Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- Sitzung des Gemeinderats 04.06.2019
- Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses 09.07.2019
- Sitzung des Bau- und Umweltausschusses 16.07.2019 ab 13.00 Uhr

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 09.04.2019 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er vom Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 06.04.2019 einstimmig ermächtigt wurde, im Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr der Unterzeichnung des Kooperationsrahmenvertrages mit der Deutschen Telekom zuzustimmen und dem Kooperationsrahmenvertrag beizutreten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.3. Bekanntgabe
- Beschluss des Kreistags zum Ausbau der K 1915

Der Vorsitzende informiert das Gremium über einen vom Kreistag am 06.05.2019 gefassten Beschluss zum Ausbau der K 1915 zwischen Rettersburg und Öschelbronn inkl. des parallel geführten Rad- und Wirtschaftswegs. Der Auftrag für die Arbeiten mit einem Auftragsvolumen von 2,3 Mio. € wurde an die Fa. Klöpfer aus Winnenden-Birkmannsweiler vergeben. Die Arbeiten für den parallel verlaufenden Weg beginnen Mitte Juni und dauern sechs bis acht Wochen. In dieser Zeit kann die K 1915 noch befahren werden. Für die Ausbauarbeiten der Kreisstraße wird die Umleitung derzeit gemeinsam mit dem Landratsamt abgestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben
- Geplante Sanierung der L 1140

Der Vorsitzende informiert, dass das Land Baden-Württemberg plant, die L 1140 zwischen Berglen-Steinach und Remshalden-Rohrbronn zu sanieren. Die umfangreichen Maßnahmen wurden vom Land mit 900.000 € veranschlagt. Mit den Sanierungsarbeiten soll voraussichtlich im Laufe des Herbstes begonnen werden.

Gemeinderat Moser erkundigt sich, ob es sich um eine reine Sanierung der Strecke handelt oder ob der geplante Radweg-Lückenschluss Hößlinswart – Rohrbronn mit realisiert werden kann.

Bürgermeister Friedrich informiert, dass es sich um eine reine Deckensanierung handelt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.5. Bekanntgaben
- Ergebnisse der Verkehrsschau vom 01.03.2019

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Ergebnisse der Verkehrsschau vom 01.03.2019. Vom Landratsamt (Verkehrsbehörde und Fachbereich Straßenbau) wurden folgende Maßnahmen bewilligt:

- Parkierungskonzept für die OD Öschelbronn (Nelkenstraße / K 1915). Der gesamte Bereich des Parkierungskonzeptes wird mit einem Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO) mit Zusatztafel „Ausgenommen auf markierten Flächen“ beschildert
- Anlegung eines Fußgängerüberwegs an der J.-S.-Bach-Straße (K 1915) im Ortsteil Oppelsbohm
- Anlegung eines Fußgängerüberwegs an der Sophienstraße (K 1872) im Ortsteil Erlenhof/Steinach auf Höhe des Feuerwehrhauses

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.6. Bekanntgaben
- Einweihung der Ortsdurchfahrt Stöckenhof

Der Vorsitzende verweist auf die am Dienstag, 28.05.2019 stattfindende Einweihung der neugestalteten Ortsdurchfahrt Stöckenhof. Um das gelungene Projekt der Öffentlichkeit zu übergeben, soll die neugestaltete Ortsdurchfahrt um 15.30 Uhr gemeinsam mit der Bürgerschaft feierlich eingeweiht werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.7. Bekanntgaben
- Ergebnisse der Submission für die Sanierung des Hochbehälters Höß-linswart

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Ergebnisse der Submission für die Sanierungsarbeiten des Hochbehälters Hößlinswart. Aufgrund des Angebotspreises in Höhe von 23.839,32 € netto konnte die Auftragsvergabe im Rahmen der laufenden Verwaltung vorgenommen werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei (Wasserwerk)

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.8. Bekanntgaben - Förderbescheide für Streuobst Baumschnitt

Im Zuge des Baumschnittprogramms Baden-Württemberg hat die Gemeinde drei weitere Zuwendungsbescheide erhalten. Zum einen wurden für 588 Schnittmaßnahmen 8.820,00 € bewilligt. Der zweite Zuwendungsbescheid belief sich auf 7.305,00 € für insgesamt 487 Schnittmaßnahmen und der dritte Zuwendungsbescheid auf 7.155,00 € für 477 Schnittmaßnahmen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.9. Bekanntgaben
- Förderbescheid für die Aufbereitungsanlage beim Hochbehälter Galgenberg

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die Gemeinde für die Aufbereitungsanlage des Hochbehälters Galgenberg einen Förderbescheid in Höhe von 323.100 € erhalten hat.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.10. Bekanntgaben
- Umfrage / Bedarfsabfrage zu einem Bürgerbus im Amtsblatt

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung im Amtsblatt eine Umfrage zum Thema Bürgerbus plant. Dabei sollen Bedarf und Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitwirkung abgefragt werden. Bei der Mittelbereitstellung für den Haushalt 2020 könnte dies dann vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.11. Bekanntgaben –
Abschluss der Sanierungsarbeiten der Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof

Der Vorsitzende informiert, dass die Sanierungsarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg – Kieselhof weitestgehend abgeschlossen sind. Kleinere Angleichungsarbeiten müssen noch durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Forstreform Baden-Württemberg

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf einen Zeitungsbericht zum neuen Oberforstamt in Welzheim. Die Forstreform Baden-Württemberg sieht eine Trennung zwischen Staatswald und Gemeindewald vor. Er erkundigt sich, wie dies für den Gemeindewald von Berglen aussieht, ob interkommunale Überlegungen angestellt werden und wer abschließend darüber entscheidet.

Bürgermeister Friedrich informiert, dass die Verwaltung heute ein Schreiben des Landkreises zur Forstreform Baden-Württemberg erhalten hat. Kreisweit sollen im Rems-Murr-Kreis neun Reviere gebildet werden. Die Kommunen Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen und Winterbach würden dabei ein Revier bilden. Das Angebot des Landkreises beinhaltet auch einen Kostenanschlag. Die Entscheidung darüber, ob dieses Angebot, beim Landkreis zu verbleiben, angenommen wird oder ob die Gemeinde einen interkommunalen Zusammenschluss favorisiert, obliegt dem neugewählten Gemeinderat.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Bauplatzvergaberichtlinien für § 13b BauGB-Baugebiete

Zu einer Anfrage von Gemeinderat Moser bezüglich der Bauplatzvergaberichtlinien bei Gebieten mit einer § 13b BauGB-Bebauung teilt der Vorsitzende mit, dass konkrete Verkaufsbedingungen bislang noch nicht festgelegt worden sind. Die Verwaltung wird die Thematik vorbereiten und die Vorschläge für die Bauplatzvergaberichtlinien dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Verteiler: 1 x Bauamt

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Anfragen gestellt.

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Neufassung des Vertrages zwischen dem Waldkindergarten Berglen e.V. und der Gemeinde Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 497/2019 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Yvonne Oelschläger und Herrn Mark Heutig, Vorstandsmitglieder des Verein Waldkindergarten Berglen e.V.

Anschließend erläutert er den Sachverhalt ausführlich. Er führt ergänzend aus, dass der Waldkindergarten nicht als Konkurrenz zu den gemeindlichen Einrichtungen gesehen wird, sondern als hervorragende Ergänzung für das kommunale Angebot gilt.
Das Angebot des Waldkindergartens trifft den Nagel auf den Kopf. Er dankt dem Vorstandsteam des Vereins für die Arbeiten, die alle im Ehrenamt geleistet werden.

Gemeinderätin Jooß spricht die gute konzeptionelle Arbeit des Vereins an und bedankt sich für die langjährige gute erzieherische Arbeit und die im Ehrenamt geleistete Arbeit. Der gute Ruf des Waldkindergartens ist über die Grenzen hinaus bekannt. Sie erachtet es daher als sehr wichtig, dass der Verein auch zukünftig finanziell auf sichere Beine gestellt wird. Sie erkundigt sich nach den aktuellen Anmeldemodalitäten.

Herr Heutig vom Verein Waldkindergarten Berglen e.V. informiert, dass die Anmeldeordnung vorsieht, dass Kinder von Erzieherinnen vorrangig aufgenommen werden. Dann werden Geschwisterkinder (beide Kinder müssen derzeit im Waldkindergarten sein) berücksichtigt. Danach werden vorrangig Berglener Kinder aufgenommen. Sollten weniger Plätze als Interessenten zur Verfügung stehen, dann entscheidet sich die Auswahl bei den Berglener Kindern nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Frau Oelschläger ergänzt, dass im kommenden Kindergartenjahr 31 Kinder aus Berglen im Waldkindergarten sind.

Gemeinderätin Jooß nimmt Bezug auf die gute Arbeit des Waldkindergartens. Ihrer Meinung nach wäre es ein Zeichen der Wertschätzung, wenn die Mitarbeiterinnen des Waldkindergartens die Möglichkeit erhalten könnten, über ihre Arbeit im Kindergarten-, Jugend- und Schulbeirat zu berichten.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass die Wirkung der Wertschätzung des Waldkindergartens über die Berichterstattung im amtlichen Teil des Amtsblatts größer ist. Der Verein kann aber gerne einen Sachstandsbericht im Kindergarten-, Jugend- und Schulbeirat geben.

Gemeinderat Haller spricht die Eltern an, die ihren Arbeitsort in Berglen haben. Diese haben durch die Anmeldemodalitäten (Vorrang für Berglener Kinder) fast keine Möglichkeit, dass ihre Kinder im Waldkindergarten aufgenommen werden.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass es einen Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kommune des Hauptwohnsitzes gibt.

Gemeinderat Möhler schlägt vor, Ziff. 3.1.2 der Satzung dahingehend zu ergänzen, dass vorrangig Kinder aus Berglen aufgenommen werden.

Der Vorsitzende hält diese Festlegung für zu stark einschränkend. Er möchte eher mit dem Verein dahingehend Gespräche führen, ob eine Ausweitung des Angebots zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.
Abschließend bedankt sich der Vorsitzende beim Verein Waldkindergarten Berglen e.V. für die gute Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu. Bürgermeister Maximilian Friedrich wird ermächtigt alle weiteren Schritte hierzu einzuleiten.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1x Kämmerei
1x Hauptamt
1 x Waldkindergarten Berglen e.V.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/497/2019	Az.: 460.52
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Neufassung des Vertrages zwischen dem Waldkindergarten Berglen e.V. und der Gemeinde Berglen

Im Jahre 1994 wurde das Angebot eines Waldkindergartens in Berglen von Frau Waltraud Manaa ins Leben gerufen. Mit 17 Kindern startete damals der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg in unserer Gemeinde. Heute, rund 25 Jahre danach, besteht dieses Angebot noch immer und freut sich über große Beliebtheit.

Der Kindergarten wird von dem Trägerverein „Waldkindergarten Berglen e.V." betrieben. Der Kopf des Vereines besteht aus dem ehrenamtlichen Vorstandsteam. Von Anfang an wurde der Verein von der Gemeinde Berglen finanziell unterstützt. Die Rahmendaten sind in einem Vertrag zum Betrieb des Waldkindergarten Berglen e.V. mit der Gemeinde Berglen geregelt.

Zum 19. Juli 2016 wurde der Vertrag letztmalig durch Beschluss des Gemeinderates an die aktuellen Verhältnisse angepasst (siehe Vorlage SV/188/2016). In den vergangenen Monaten fanden immer wieder Gespräche zwischen dem Vorstandsteam des Vereines und der Verwaltung statt. Grund hierfür war die langfristige Sicherung der Finanzausstattung des Vereines für die kommenden Jahre.

Der Gemeinde Berglen liegt sehr viel an diesem speziellen Angebot und deshalb soll auch in Zukunft nicht auf dieses besondere Betreuungsmodell verzichten werden.
27 Plätze des Waldkindergarten Berglen sind in die örtliche Bedarfsplanung eingerechnet und für die Einhaltung der Betreuungsquote unbedingt erforderlich.

Die Verwaltung hat deshalb gemeinsam mit dem Vorstandsteam des Vereins einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, in dem sichergestellt werden soll, dass die Arbeit des Vereins dauerhaft fortgeführt werden kann. Folgende Punkte wurden neu geregelt:

Öffnungszeiten:

Um die Attraktivität des Angebotes weiter zu steigern und eine bessere Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu gewährleisten, wurde von der Verwaltung Wert darauf gelegt, dass die Öffnungszeiten des Waldkindergarten Berglen e.V. weiter ausgebaut werden. Aufgrund der Gegebenheiten ist jedoch nur eine max. Betreuungszeit von sechs Stunden am Tag möglich. Ab September 2019 soll deshalb die Betreuungsform vom Halbtageskindergarten in verlängerte Öffnungszeiten umgewandelt werden.

Personalkosten:

Bisher hat die Gemeinde Berglen die Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte in voller Höhe übernommen sowie einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 9.000 Euro für die Drittkräf-

te gewährt. Die Mehrkosten für die Einrichtungsleitung wurden proportional unter Berücksichtigung eines Schlüssels nach dem Anteil der Kinder aus Berglen erstattet.

Künftig sollen im Abrechnungsjahr die tatsächlich angefallenen Personalkosten für das Betreuungspersonal erstattet werden. Die maximalen Personalkosten werden begrenzt auf den jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09. eines Jahres) geltenden Mindestpersonalschlüssel (derzeit 414,00 %) nach Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO für Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten.

Sach- und Verwaltungskostenbeitrag:

Der bisherig jährlich gewährte Verwaltungskostenzuschlag von 2.050 Euro je Gruppe wird ersetzt durch einen Zuschuss je betreutem Kind mit Hauptwohnsitz in Berglen (Stichtag jeweils der 01.03. eines Jahres) in Höhe von 450,00 Euro/jährlich. Hier soll die Aufnahme von Berglener Kindern attraktiver gestaltet werden.

Des Weiteren wurden kleinere redaktionelle Vertragsanpassungen vorgenommen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu. Bürgermeister Maximilian Friedrich wird ermächtigt alle weiteren Schritte hierzu einzuleiten.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1x Kämmerei
1x Hauptamt
1 x Waldkindergarten Berglen e.V.

Zwischen

dem Verein Waldkindergarten Berglen e. V.
- nachfolgend „Waldkindergarten“ genannt -
vertreten durch den Vorstand
Mark Heutig, Angelika Schmidt und Yvonne Oelschläger

und

der Gemeinde Berglen
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
vertreten durch Bürgermeister Maximilian Friedrich

wird folgender

Vertrag
für den Betrieb des Waldkindergartens Berglen

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Der Verein Waldkindergarten Berglen e.V., gegründet am 17.07.1994, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Registriernummer VR 946, betreibt in Berglen einen Waldkindergarten. Hierzu wird auf den Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Berglen und dem Waldkindergarten Berglen e.V. vom 01.04./ 18.04.2000 verwiesen. Gemäß Gestattungsvertrag ist Treff- und Sammelpunkt für den Waldkindergarten der Waldspielplatz in Kottweil. Dabei beschränkt sich der Betrieb auf eine Teilfläche des Gemeindewalddistriktes 9 (Hohenstein), Abteilung 4 (Buchs). Ferner wird verwiesen auf den Nutzungsvertrag über das gemeindeeigene Gebäude „Alte Kelter Kottweil“, Herbststraße 3, 73663 Berglen. Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat diesem Nutzungsvertrag am 13.05.1997 zugestimmt. Er wurde am 04.06.1997 unterzeichnet. Weiterhin wird verwiesen auf den Pachtvertrag vom 09.05./16.05.2006 für eine Teilfläche mit ca. 3.400 m² im Gewann „Oberer Buchs“ auf dem Flurstück 1163/5 Gemarkung Steinach.

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Die örtliche Bedarfsplanung wird jährlich durch den Gemeinderat beraten und festgelegt.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben der Bedarfsplanung wird vereinbart:

2.1 Die Gemeinde Berglen beteiligt gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG den Waldkindergarten rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2 Der Waldkindergarten kann in den Gremien der Gemeinde Berglen angehört werden.

2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Waldkindergarten ausgewogen berücksichtigt.

2.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden beim Waldkindergarten als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: 15 Kinder je Gruppe. Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Waldkindergarten Berglen e.V. die Gemeinde Berglen zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

Es wird auf die Betriebserlaubnis des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg – Hohenzollern vom 12.09.1996 verwiesen. Demnach können in der Einrichtung 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in zwei Gruppen mit je 20 Kindern aufgenommen werden. Hinsichtlich der personellen Besetzung wird auf die Betriebserlaubnis verwiesen.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Waldkindergartens

3.1.1 Der Waldkindergarten betreibt eine Kinderbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG mit besonderer pädagogischer Prägung. Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

3.1.2 Der Waldkindergarten verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.2 Mitwirkung der Gemeinde

Die nachfolgenden Entscheidungen des Waldkindergartens bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, soweit dieser in der Bedarfsplanung berücksichtigt wird,

- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er den in Ziffer 4.2 genannten Mindestsatz unterschreitet,

- die Festlegung der Öffnungszeiten, die Dauer der Kindergartenferien und die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder .

Der Waldkindergarten informiert die Gemeinde über Entscheidungen zu oben genannten Punkten, soweit diese über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote betreffen.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Der Verein Waldkindergarten Berglen e.V. trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderen Einnahmen gedeckt werden können.

4.2 Elternbeiträge:
Der Waldkindergarten erhebt zur Finanzierung der Einrichtung Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen muss.

4.3 Beteiligung der Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben:
Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Gemeinde Berglen den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben).

4.4 Zuschuss der Gemeinde:
Die über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung nach § 8 Abs. 5 KiTaG berechnet sich wie folgt:

4.4.1 Personalkosten:
Die tatsächlich im Abrechnungsjahr angefallenen Personalkosten für das Betreuungspersonal (m/w/d). Die maximalen Personalkosten für das Betreuungspersonal (m/w/d) werden auf den jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09. eines Jahres) geltenden Mindestpersonalschlüssel (derzeit 414,00 %) nach Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO für Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten begrenzt.

Es werden zudem nur maximal zwei Gruppen, bei einer Mindestbetreuungszeit von 30,00 Stunden je Woche (mindestens 6,00 Stunden am Tag) gefördert, wobei der Waldkindergarten maximal an 60 Arbeitstagen im Jahr geschlossen sein darf.

Die Personalkosten dürfen höchstens betragen:

Für die Einrichtungsleitung maximal SUE 9, Stufe 6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst, für die Fachkräfte maximal SUE 8a, Stufe 6, TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst.

Es wird angeboten, die Abrechnung der Personalkosten über die Datenverarbeitung bei der Gemeinde gegen Kostenersatz für das Abrechnungssystem durchzuführen.

4.4.2 Die Gemeinde Berglen gewährt einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss je betreuten Kind mit Hauptwohnsitz in Berglen (Stichtag jeweils der 01.03. eines Jahres) in Höhe von 450,00 €. Dieser Betrag kann einseitig ohne Zustimmung des Waldkindergarten

e.V. mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berglen nach oben angepasst werden.

4.4.3 Verrechnungen:
Von den vorstehenden Beträgen nach 4.4.1 – 4.4.2 werden abgezogen:

1. Die Elternbeiträge. Es werden abweichend zu Ziffer 4.2 die Elternbeiträge angesetzt, die die Nutzer bei gleicher Leistung bei der Gemeinde zu entrichten hätten.

2. Der gesetzliche Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG für die Einrichtung des örtlichen Bedarfs (siehe 4.3).

Der danach verbleibende Betrag wird als Zuschuss der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 KiTaG als über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung gewährt.

4.4.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich einmal jährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses sich zum Thema Finanzen und personelle Aufstellung zusammen zu setzen.

4.4 Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.
Die Gemeinde leistet spätestens jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen, die sich nach dem Rechnungsergebnis des Waldkindergartens des zweitvorangegangenen Jahres orientieren. Der Waldkindergarten hat die Jahresrechnung bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres der Gemeinde vorzulegen. Die Schlusszahlungen (Nachzahlung oder Erstattung) sind jährlich spätestens drei Monate nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.5 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege, nehmen.

5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins Waldkindergarten Berglen e.V. fällt das Vereinsvermögen vollständig an die Gemeinde Berglen. Auf die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und Aufwendungen ist bis zum letzten Tag des Bestehens zu achten.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt zum 1. September 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt der Vertrag vom 1. September 2013 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.3 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Für die Gemeinde Berglen:	**Für den Waldkindergarten Berglen e.V.:**
Berglen, den ……..	Berglen, den ……
.....	……
(Maximilian Friedrich, Bürgermeister)	(Mark Heutig, Vorstand)
	.....
	(Angelika Schmidt, Vorstand)
	.....
	(Yvonne Oelschläger, Schatzmeisterin)

Hinweis:

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am …… dem Abschluss des vorstehenden Vertrags zugestimmt.

Ausfertigungen: 1 x Waldkindergarten e.V.
1 x Gemeinde Berglen Hauptamt / Kämmerei
1 x Gemeinde Berglen Bürgermeister

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Bebauungsplanverfahren "Unterer Hohenrain" in Hößlinswart
- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Sitzungsvorlage 489/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Janecky von der Architekten Partnerschaft ARP Stuttgart zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert den Sachverhalt ausführlich anhand der Sitzungsvorlage.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Verbot von Steinschüttungen in die örtlichen Bauvorschriften mit aufgenommen wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. **Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.**

2. **Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung berücksichtigt, nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**

3. **In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderung im Bebauungsplanentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.**

4. **Der Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Hößlinswart wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).**

5. **Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, erhält den Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten.**

6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x ARP
1 x Ing.-Büro Riker + Rebmann

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/489/2019	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Bebauungsplanverfahren "Unterer Hohenrain" in Hößlinswart - Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) gefasst und den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt. Ferner wurde die öffentliche Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 18.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 07.03.2019 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und um Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf gebeten.

Von privater Seite ist keine Stellungnahme zur Planung eingegangen. Die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die im Zuge der Benachrichtigung der Nachbargemeinden eingegangene Stellungnahmen wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet (siehe Anlage). Nachdem sich aufgrund dieser Stellungnahmen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann nun das Verfahren abgeschlossen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.

7. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung berücksichtigt, nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

8. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderung im Bebauungsplanentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.

9. Der Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Hößlinswart wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

10. Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, erhält den Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten.

11. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x ARP
1 x Ing.-Büro Riker + Rebmann

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13b, 13a und 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 aufgrund von §§ 10 Abs. 1, 13b, 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der geltenden Fassung, den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart

als Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan "Unterer Hohenrain" in Hößlinswart besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 26.02.2019 / 21.05.2019 sowie der vom Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossenen Begründung vom 26.02.2019 / 21.05.2019.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan der Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 26.02.2019 / 21.05.2019 im Maßstab 1:500.

(3) Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, in der Fassung vom 26.02.2019 / 21.05.2019. Der textliche Teil beinhaltet unter Abschnitt Buchstabe D örtliche Bauvorschriften. Die Begründung in der Fassung vom 26.02.2019 / 21.05.2019 wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

(4) Der Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ der Gemeinde Berglen auf Gemarkung Hößlinswart und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Berglen, den 21.05.2019

Friedrich
Bürgermeister

Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Zahl der Wohneinheiten	Zahl der Vollgeschosse max.
Grundflächenzahl max.	Gebäudehöhen max.
Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und §§ 1-15 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und §§ 16-21a BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 20 BauNVO)
GBH_{max} 6,75m — Gebäudehöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)
TH_{max} 4,00m — Traufhöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)
FH_{max} 9,25m — Firsthöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a_1 — abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) - nur Einzelhäuser zulässig
a_2 — abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) - nur Doppelhäuser mit Längenbeschränkung zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Firstrichtung der Hauptdächer bei Satteldächern

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

GA/CP — Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Parkplätze (Hinweis)
G — Gehweg (Hinweis)
Verkehrsgrün (Hinweis)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

F / R / L — Fußweg / Radweg / Landwirtschaftlicher Weg
M — Mischverkehrsfläche Fahren/ Gehen
GMü — gemeinschaftliche Müllcontainerstellfläche zum Zeitpunkt der Abholung
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation)

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

pGr — private Grünfläche (Gartengrundstück)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzgebot für Einzelbäume

Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)

EFH_{max} 344,50 ü.NN — maximale Erdgeschossfußbodenhöhe der Hauptgebäude über Normal Null (NN)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Sonstige Festsetzungen

SD 35-45° — Satteldach mit Neigungswinkel als Mindest- / Höchstwert (§ 74 LBO)
FD bis 3° — Flachdach mit Neigungswinkel als Höchstwert (§ 74 LBO)
WA 1.1 - 2 — Verweis auf zugehörige Nutzungsschablonen
Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung
Abgrenzung unterschiedliche Festsetzungen (Erdgeschossfußbodenhöhe/Zisterne)

Bezugspfeil zur für die Bauweise maßgebende öffentliche Verkehrsfläche
Z — Herstellung von Retentionszisternen
Rücksprung des obersten Geschosses an dieser Gebäudeseite um mindestens 2,00m

Sonstige unverbindliche Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
geplante Gebäude und Garagen
Nummerierung der geplanten Baugrundstücke
Straße A — Straßen- / Wegebezeichnungen
Höhenlinien (Bestandsgelände)

Nutzungsschablonen / Schemaschnitte

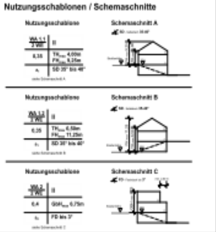

A Rechtsgrundlagen/ Überleitung

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).

B Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 26.02.2019/ 21.05.2019 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

C 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 19 BauNVO)
Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in der Nutzungsschablone.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Flachdächern durch maximale Gebäudehöhen (GBH_{max}) sowie bei Satteldächern anhand der maximalen Trauf-/Firsthöhen (TH_{max}/FH_{max}) festgesetzt. Die Maße sind durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone festgelegt.

Maximale Gebäudehöhe (GBH_{max})
Die Gebäudehöhe (GBH_{max}) wird gemessen zwischen der maximalen Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH_{max}) (siehe Ziffer C 11.) und der obersten Begrenzung des Daches einschließlich Attika. Die festgesetzte Gebäudehöhe (GBH_{max}) kann durch technisch bedingte Aufbauten und Anlagen zur Energieversorgung um max. 1,50 m überschritten werden (siehe D 1.2).

Maximale Traufhöhe (TH_{max})
Die Traufhöhe (TH_{max}) wird gemessen zwischen der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) (siehe Ziffer C 11.) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Maximale Firsthöhe (FH_{max})
Die Firsthöhe (FH_{max}) wird gemessen zwischen der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) (siehe Ziffer C 11.) und der Oberkante des Firstabschlusses.

C 2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in der Planzeichnung bzw. in der Nutzungsschablone festgesetzt.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise
Bauweise entsprechend Einschrieb in der Nutzungsschablone.

a_1 (E) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

a_2 (D) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es sind ausschließlich Doppelhäuser in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge parallel zum Verlauf der angrenzenden Verkehrsfläche (in der Planzeichnung mit Bezugspfeil gekennzeichnet) von 18,00 m zulässig.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen sowie mit Terrassenüberdachungen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer maximalen Breite von 5,00 m allgemein zulässig.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Balkonen, Treppenhäusern, Vorbauten und Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und einer maximalen Breite von 5,00 m allgemein zulässig. Die Abstandsflächen der LBO sind jeweils einzuhalten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Gesimsen und Dachvorsprüngen allgemein zulässig, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten.

Ohne Abstandsflächen sind z. g. Terrassen und Terrassenüberdachungen bei Doppelhäusern entlang der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

C 3.3 Stellung baulicher Anlagen
Firstrichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in die Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/CP) zulässig.
Mit Garagen ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Mit überdachten Stellplätzen (Carports) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 1,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. An den anderen Seiten ist mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ein Abstand von mindestens 0,75 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

C 4.2 Offene Stellplätze
Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.

C 4.3 Nebenanlagen
Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind in einem Abstand von 2,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

Dies gilt nicht für überdachte Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie überdachte Stellplätze für Fahrräder (siehe Ziffer D 2.5), wenn sie einen Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Darüber hinaus ist je Grundstück eine Gerätehütte bis zu einer Einzelgröße von max. 15 m² zulässig, wenn sie einen Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 2,50 m einhalten.

C 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen in den Nutzungsschablonen.

C 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

C 6.1 Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung
Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 6.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

Hinweis zu C 6.:
Die in der Planzeichnung eingetragene Aufteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist unverbindlich.

C 7. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die private Grünfläche ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu erhalten.

Zweckbestimmung „Gartengrundstück"
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche ist ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von höchstens 60 m² zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der privaten Grünfläche nicht zulässig.

C 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 8.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge
Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 8.2 Maßnahme für den Natur- und Artenschutz innerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahme 1 (M 1) – Zeitraum für Rodungs- und Abbrucharbeiten
Die Rodungen von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Baumhöhlennutzung von Fledermäusen der potenziell vorkommenden Arten, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./ 29. Februar durchzuführen. Können Arbeiten an Gebäuden bzw. Rodungen von Gehölzen nicht im genannten Zeitraum durchgeführt werden, müssen die Gebäude bzw. die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Werden Brutvorkommen festgestellt, sind die Maßnahmen zu unterlassen bzw. unverzüglich einzustellen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) einzuholen.

Hinweis:
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Neubau) zu berücksichtigen.

C 8.3 Dacheindeckmaterial
Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.

C 9. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 9.1 Pflanzgebot für Einzelbäume
Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Laubbäume gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 12.) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Abweichungen vom durch Planeintrag festgesetzten Standort sind zulässig soweit das Gestaltungsprinzip und die Anzahl beibehalten werden.

C 9.2 Pflanzgebot zur Begrünung der Baugrundstücke
Auf den einzelnen Baugrundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laub-/ Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Es sind standortgerechte, einheimische Arten entsprechend Pflanzenliste zu verwenden (siehe Ziffer E 12.).

C 9.3 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern
Für das Gebiet WA 2 gilt:
Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper sind auf mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden.

Solaranlagen sind nur in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind aufgeständert mindestens 30 cm über der Dachbegrünung in Schrägstellung anzubringen.

C 10. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen - § 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB als Maßnahmen gemäß § 135 a BauGB
Die Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz für das Bebauungsplanverfahren „Unterer Hohenrain" werden teilweise innerhalb des Geltungsbereichs (Ziffer C 8.2 – M 1) und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs (Bereiche M 2 und M 3) als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen M1 sowie M 2 und M 3 sind den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebiets - (WA 1 bis WA 2) - zugeordnet.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahme 2 (M 2) – Ausgleichsmaßnahme (CEF) – Neuschaffung von Brutplätzen durch Nisthilfen (Vögel)
Vorgezogene Maßnahmen (CEF), das heißt, dass die Schaffung von Ersatzhabitaten bereits zum Zeitpunkt der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Plangebiet erfolgt sein muss.

In räumlicher Nähe zum Baugebiet sind für Höhlenbrüter 15 Nisthilfen auf geeigneten Grundstücken fachgerecht an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten:

Kleinhöhlenbrüter	3 Nisthöhlen mit einer Einfluglöffnung von 32 mm 3 Nisthöhlen mit einer Einfluglöffnung von 26 mm
Star	6 Nisthöhlen mit einer Einfluglöffnung von 45 mm

Auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 1355, 1355/1, 1357, 1358 und 1360 sind insgesamt 15 Nisthilfen anzubringen.

Maßnahme 3 (M 3) – Ausgleichsmaßnahme (CEF) – Entbuschung von verbrachten Streuobstwiesen, Lebensraum für Fledermäuse
Vorgezogene Maßnahmen (CEF), das heißt, dass die Schaffung von Ersatzhabitaten bereits zum Zeitpunkt der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Plangebiet erfolgt sein muss.

Auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 481, 482, 504, 585 und 589 sind verbrachte Streuobstwiesen zu entbuschen und als Lebensraum für Fledermäuse wiederherzustellen.

Hinweis zu C 10.:
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Neubau) zu berücksichtigen. Auf die faunistischen Untersuchungen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange des Büros „Stauss & Turni vom 02.11.2018 wird hingewiesen.

Die Untersuchung ist bei der Gemeindeverwaltung Berglen dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

C 11. Erdgeschossfußbodenhöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die in der Planzeichnung eingetragene maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) wird festgelegt als die maximale Höhe der Oberkante des Rohfußbodens über Normal Null (NN).

Eine Unterschreitung der eingetragenen maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe ist zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften
§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform und Dachgestaltung
Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone. Auf die Festsetzung zur Dachbegrünung unter Ziffer C 9.3 wird verwiesen.

Oberirdische Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Flachdach zu errichten und auf mindestens 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen.

Für das Gebiet WA 2 gilt:
Bei Flachdächern im Gebiet WA 2 ist das oberste Geschoss auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Seite um mindestens 2,00 m von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Treppenhäuser.
Im Gebiet WA 2 sind die Doppelhäuser mit einer einheitlichen Dachneigung zu errichten. Die Dächer sind in Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

D 1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten
Für die Gebiete WA 1.1 und WA 1.2 gilt:
Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel bei Satteldächern sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 1/2 der Traufkantenlänge nicht überschreiten.
Zum Ortgang muss ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
Der Abstand zum First muss mindestens 0,5 m betragen.
Gemessen wird jeweils parallel zur Dachdeckung.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung
Bei Flachdächern:
Bei Flachdächern dürfen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie sonstige Anlagen zur Energieversorgung (z.B. im Zusammenhang mit Wärmepumpen) die Oberkante des Dachrands (Attika) um maximal 1,50 m überragen. Sie müssen gegenüber der Außenkante der Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein und zudem parallel oder senkrecht zur Ausrichtung der Gebäudehauptkörper angeordnet werden (siehe Ziffer C 2.2).

Bei Satteldächern:
Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachdeckung liegende Sonnenkollektoren zulässig.

D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 2.1 Allgemeine Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken
Die nicht überbauten Flächen auf den privaten Baugrundstücken sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20 % dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste (siehe Ziffer E 12.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet" anzusehen und somit nicht zulässig.

D 2.2 Stützmauern
Stützmauern allgemein
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,90 m zulässig. Ist die Stützmauer höher als 0,90 m, ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 0,80 m gegenüber der Vorderkante des darunter liegenden Mauerteils zurückzusetzen. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit der Außenkante der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Zulässig sind Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen, die flächendeckend zu begrünen sind.

D 2.3 Einfriedigungen
Als Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch mit innen liegendem Maschen- oder Knopfdrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 1,50 m, zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

An den gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenzen auf der Gartenseite sind bei Doppelhäusern (einseitige Grenzbebauung) Sichtblenden/ Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und bis zu einer Länge von 4,00 m - gemessen ab der gartenseitigen Gebäudeflucht - zulässig.
Zu andern Grundstücksgrenzen sind solche Einfriedungen unzulässig.

D 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen
Aufschüttungen auf den Baugrundstücken sind gegenüber der natürlichen Geländeoberfläche bis max. 1,00 m zulässig.

D 2.5 Restmüll- und Wertstoffbehälter
Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

D 3. Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Je Gebäude ist höchstens eine Außenantennenanlage oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlagen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht wahrnehmbar sind.

D 4. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickerung
(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Für Gebäude innerhalb der mit -Z- gekennzeichneten Baufenster sind auf den einzelnen Baugrundstücken Retentionszisternen zum Sammeln und zur Nutzung des Niederschlagswasser herzustellen. Hierbei ist ein Retentionsvolumen von 3m³ nachzuweisen. Der Drosselabfluss (i.d.R. zwischen 0,1 bis 1,0 l/s), der Rückwirkung auf die Gebäude-/ Grundstücksentwässerung hat, ist vom Antragsteller zu bemessen. Die Bemessung ist dem Entwässerungsgesuch beizulegen. Die dauerhafte Funktion der Zisterne ist zu gewährleisten. Bauliche Veränderungen oder Maßnahmen, die eine Umgehung der Anlagen zur Folge haben, sind nicht zulässig.

Hinweis zu D4:
Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen von Gebäuden innerhalb der mit -Z- gekennzeichneten Baufenster, darf nicht auf direktem Weg in die Mischwasserkanalisation geleitet werden, sondern ist ausreichend dimensionierten Retentionszisternen zuzuführen. Diese bestehen aus einem Speichervolumen mit gedrosseltem Abfluss und - bei Bedarf - einem Nutzungsvolumen für den privaten Gebrauch (siehe Schema Retentionszisterne).

Schema Retentionszisterne

D 5. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996 wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz/ Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze/Wohnung
Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine baurechtlich anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden.

E Hinweise

E 1. Bauvorlagen
In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 8 LBOVVO).

E 2. Altlasten
Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

E 3. Bodenschutz
Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten: Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tiefenlockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

E 4. Grundwasserschutz
Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser" des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.

E 5. Insektenfreundliche Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse, zu verwenden.

E 6. Haltevorrichtungen
Von Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind zu dulden:
1. Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflasterzeile.
2. Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen.
3. Haltevorrichtungen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Grundstücksgrenze auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

E 7. Denkmalschutz/ Bodenfunde
Im Zuge von Bodeneingriffen sind archäologische Aufschlüsse grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG wird hingewiesen.

E 8. Baumpflanzungen
Bei den geplanten Baumstandorten sind die Abstände zu unterirdischen Leitungen gemäß DIN 18920/ DVGW GW 125 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Anlagen") einzuhalten. Demnach sind Baumpflanzungen mit einem Abstand von weniger als 1 m zur Leitungsachse der unterirdischen Versorgungsanlage nicht zulässig. Im Bereich von 1 m bis 2,5 m zwischen Außenkante Baumstamm und Leitungsanlage sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

E 9. Einbruchschutz
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Fritzstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.

E 10. Geologie
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation (Stubensandstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

E 11. Entwässerung der Untergeschosse
Bedingt durch die Höhenlage der öffentlichen Entwässerungskanäle ist es möglich, dass die Untergeschosse der Wohngebäude mit den Bauplatznummer 7, 26 und 27 nicht im Freispiegel in diese Kanäle entwässert werden können. Werden trotzdem in den Untergeschossen Entwässerungsgegenstände angeordnet, müssen diese über geeignete technische Anlagen (z.B. Hebeanlagen) an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

E 12. Pflanzenlisten
Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Anzahl von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehende Arten verwendet werden:

Großgehölze
Pflanzqualität:
Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Klein- und Mittelkronige Laubbäume
Pflanzqualität:
Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)
Pflanzqualität:
Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher
Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 13a BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB — __.__.____

2. **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung**
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom — __.__.____

3. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom — __.__.____

4. **Öffentliche Auslegung**
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom — __.__.____ bis __.__.____

5. **Satzungsbeschluss**
gemäß § 10 BauGB — __.__.____

6. **Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit**
im Amtsblatt der Gemeinde Berglen — __.__.____

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates Berglen, wie dieser im Beschluss vom __.__.____ zum Ausdruck kommt, überein.

Berglen den ... ______________________

Bürgermeister Friedrich

Der Bebauungsplan besteht aus dem
- Lageplan mit Textteil M 1:500 vom 26.02.2019/ 21.05.2019

Dem Bebauungsplan beigefügt wird
- die Begründung vom 26.02.2019/ 21.05.2019

Abgrenzungsplan M 1 : 2000

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Berglen

Bebauungsplan
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Unterer Hohenrain"

ARP

M 1 : 500 — 26.02.2019/ 21.05.2019

Gemeinde Berglen

Berglen

ARP
Architekten
Partnerschaft
Stuttgart

Rems-Murr-Kreis

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Unterer Hohenrain“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB

Begründung

Stand 26.02.2019/ 21.05.2019

Inhaltsverzeichnis Begründung

1. Bebauungsplangebiet ... 3
   1.1 Lage und Größe ... 3
   1.2 Umgebung ... 3
   1.3 Bestand ... 3
2. Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen ... 4
   2.1 Regionalplan ... 4
   2.2 Flächennutzungsplan ... 4
   2.3 Bebauungspläne ... 4
3. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planaufstellung ... 4
   3.1 Verfahren nach § 13 b BauGB ... 5
4. Städtebauliches Konzept ... 6
   4.1 Allgemeine Ziele ... 6
   4.2 Bebauungs- und Freiraumkonzept ... 6
   4.3 Erschließungs- und Mobilitätskonzept ... 7
5. Planinhalte, Festsetzungen ... 8
   5.1 Art der baulichen Nutzung ... 8
   5.2 Maß der baulichen Nutzung ... 8
   5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen ... 9
   5.4 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen ... 9
   5.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude ... 10
   5.6 Verkehrsflächen ... 11
   5.7 Private Grünfläche ... 11
   5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 11
   5.9 Festsetzungen zur Grünordnung ... 12
6. Örtliche Bauvorschriften ... 13
   6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ... 13
   6.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen der bebauten Grundstücke ... 13
   6.3 Zahl der notwendigen Stellplätze ... 14
   6.4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickerung von Niederschlagswasser ... 14
7. Umweltbelange ... 14
   7.1 Schutzgut Mensch ... 15
   7.2 Schutzgut Boden ... 16
   7.3 Schutzgut Klima/ Luft ... 17
   7.4 Schutzgut Wasser ... 17
   7.5 Schutzgut Pflanzen/ Tiere ... 18
   7.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ... 19
   7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 20
8. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel ... 20
9. Ver- und Entsorgung ... 21
10. Sozialverträglichkeit ... 22
11. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung ... 22
12. Planungsdaten ... 22

1. Bebauungsplangebiet

1.1 Lage und Größe

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen am nordwestlichen Rand des Ortsteils Hößlinswart, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Gebiet definiert künftig den nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hößlinswart und bildet gleichzeitig den Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum.

Es wird im Wesentlichen begrenzt:

- im Norden: durch vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten: durch die Gamsstraße bzw. die dort bestehende Wohnbebauung
- im Süden: durch bestehende die Wohnbebauung entlang der Hirschstraße
- im Westen: durch ebenfalls vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Friedhof an der Widderstraße

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha und ist im Abgrenzungsplan vom 26.02.2019/ 21.05.2019 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

1.2 Umgebung

Das Bebauungsplangebiet schließt unmittelbar an den bestehenden nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hößlinswart an. Östlich und südlich des Plangebiets grenzt eine Wohnbebauung, vorwiegend in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach, an. Im Norden und Nordwesten erstrecken sich ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südwesten an der Widderstraße befindet sich der Friedhof von Hößlinswart.

1.3 Bestand

Beim Plangebiet handelt es sich um einen mäßig geneigten Südhang. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets befindet sich das Gelände auf einem Niveau von ca. 385 m ü.NN.. Es fällt gleichmäßig bis zur südlich verlaufenden Hirschstraße um ca. 20 m auf ca. 365 m ü.NN.

Im Plangebiet findet sich ein Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungen. Neben Obstbaumwiesen und kleinen Acker- und Grünlandflächen bestehen Gärten und Kleingartenflächen sowie ein Scheunengebäude. Das Scheunengebäude sowie die Garten- und Kleingartenflächen befinden sich vorwiegend im südlichen und zentralen Bereich des Plangebiets. Im Norden schließen sich Acker-und Grünlandflächen sowie eine kleine Obstbaumwiese an.

Ein von West nach Ost verlaufender Wirtschaftsweg im Norden bildet die fußläufige Verbindung zwischen der Gamsstraße und dem westlich angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die Widderstraße im Westen des Gebietes ist lediglich bis auf Höhe des bestehenden Friedhofs provisorisch ausgebaut. Ein bestehender Wirtschaftsweg am Rand führt die Wegeverbindung nach Norden weiter bis zur o. g. Ost-West- Verbindung.

2. Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen

2.1 Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ und „Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)“ innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Bereich „Unterer Hohenrain“ für den südlichen und östlichen Bereich geplante Wohnbaufläche und für den nördlichen Bereich Fläche für Landwirtschaft dar. Zudem verläuft entlang des Bebauungsplangebiets die Grenze eines Landschaftschaftsschutzgebiets (Schutzgebiets-Nr.1.19.008; Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe), in das die Planung jedoch nicht eingreift.

Damit stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans „Unterer Hohenrain“ (allgemeines Wohngebiet) den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan entgegen. Da der Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt wird (siehe Ziffer 3.1), ist der Flächennutzungsplan lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Planungsgebietes bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planaufstellung

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderarten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. Gleichzeitig besteht eine vermehrte Nachfrage (Vormerkungen) für Wohnbauplätze.
Durch die deutlich vom Hauptort getrennte Lage am südlichen Rand des Gemeindegebiets kann der o.g. spezifische Bedarf nur im Ortsbereich von Hößlinswart bereitgestellt werden. Der räumliche Bezug nach (Remshalden-) Geradstetten und (Schorndorf-) Winterbach bietet hierbei günstige Voraussetzungen im Bezug auf Nahversorgungsanschluss und Arbeitsmöglichkeiten.

Darüber hinaus stellt der wirksame Flächennutzungsplan für den südlichen und östlichen Bereich des Plangebiets bereits geplante Wohnbaufläche dar. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wird der angrenzende Teil des Plangebiets künftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung benötigt und steht daher für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Der bestehende Siedlungskörper kann in diesem Zusammenhang in städtebaulicher sinnvollerweise arrondiert werden.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Das Gebiet bietet gute Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche und in räumlicher Nähe zu bestehenden Hauptverkehrswegen.
Neben der Erschließung des Plangebiets über die Gamsstraße soll ein geplanter zweiter Anschluss an die Hirschstraße im Westen die verkehrliche Situation für die östlich gelegene Bestandsbebauung entspannen.

Der den im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens abgestimmten und genehmigten Flächenumfang überschreitende Flächenanteil, wird bei der nächsten FNP-Fortschreibung berücksichtigt.

Der Regionalplan gibt für die Gemeinde Berglen mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar vor. Mit der Planung wird dieser Wert eingehalten. Die Berechnung der Bruttowohndichte basiert auf einer anrechenbaren Wohnbaufläche von 1,5 ha. Mit der Planung können somit auf Grundlage der ausgewiesenen 27 Bauplätze ca. 41 neue Wohneinheiten entstehen. Für die Ermittlung der Bruttowohndichte wird zudem ein Durchschnittswert von 1,5 Wohneinheiten pro Gebäude zu Grunde gelegt. Die vorgenannten Größen ergeben unter Berücksichtigung der aktuellen Belegungsdichte von 2,2 Einwohnern pro Wohneinheit eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar. Die für Berglen festgelegte regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar wird somit eingehalten.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und für eine geordnete Erschließung und Bebauung, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Hohenrain“ erforderlich.

3.1 Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Hohenrain“ erfolgt gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Die Obergrenze des § 13 b im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von 10.000 qm wird, auch unter Annahme einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4, nicht erreicht. Im Weiteren handelt es sich um eine geplante Wohnbaufläche, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unmittelbar anschließt. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Die Fläche ist überwiegend im Eigentum der Gemeinde und es besteht grundsätzlich Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümer im Plangebiet. Die Fläche ist

damit kurzfristig verfügbar. Das Flurstück 699 ist nicht verfügbar und wird als Grünfläche gesichert.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter „Störfallbetriebe“.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in verkürzter Form in die Abwägung eingestellt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB sind somit gegeben.

4. Städtebauliches Konzept

4.1 Allgemeine Ziele

Für das Plangebiet wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Hohenrain“ bildet (Büro ARP, Stuttgart 2018).

Es soll ein neues Wohngebiet mit einer kinder- und familiengerechten Bau- und Freiraumstruktur und einem einprägsamen und unverwechselbaren Charakter entstehen. Die Topografie des bestehenden Südhangs soll aufgegriffen und in die Gestaltung des neuen Neubaugebietes eingebunden werden.

4.2 Bebauungs- und Freiraumkonzept

Das Neubaugebiet „Unterer Hohenrain“ arrondiert den nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hößlinswart und schafft einen klaren Baurand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum.

Im neuen Wohngebiet entsteht eine kleinteilige, zweigeschossige Bebauung mit Einfamilienhäusern, die als Einzel- und Doppelhäuser mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen geplant sind. Damit kann Wohnraum insbesondere für Familien entstehen. Durch die bestehende Topographie ergeben sich gut nutzbare Hang- und Gartengeschosse. Die Neubebauung wird parallel zu den Höhenlinien und nach Süden ausgerichtet entwickelt. Eine neue Straßenschleife zwischen Gamsstraße und Hirschstraße bildet das Erschließungsrückgrat des Neubaugebiets. Über hiervon ausgehende kurze Stichstraßen wird der nördliche und südliche Teil des Plangebiets erschlossen.

Auf Grund der exponierten Lage am Ortsrand mit entsprechender Fernwirkung und der kleinteiligen Umgebungsbebauung, wird auf die Planung einer großmaßstäblichen Bebauung mit Mehrfamilienhäusern verzichtet. Geeignetere Stellen für Mehrfamilienhäuser finden sich im dichter bebauten Ortskern.

Als Dachform ist für die geplanten Einfamilienhäuser ebenfalls auf Grund der Fernwirkung überwiegend ein Satteldach vorgesehen. Lediglich die Doppelhäuser am östlichen Gebietseingang sind mit begrüntem Flachdach geplant.

4.3 Erschließungs- und Mobilitätskonzept

Die Erschließung erfolgt ausgehend von zwei Bestandstraßen, der Widderstraße im Westen der Gamsstraße im Osten. Es erfolgt somit ein Ringschluss zwischen Gamsstraße und Widder-/Hirschstraße. Die entstehende Verbindungsstraße als neue Haupterschließung des Gebietes ist mit einem einseitigen Gehweg versehen. Durch den Ringschluss wird eine Verkehrsverteilung erreicht, sodass die bestehenden östlich angrenzenden Wohngebiete nur gering belastet werden.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebiets, ist eine Verengung der Erschließung vorgesehen. Die Verengung trägt zur Verkehrsberuhigung bei. Im Süden befindet sich ein von Ost nach West verlaufender Wirtschaftsweg der im Zuge der Neubebauung in diesem Bereich ausgebaut wird. Im Norden erfolgt die Erschließung ausgehend von der Haupterschließung in drei kleinen Stichen, mit einer Wendemöglichkeit für PKW’s. Es gruppieren sich jeweils 4 Baukörper um einen Stich und bilden somit eine kleine Nachbarschaft. Der Wirtschaftsweg im Norden bleibt erhalten und wird nicht für die Erschließung des Baugebietes herangezogen.

Der breite, in diesem Umfang nicht mehr erforderliche Straßenraum der bestehenden Gamsstraße soll im Einmündungsbereich zurückgebaut werden. Die entstehende Fläche wird dem Baugebiet zugeschlagen.

Öffentliche Besucherstellplätze werden entlang der Haupterschließungsstraße im Westen und Osten angeordnet. Der Entwurf bietet hier Möglichkeiten Elektrofahrzeuge zu laden und hält entsprechende Flächen vor. Die E-Ladeinfrastruktur kann bei Bedarf ausgebaut werden.
Die private Parkierung ist in Form von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen auf den privaten Baugrundstücken vorgesehen.

5. Planinhalte, Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Begründung:
Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen. Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und der Wohnnutzung dienenden Nutzungen zugelassen.
Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Süden und Osten) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwider laufen.
Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren.
Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden auf Grund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen können an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe (GBH_{max}) für das Gebiet WA 2 sowie den maximalen Trauf- bzw. Firsthöhen (TH_{max}/FH_{max}) für die Gebiet WA 1.1 und WA 1.2 festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten max. Gebäudehöhen ist für die jeweiligen Baufensterabschnitte eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) über Normal Null (ü.NN) festgesetzt.

Begründung:
Eine klare Begrenzung der Gebäudevolumen mittels der o.g. Festsetzungen und eine Festlegung der maximalen Höhenlage der Hauptgebäude, sind aus städtebaulicher Sicht notwendig, um die Einbindung in die vorhandene Topografie und die vorhandene Umgebungsbebauung sicherzustellen.
Durch die differenzierte Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit einer Begrünungspflicht beim Bau von Flachdächern sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wird die Versiegelung begrenzt und gleichzeitig die Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens minimiert.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise
Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Form von Baufenstern festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen sowie mit Balkonen, Treppenhäusern, Eingangsüberdachungen Gesimsen und Dachvorsprüngen in begrenztem Rahmen zulässig.
Die Bauweise wird in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 als abweichende Bauweise (unterschiedliche Gebäudetypologien/ Gebäudelängen) festgesetzt.

Begründung
Die Festsetzungen lassen die Bildung von unterschiedlichen Grundstücksgrößen zu (WA 2) und sichern unterschiedliche Gebäudetypologien/ Gebäudelängen, entsprechend dem vorliegenden städtebaulichen Konzept sowie unter Berücksichtigung des Baubestandes.

Die Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Baugrenze bieten zusätzliche gestalterische Spielräume für die Gebäudeentwürfe.

Stellung der baulichen Anlagen
Für die Gebiete WA 1.1 und WA 1.2 (festgesetzte Satteldächer) werden Firstrichtungen entsprechend den Eintragungen in die Planzeichnung festgesetzt.

Begründung:
Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung der Gebäudehauptkörper unterstützt die räumliche Gestaltung der Straßenräume und die Einbindung in die Topographie, entsprechend dem städtebaulichen Konzept und unter Beachtung der Solarenergienutzung.

5.4 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze
Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/CP) zulässig.

Mit Garagen ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Mit überdachten Stellplätzen (Carports) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 1,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. An den anderen Seiten ist mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ein Abstand von mindestens 0,75 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Begründung:
Durch das Zurücksetzen geplanter oberirdischer Garagen und überdachter Stellplätze (Carports) soll eine Dominanz von Garagenbauwerken im Straßenraum der angrenzenden Erschließungsstraßen vermieden werden.

Nebenanlagen
Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur ab einem Abstand von 2,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Dies gilt nicht für überdachte Standplätzen für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie überdachte Stellplätze für Fahrräder, wenn sie einen Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
Darüber hinaus ist je Grundstück eine Gerätehütte bis zu einer Einzelgröße von max. 15 m^3 zulässig, wenn sie einen Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 2,50 m einhält.

Begründung:
Um ein attraktives Wohnumfeld (Straßenraum) zu sichern und die Überbauung des Plangebiets mit Nebenanlagen zu vermeiden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie solche für Fahrräder zulässig. Darüberhinaus werden für Gerätehütten eine Größenbeschränkung sowie die Anzahl festgesetzt. Hierdurch soll eine Dominanz von Nebenanlagen im Straßenraum mit ihren negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

5.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

In den durch Eintrag in die Nutzungsschablonen gekennzeichneten Bereichen sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

Begründung:
Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Gebiet „Unterer Hohenrain“ das Ziel u.a. auch ein kinder- und familienfreundliches Wohngebiet zu schaffen.
Neben den hierfür geeigneten Wohnformen soll das Ziel auch durch die Planung von attraktiven, multifunktional nutzbaren öffentlichen Räumen erreicht werden. Dies sind vor allem die öffentlichen Straßenflächen, die neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner werden sollen. Die mit der unkontrollierten Errichtung von verdichteten Wohnformen (Mehrfamilienhäuser auf Einzel- und Doppelhausgrundstücken) einhergehende Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundene erhöhte Parkdruck in den geplanten und bestehenden Wohnstraßen würde diesem Ziel widersprechen.

5.6 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung

Die öffentlichen Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung werden jeweils als Gesamtfläche festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung in Fahrbahn, Gehweg, Parkplätze und Verkehrsgrün wird als unverbindliche Darstellung in der Planzeichnung dargestellt.

Begründung:
Hierdurch soll eine Flexibilität für die Ausbauplanung und bezüglich künftiger Umgestaltungsmaßnahmen gesichert werden.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt werden entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

Begründung:
Der bestehende nördlich gelegene Wirtschaftsweg soll für eine Fahrerschließung nicht herangezogen werden. Des Weiteren dient die Festsetzung der Sicherstellung der geplanten öffentlichen Stellplätze.

5.7 Private Grünfläche

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept wird eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gartengrundstück“ festgesetzt. Die private Grünfläche ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche ist ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von höchsten 60 m^2 zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der privaten Grünfläche nicht zulässig.

Begründung:
Die Festsetzung als private Grünfläche sichert weiterhin die Nutzung als Gartengrundstück. Durch die Regelungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen (Gerätteschuppen) soll der Bestand gesichert werden.

5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerungsaktive Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

Begründung
Die Festsetzungen zur Verwendung von versickerungsaktiven Belägen dient in Verbindung mit der Begrünung von Flachdächern unter anderem der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden.

Artenschutz
Die notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Unterer Hohenrain“ werden teilweise innerhalb des Geltungsbereichs und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs (als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 a BauGB) festgesetzt.

Die festgesetzten Maßnahmen sind den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebiets -WA- innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

Begründung:
Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, ist die Festsetzung verschiedener Ausgleichsmaßnahmen, darunter auch Maßnahmen, die bereits vor dem Eingriff verwirklicht sein müssen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind darüber hinaus bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen.

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:
- Faunistische Relevanzprüfung, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 21.03.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 02.11.2018

Die Gutachten sind bei der Gemeinde Berglen dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

5.9 Festsetzungen zur Grünordnung

Pflanzgebot von Einzelbäumen
Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist auf den privaten Baugrundstücken je angefangene 400 m^2 Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Begründung
Die Neupflanzung und Erhaltung von Laubbäumen erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Außerdem wird ein durchgrüntes Wohnumfeld gesichert.

Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern
Im Gebiet WA 2 sind Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper auf mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden. Solaranlagen sind in Verbindung mit einer Dachbegrünung zulässig.

Begründung:
Die Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdächern dienen unter anderem der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus und bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

6. Örtliche Bauvorschriften

6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Es werden Festsetzungen zur Dachform und zur Dachgestaltung sowie zu Dachaufbauten getroffen.

Begründung
Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachzonen wird der gebietsprägenden Rolle der Dachlandschaft Rechnung getragen. Ferner sollen sie zu einer gestalterischen Einbindung in Bezug auf die Umgebungsbebauung im Osten und Süden beitragen und so ein harmonisches Gesamtbild der Bebauung gewährleisten. Gleichzeitig soll der sinnvolle Ausbau der Dachgeschosse und damit verbunden die Schaffung von qualitätsvollem Wohnraum ermöglicht werden.

Eine extensive Dachbegrünung trägt neben gestalterischen auch ökologischen Aspekten (Rückhaltung von Niederschlagswasser, positive Beeinflussung des Kleinklimas, Biotopfunktion) Rechnung.

6.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen der bebauten Grundstücke

Allgemeinen Gestaltung der Freiflächen
Es werden Festsetzungen zur allgemeinen Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken getroffen.

Begründung
Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechter Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.

Einfriedungen, Stützmauern, Restmüll- und Werkstoffbehälter
Es werden Festsetzungen für die Gestaltung von Einfriedungen, Stützmauern und von Standplätzen für Restmüll- und Werkstoffbehälter getroffen.

Begründung
Regelungen zu Einfriedungen, Stützmauern und Stützkonstruktionen werden aus gestalterischen Gründen festgesetzt um eine nachteilige Wirkung auf den öffentlichen Raum zu vermeiden und eine harmonische Einbindung der Bebauung und Freiflächen in das Gelände zu sichern.

Die Festsetzungen bezüglich der Höhe und Tiefe von Sichtschutzwänden zur Abschirmung von Freibereichen/ Terrassen dient der Wahrung der Privatsphäre bei dichteren Wohnformen.

Die Festsetzungen zu Restmüll und Wertstoffbehältern dient ihrer gestalterischen Integration in den öffentlichen Raum.

6.3 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erfolgt entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Bebauungsplan langfristig ein attraktives Wohngebiet zu entwickeln. Neben den unterschiedlichen Wohnformen soll das Ziel auch durch attraktive, multifunktional nutzbare öffentliche und private Freiflächen erreicht werden. Im Planungsgebiet sind dies vor allem auch die Straßenräume die neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr teilweise auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner sein sollen. Erfahrungen in den bebauten Gebieten zeigen, dass der Bedarf an Stellplätzen in Familienhaushalten, die in § 37 LBO geforderte Mindestzahl übersteigt. In der Folge erhöht sich der Parkdruck im öffentlichen Raum, was den o.g. Zielen widerspricht.

6.4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den gekennzeichneten Baugrundstücken sind Retentionszisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser herzustellen.

Begründung

Die gekennzeichneten Baugrundstücke werden aus technischen Gründen an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf direktem Weg der Mischwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist ausreichend dimensionierten Retentionszisternen zuzuführen. Eine Entlastung des Kanalsystems insbesondere bei stärkeren Regenereignissen ist somit gewährleistet.

7. Umweltbelange

Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Bebauungsplan „Unterer Hohenrain“ wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Bilanzierung ist deshalb entbehrlich. Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

„Natura 2000“ – Schutzgebiete
Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

Schutzgebiete und Schutzkonzepte Arten/ Biotope
Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald".

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 20 (2) BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG liegen nicht vor.
Im Plangebiet liegen keine Flächen des Biotopverbunds für Offenlandlebensräume oder Generalwildwege.

Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/ Wasser
Im Plangebiet und in der Umgebung befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Quellschutzgebiete o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, hochwassergefährdete Bereiche, o.ä.).

Artenschutz
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind darüber hinaus bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen.

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:
- Faunistische Relevanzprüfung, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 21.03.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 02.11.2018

Die Gutachten sind bei der Gemeinde Berglen dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen wurden verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Ziffer 7.5).

7.1 Schutzgut Mensch

Bestand
Wohnen
Im Plangebiet selbst findet derzeit keine Wohnnutzung statt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleingärten. Südlich und östlich grenzt die bestehende Ortsbebauung an. Eine Lärmbelastung durch Verkehr, Gewerbe oder sonstige Nutzungen besteht nicht.

Erholung
Der nördliche Teil des Plangebiets ist bisher Teil einer unbebauten Freifläche mit Naherholungsfunktion, die mit dem nördlich verlaufenden Spazierweg eine wichtige Verbindung zur freien Landschaft bildet.
Das Plangebiet besitzt gegenwärtig eine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Auswirkungen der Planung
Ausgehend von der geringen Größe und Wohnungsanzahl des neuen Wohngebiets ist nicht von einer erheblichen Belastung der umgebenden Bestandsgebiete durch den aus der Neubebauung resultierenden Verkehr auszugehen. Das bestehende und geplante Straßennetz kann auf Grund der bestehenden und geplanten Straßenquerschnitte den zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Die Erholungsfunktion für den nördlichen Bereich geht verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Erhaltung der wichtigen Fuß-/ Radwegeverbindungen zwischen Siedlung und freier Landschaft.
- Verkehrsverteilung durch Ringschluss Gamsstraße und Hirschstraße

Bewertung
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

7.2 Schutzgut Boden

Bestand
Neben Obstbaumwiesen und kleinen Acker- und Grünlandflächen bestehen Gärten und Kleingartenflächen mit einem Scheunengebäude.

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1:50.000 liegt im Plangebiet "Pelosol-Braunerde aus sandiger bis sandig-lehmiger Fließerde über Stubbensandstein-Tonfließerde" (Bodentyp k20) vor.
Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt im Bereich des Plangebiets als Bodenart stark lehmigen Sand (SL#5#V und SL#4#V) sowie veränderte Böden. Die Ackerzahlen sind mit 35-59 angegeben. Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen als gering bis mittel (Gesamtbewertung 1,33 bis 1,83) bewertet.

Die Böden im Plangebiet sind teilweise durch bestehende Versiegelung und Gartennutzung bereits versiegelt oder antropogen verändert. Vorrangfluren für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz 2007 liegen nicht vor.
Im Geltungsbereich sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Auswirkungen der Planung
Im Plangebietes, kommt es durch die geplante Neubebauung (Überbauung und Versiegelung) zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Begrenzung der Versiegelung im Plangebiet anhand der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und anhand der entsprechend festgesetzten Grundflächenzahlen
- wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen
- getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers für den nordöstlichen Bereich und gedrosselte Einleitung in die südlich des Plangebietes verlaufende Steinach
- Begrünung der Dachflächen

- Festsetzung von Retentionszisternen für die Grundstücke im westlichen und südlichen Teil des Plangebiets.

Bewertung
Durch die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

7.3 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand
Über den Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes kann sich in strahlungsarmen Nächten Kaltluft bilden, welche in Richtung Ortslage Hößlinswart abfließt. Die Streuobstbestände als bioaktive Gehölzbestände tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen und einem ausgeglichen Temperaturgang bei.
Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist das Plangebiet sowohl als Kaltluftentstehungsgebiet als teilweise auch als odeninversionsgefährdetes Gebiet dargestellt. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind durchgrünt. Das Plangebiet und dessen Umfeld sind weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet.

Auswirkungen der Planung
Durch die Nutzungsänderung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen und bioaktive Gehölzbestände verloren. Hinsichtlich der Wirkungen für die Siedlung sind allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Erhaltung der von Ost nach West verlaufenden Fuß-/ Radwegeachsen am nördlichen und westlichen Rand sowie im zentralen Bereich des geplanten Wohngebietes als Belüftungsbahn
- Pflanzgebote für Bäume entlang der geplanten Erschließungsstraßen und auf den Baugrundstücken
- Begrünung der Dachflächen.

Bewertung
Insgesamt ist durch die Neubebauung zwar keine Verbesserung der siedlungsklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit feststellen lässt. Insgesamt sind mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

7.4 Schutzgut Wasser

Bestand
Oberflächengewässer:
Oberflächengewässer sowie bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Grundwasser/ Geologie
In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des

Plangebiets die Hydrogeologischen Einheit "Löwenstein-Formation (Stubensandstein)" (km-LW) dargestellt.
Bei dem Stubensandstein handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter. Die Durchlässigkeit wird als mäßig eingestuft, eine Deckschicht ist nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung
Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, welche zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und gedrosselte Einleitung in die Steinach für den nordöstlichen Bereich
- Festsetzung von Zisternen im westlichen und südlichen Bereich mit gedrosseltem Überlauf in die Mischwasserkanalisation
- extensive Begrünung der Dachflächen
- wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen.
- Oberflächenwasserkanal entlang des Weges am nördlichen Rand zur Entwässerung der Verkehrsflächen und Ableitung des Hangwassers

Bewertung
Bei der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltaspekt Wasser. Mit erheblichen Auswirkungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist aufgrund der geplanten Nutzungen ebenfalls nicht zu rechnen.

7.5 Schutzgut Pflanzen/ Tiere

Bestand
Beim Plangebiet handelt es sich um eine weitgehend unbebaute, unterschiedlich genutzte Freifläche. Es handelt es sich bei ca. 2/3 der Flächen um Grünland und Streuobstbestände mit mittlerer (Fettwiese) und hoher (Streuobstwiese) naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei ca. 1/3 handelt es sich um Biotoptypen von sehr geringer (Acker, Wege und versiegelte Flächen) und geringer (Garten) naturschutzfachlicher Bedeutung.
Die Mischungen aus Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen und Kleingärten im Plangebiet stellen einen Lebensraum für typische Tierarten der Siedlungen und der halboffenen Kulturlandschaft dar.

Auswirkungen der Planung
Der Baumbestand im nördlichen Teilbereich des Plangebietes muss der geplanten Bebauung weichen. Damit verbunden ist ein Verlust von Lebensstätten von geschützten Vogelarten und Fledermäusen. Außerdem besteht die Gefahr einer eingriffsbedingten Tötung von Individuen (z.B. beim Fällen von Gehölzen/ Abriss von Gebäuden).
Im Rahmen einer faunistischen Relevanzprüfung (Büro Stauss & Turni, Tübingen, 21.03.2018) wurden als relevante Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Insekten (Totholzkäfer) festgelegt, für die vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind.

Als Ergebnis einer darauf aufbauenden vertiefenden faunistischen Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Büro Stauss & Turni, Tübingen, 02.11.2018) besitzt das Plangebiet eine Relevanz für Vögel und Fledermäuse.

Um Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Funktionsausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umzusetzen. Diese wurden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:
- Faunistische Relevanzprüfung, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 21.03.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, 02.11.2018

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen wurden verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Baumhöhlennutzung durch Fledermäuse (Vögel/ Fledermäuse*)*

Weiter werden Maßnahmen, die bereits vor dem Eingriff verwirklicht sein müssen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt:

CEF-Maßnahmen
- Auf gemeindeeigenen Flurstücken sind verbrachte Streuobstwiesen zu entbuschen und als Lebensraum für Fledermäuse wiederherzustellen. Durch Pflegemaßnahmen (Freischneiden eingewachsener Höhlen- und Spaltenbäume) werden die Höhlen- und Spaltenbäume wieder zugänglich gemacht.
- Anbringen von 9 Nisthöhlen auf gemeindeeigenen Flurstücken für den Star in der angrenzenden Umgebung (Einflugöffnung 45 mm) bis Ende Februar.
- Anbringen von 3 Nisthöhlen auf gemeindeeigenen Flurstücken mit einer Einflugöffnung von 32 mm und 3 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm für Kleinhöhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) in der angrenzenden Umgebung bis Ende Februar.

Bewertung
Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/ Tiere.

7.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand
Der dörflich geprägte Ortsteil Hößlinswart liegt inmitten eines bewaldeten Höhenzuges auf ca. 364 m NHN unmittelbar umgeben von Streuobstwie-

sen, Wiesen und Ackerflächen. Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit reliefiertem Gelände und kleinflächiger verschiedenartiger Nutzungen. Das Plangebiet selbst ist teilweise anthropogen überformt durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Kleingärten, Wege und die angrenzenden Siedlungsflächen. Ausgewiesene Wander- oder Radwege liegen nicht vor, die Flurwege des Plangebiets werden jedoch als Spazierwege genutzt.

Auswirkungen der Planung
Durch die Neuplanung kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Hößlinswart. Die Streuobstwiesen gehen als Ortseingrünung verloren.
Die Bebauung arrondiert den nordöstlichen Siedlungsrand von Hößlinswart und schafft einen klaren Rand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Maßstab und Dichte der Gebäude orientieren sich am Bestand. Kleinteilige, niedergeschossige Bauformen schaffen den Übergang zum Baubestand und zu den angrenzenden Freiflächen. Bestehende Wirtschaftswege im Norden werden erhalten und gesichert.

Bewertung
Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Plangebiet gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- oder sonstiger Sachgüter, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassende Beurteilung
Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei der Durchführung der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

Energie
Die geplante Gebäudeausrichtung nach Süden bildet die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie zur Gebäude- und Brauchwassererwärmung und in Bezug auf die Stromproduktion mittels Fotovoltaikanlagen.
Das städtebauliche Konzept lässt insgesamt eine kompakte Bauweise zu. Die thermische Gebäudehülle soll hierzu ergänzend hoch wärmegedämmt ausgeführt werden. Um die Lüftungswärmeverluste zu minimieren ist ggf. ein Lüftungskonzept mit einer kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung einzuplanen.

Begrünungsmaßnahmen
Die umfangreiche Neupflanzung von Laubbäumen auf öffentlichen und privaten Flächen und entlang von Straßen und Wegen sowie die Begrünung von

Flachdächern erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Begrünungen und der Gehölze.

Niederschlagswasserbewirtschaftung
Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht für den nordöstlichen Bereich eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser in die bestehende Regenwasserleitung in der Gamsstraße mit gedrosseltem Überlauf in die Vorflut (Steinach) vor.

Die Entwässerung im Mischsystem umfasst die Widderstraße, den Unteren Hohenrain und den westlichen Teil der geplanten Erschließungsstraße bis zur ersten Stichstraße. Für diese Gebiete ist ein Anschluss an dem bestehenden Oberflächenwasserkanal auf Grund der Höhenlage nicht möglich. Für die Errichtung eines Trennsystem müsste ein weiterer ca. 400 m langer Oberflächenwasserkanal bis zur Steinach gebaut werden. In Relation zu den geplanten 13 erschlossenen Bauplätzen, die im Mischwassersystem entwässert werden, ein unverhältnismäßiger Aufwand. Zudem müsste zusätzlicher Grunderwerb getätigt werden. Die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist unklar. Mit der Festsetzung von Retentionszisternen mit gedrosselten Überlauf auf den o.g. Baugrundstücken und der Begrünung von Flachdächern sowie die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Pkw-Stellplätze tragen zusätzlich zu einem verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers bei.

Mobilität
Die direkte fußläufige Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz sichert kurze Wege zum ÖPNV (Bus) zu den Gemeinbedarfseinrichtungen des Ortskerns und nicht zuletzt in die wohnungsnahen Erholungsgebiete im nördlichen und westlichen Gebietsanschluss.

9. Ver- und Entsorgung

Allgemein
Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen werden im weiteren Verfahren mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Das vorhandene Kanalnetz zur Abwassereinleitung des Neubaugebietes in den angrenzenden Straßen ist ausreichend dimensioniert bzw. wird ggfs. notwendig angepasst.

Niederschlagswasserbewirtschaftung
Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht für den nordöstlichen Bereich eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser in die bestehende Regenwasserleitung in der Gamsstraße mit gedrosseltem Überlauf in die Vorflut (Steinach) vor.

Die Entwässerung im Mischsystem umfasst die Widderstraße, den Unteren Hohenrain und den westlichen Teil der geplanten Erschließungsstraße bis zur ersten Stichstraße. Für diese Gebiete ist ein Anschluss an dem bestehenden Oberflächenwasserkanal auf Grund der Höhenlage nicht möglich. Für die Errichtung eines Trennsystem müsste ein weiterer ca. 400 m langer

Oberflächenwasserkanal bis zur Steinach gebaut werden. In Relation zu den geplanten 13 erschlossenen Bauplätzen, die im Mischwassersystem entwässert werden, ein unverhältnismäßiger Aufwand. Zudem müsste zusätzlicher Grunderwerb getätigt werden. Die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist unklar. Mit der Festsetzung von Retentionszisternen mit gedrosselten Überlauf auf den o.g. Baugrundstücken und der Begrünung von Flachdächern sowie die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Pkw-Stellplätze tragen zusätzlich zu einem verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers bei.

10. Sozialverträglichkeit

Das Planungsgebiet liegt in günstiger Entfernung zu den bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen des Ortskerns sowie den ausgedehnten Naherholungsflächen im Norden und Westen von Hößlinswart. Das geplante Grün- und Freiraumkonzept sichert ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld.
Eine im Zuge der Baulanderschließung erneuerte Spielfläche im unmittelbaren östlichen Anschluss des Plangebietes deckt den Bedarf an Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Der Bedarf an Schulplätzen kann durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

11. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

Umlegung, Erschließung, Planungshorizont
Zum Vollzug des Bebauungsplans sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.
Die Erschließung des Gebietes ist ab den Jahren 2019/2020 geplant.
Die Planungs- und Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Berglen.

12. Planungsdaten

Es entstehen circa 27 Bauplätze mit circa 41 Wohneinheiten (WE) (1,5 WE pro Bauplatz).

Gesamtfläche Plangebiet	**1,55 ha**	**100%**
davon		
Nettobauland	1,11 ha	71,4 %
öffentliche Verkehrsflächen (inkl. Verkehrsgrün)	0,38 ha	24,6 %
private Grünflächen	0,06 ha	4,00 %

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 26.02.2019/ 21.05.2019

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider / A. Janecky

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
„Unterer Hohenrain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.03.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	GVV Winnenden	28.03.19	Aus der Sicht der Flächennutzungsplanung bestehen keine Bedenken. Wir weißen darauf hin, dass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt wird, da es sich um einen Bebauungsplan handelt durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird und das Plangebiet direkt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anknüpft. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Landwirtschaft soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,62 ha, dass den Wohnbauflächenbedarf des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen überschreitet. Bei einer Gesamtfortschreibung bzw. einer Teilgesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, für den Teilbereich der Gemeinde Berglen, ist das zusätzliche Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,62 ha entsprechend zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme** Es wird entsprechend verfahren.

Von folgenden Nachbargemeinden gingen keine Schreiben ein:

	Nachbargemeinde
1	Gemeindeverwaltung Remshalden

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen,
Stuttgart, den 21.05.2019

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
„Unterer Hohenrain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	**Schreiben vom**	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**
1	Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr	15.03.19	zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Unterer Hohenrain bestehen seitens des PP Aalen, FEST-E.V. keine Einwände. Es wird gebeten, das PP Aalen am weiteren Verfahren, insbesondere in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten weiter zu beteiligen.	**Kenntnisnahme** Es wird entsprechend verfahren.
2	Polizeipräsidium Aalen Referat Prävention	21.03.19	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht 1.1 Allgemeines Begrenzte und überschaubare räumliche Gestaltungen schaffen das Gefühl einer sicheren Umgebung, in der sich die Bewohner wohl fühlen. Auf die Übersichtlichkeit der zukünftigen Baukörper ist daher besonderes Augenmerk zu legen. 1.2 Informelle Sozialkontrolle Ein wesentlicher Schlüssel städtebaulicher Qualität liegt in der Planung unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Die informelle Sozialkontrolle wird wesentlich gesteigert, wenn die Bewohner des Quartiers „ihre“ Freiflächen mitgestalten und sich in sog. Patenschaften (z.B. Baumpatenschaften, Spielplatzpatenschaften) aneignen können. So instand gehaltene Freiflächen erhöhen den Wert des Wohnumfeldes und wirken sich reduzierend auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht aus.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

			1.3 Beleuchtung/Bepflanzung Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbare Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.	**Kenntnisnahme** Wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.
			1.4 Kraftfahrzeuge Bei den für den das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten „rund um das Kfz“ zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.	**Kenntnisnahme** Wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.
			1.5 Schutz vor Wohnungseinbruch Das Angebot einer Bauherrenberatung des Polizeipräsidiums Aalen, wie bereits im Textteil des Bebauungsplans unter E 9 erwähnt, möchten wir nochmals ausdrücklich bewerben. Denn der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (1.9). An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften ein-	**Kenntnisnahme** Ein entsprechender Hinweis ist im den Textteil unter Ziffer E 9. des Bebauungsplanes enthalten.

			bruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung stand halten. Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen. Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster bieten nach DIN EN 1627-1630 eine sehr gute Einbruchhemmung. Hier ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion sowie bei der Montage keinen Schwachpunkt gibt. Als Grundempfehlung gelten mindestens die Widerstandsklassen RC 2 (für Bauteile die direkt von dem Täter ohne Aufstieghilfen angegriffen werden) und RC 2N (für Bauteile, bei denen kein direkter Angriff auf die eingesetzte Verglasung erwartet wird, z.B. Aufstieghilfe erforderlich - keine Standfläche für den Täter). 1.6 Graffiti Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe, bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen. Nähere Hinweise hierzu erteilt die Polizeiliche Beratungsstelle. 1.7 Gewerbe / Einzelhandel Gewerbegebiete, bzw. Bereiche mit überwiegender Einzelhandelsstruktur weisen in aller Regel städtebaulich so wie architektonisch lediglich eine geringere Gestaltungsqualität auf. Durch den Charakter der Fußwege, die durch Gewerbe- oder Sondergebiete führen, können in den Abendstunden, respektive außerhalb der Öffnungszeiten und bei Dunkelheit, infolge der Abgeschiedenheit und Menschenleere das Sicherheitsgefühl negativ beeinträchtigt werden. Deshalb ist auch bei der Ausweisung solcher Gebiete auf eine übersichtliche Wegeführung und eine ausreichende Beleuchtung zu achten.	**Kenntnisnahme**

			1.8 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte Es gilt zunächst die Grundempfehlung aus 1.5. Sofern im Plangebiet besonders schützenswerte Betriebe angesiedelt werden, kann es notwendig sein, über die genannten Grundempfehlungen hinaus, weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu kann der fachliche Rat der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle eingeholt werden. Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern im Außenbereich in nicht angreifbarer Höhe sowie der Einsatz einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de.	**Kenntnisnahme**
			1.9 Kostenlose Beratung Das mehrfach angesprochene individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren erhalten Sie unter der nachfolgend aufgeführten Anschrift: Erreichbarkeit: Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Rems-Murr-Kreis Frizstr. 5; 70734 Fellbach Tel.: 0711/ 5772-210 E-Mail: fellbach.praevention.kbst@polizei.bwl.de	**Kenntnisnahme**
			2. Abschlussbemerkung Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention Außenstelle Fellbach, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.	**Kenntnisnahme**

3	Syna GmbH	29.03.19	Wie mit Herrn Knejfl besprochen kann die Stromversorgung durch Erweiterung einer neuen Netzstation im Plangebiet sichergestellt werden. Den von uns vorgesehenen Standort wurde von Ihnen im beigefügten Plan schon eigezeichnet. Ein Grundstücksbedarf von 23 m^2 ist dafür ausreichend.	**Kenntnisnahme**
4	Unitymedia BW GmbH	01.04.19	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter u beteiligen.	**Kenntnisnahme** Es wird entsprechend verfahren.
5	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.04.19	**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** Der Hinweis wurde im Textteil (E 10.) des Bebauungsplanes ergänzt.

			Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation (Stubensandstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau- arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Kenntnisnahme**
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
			Grundwasser Die Bebauungsplanunterlagen beinhalten eine Darstellung der hydrogeologischen Aspekte für das Vorhaben. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	**Kenntnisnahme**
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**Kenntnisnahme**

6	Handwerks-kammer Region Stuttgart	03.04.19	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.03.2019; zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	**Kenntnisnahme**
7	IHK Region Stuttgart	10.04.19	Im konkreten Plangebiet befinden sich zwar Gewerbetriebe im größeren Umkreis zu der als Allgemeines Wohngebiet geplanten Fläche. Aufgrund der räumlichen Distanz sehen wir die Belange dieser Betriebe aber nicht unmittelbar betroffen. Daher erheben wir derzeit keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.	**Kenntnisnahme**
8	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	11.04.19	**Raumordnung** Die vorgelegte Begründung zum notwendigen Bedarf an neuen Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist bislang noch zu oberflächlich. Es wird allgemein vorgetragen, dass keine nennenswerten Flächenpotentiale mehr vorhanden seien. Auch sei eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Wir empfehlen die Begründung um Ausführungen zu ergänzen, die die Lage im Gemeindegebiet näher beschreiben, z.B. mithilfe von Angaben zu vorhandenen, bebauten und unbebauten Flächen für Wohnbau im Gemeindegebiet, insbesondere zu deren Verfügbarkeit / Nutzbarkeit und Angaben über die konkrete Nachfrage zusätzlicher Wohnbauflächen. Im Rahmen der Bedarfsbegründung ist die Beschränkung Berglens auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart zu beachten. Außerdem ist PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu berücksichtigen, der festlegt, dass eine Bauleitplanung in den Außenbereich nur zielkonform ist, wenn Innenentwicklung nicht möglich ist. Ferner grenzt das Plangebiet im Westen an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart. Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leis-	**Berücksichtigung** Die Begründung des Bebauungsplanes wurde entsprechend ergänzt. **Berücksichtigung** Die Begründung des Bebauungsplanes wurde entsprechend ergänzt. **Berücksichtigung** Die Begründung wurde unter Ziffer 3 ergänzt Wohnbauflächenbedarf Durch die deutlich vom Hauptort getrennte Lage am südlichen

			tungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zuletzt weisen wir darauf hin, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung ermöglichen soll. Auch sind die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbauflächen in künftigen Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potentiale zu berücksichtigen, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind. Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Rand des Gemeindegebiets kann der o.g. spezifische Bedarf nur im Ortsbereich von Hößlinswart bereitgestellt werden. Der räumliche Bezug nach (Remshalden-) Geradstätten und (Schorndorf-) Winterbach bietet hierbei günstige Voraussetzungen im Bezug auf Nahversorgungsanschluss und Arbeitsmöglichkeiten. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Die Bebauung arrondiert den nordöstlichen Siedlungsrand von Hößlinswart und schafft einen klaren Rand gegenüber dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Maßstab und Dichte der Gebäude orientieren sich am Bestand. Kleinteilige, niedergeschossige Bauformen schaffen den Übergang zum Baubestand und zu den angrenzenden Freiflächen. Bestehende Wirtschaftswege im Norden werden erhalten und gesichert. **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
9	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt	15.04.19	Am Verfahren wurden die Ämter **Kommunalamt** **Baurechtsamt** **Amt für Umweltschutz** **Straßenbauamt** **Amt für Vermessung und Flurneuordnung** **Landwirtschaftsamt**	

			beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: **1. Kommunalamt** Zu o.g. Bebauungsplanverfahren „Unterer Hohenrain“ wird auf die erschließungsbeitragsrechtliche Problematik des Flurstücks 699/1 hingewiesen.	**Kenntnisnahme** Die erschließungsbeitragsrechtliche Problematik des Flst.Nr. 699/1 ist der Gemeinde Berglen bekannt. Eine Prüfung hat ergeben, dass das Grundstück an den Steinbockweg angrenzt. Somit ist es von dieser Straße erschlossen. Nach dem Ausbau auf einer Teillänge des Steinbockwegs (im Geltungsbereich des Bebauungsplans) handelt es sich um eine Anbaustraße, die teils nach den Merkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Berglen ausgebaut wurde und teilweise noch nicht ausgebaut ist (restliches Teilstück des Steinbockwegs, welches an die Gamsstraße anschließt). In diesem Fall entsteht bis zur Fertigstellung nach den Merkmalsregelungen der Erschließungsbeitragssatzung der gesamten Straße kein endgültiger Erschließungsbeitrag. Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) besteht die Möglichkeit, für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleitungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags zu verlangen. Bedingung hierfür allerdings ist, dass die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb der nächsten vier Jahre zu erwarten ist. Da die Gemeinde Berglen jedoch im hinteren Teil des Steinbockwegs nur eine Deckensanierung und auch in den kommenden Jahren keine endgültige Herstellung der Straße plant, findet diese rechtliche Festsetzung in diesem Fall keine Anwendung. Für das Flst.Nr. 699/1 fallen somit keine Erschließungsbeiträge an.

			2. <u>Baurechtsamt</u> **Zeichnerischer Teil:** Die Ergänzung des Planes um Höhenlinien würde die Beurteilung der Hanglage und insbesondere die Verständlichkeit der Schemaschnitte A-C deutlich verbessern.	**Berücksichtigung** Die Höhenlinien wurden in die Planzeichnung übernommen.
			Textteil: Der Textteil des Bebauungsplanes fällt recht lang aus. Die Erfahrung lehrt, dass Bebauungspläne besser beachtet werden, wenn eine gewisse Länge nicht überschritten wird. Wir bitten zu prüfen, wo gekürzt werden kann.	**Kenntnisnahme** Der Textteil wurde dahingehend überprüft. Die getroffenen Festsetzungen wurden mit der Verwaltung und Gemeinderat abgestimmt. die bisherige Festsetzungstiefe soll beibehalten werden.
			Es wurden keine Regelungen zu Aufschüttugen/Abgrabungen getroffen. In letzter Zeit werden selbst in recht ebenen Gebieten sehr umfangreiche Aufschüttungen beantragt. Ggf. sollte eine Maximalhöhe festgelegt werden.	**Berücksichtigung** Es wurde eine Regelung zu Aufschüttungen/ Abgrabung im Textteil unter Ziffer D 2.4 ergänzt.
			C 4.2: Die Formulierung ermöglicht eine umfangreiche Versiegelung durch eine unbegrenzte Anzahl an Stellplätzen. Ggf. sollte eine max. Anzahl an Stellplätzen festgelegt werden, da sonst auch die Regelungen aus D 2.1 umgangen werden können.	**Keine Berücksichtigung** Die Versiegelung durch Stellplätze und Nebenanlagen wird gemäß §19 (4) BauNVO begrenzt, sodass im entsprechender unversiegelter Grundstücksanteil gesichert ist.
			Die Nummerierung ist nicht fortlaufend: es fehlt Ziffer C 4.3	**Berücksichtigung** Der Textteil wurde entsprechend korrigiert.
			C 9.2: Analog C 9.1 wäre es sinnvoll eine Regelung aufzunehmen, dass abgängige Bäume zu ersetzen sind.	**Berücksichtigung** Der Textteil wurde entsprechend angepasst.
			C 11: Die EFH ist in C 11 festgelegt. Inhaltlich wäre sie besser bei der Gebäudehöhe, also vor oder nach C 2 untergebracht.	**Keine Berücksichtigung** Der Textteil ist entsprechend der Abfolge der Paragraphen des §9 BauGB aufgebaut.
			D 1.2: Die Formulierungen unter D 1.2 sind nicht ganz eindeutig. Wir bitten um folgende Präzisierungen: Gilt die 1/3-Regelung für die Summe aller Dacheinschnitte, -aufbauten und Gegengiebel oder nur für Dachaufbauten? Sollen Quergiebel grundsätzlich mit einem Satteloder Schleppdach ausgeführt werden, oder sind auch Flach-	**Berücksichtigung** Der Textteil wurde entsprechend angepasst.

			dächer zulässig? D 2.3: Die Formulierung ermöglicht aufgrund der vorgegebenen Staffelung eine nahezu unbegrenzte Gesamthöhe für Stützmauern. Sollte das nicht gewünscht sein, ist eine max. Gesamthöhe zu ergänzen. Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083.	**Kenntnisnahme** Die Festsetzung wird beibehalten.
			3. <u>Amt für Umweltschutz</u> **Naturschutz und Landschaftspflege** Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Die vorhandenen Grünstrukturen, speziell der Streuobstbereich, binden den Ortsrand von Hößlinswart bisher sehr gut in die Landschaft ein. Diese Einbindung geht durch die geplante Bebauung komplett verloren. Die Widderstraße grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet an. Um eine landschaftsgerecht Einbindung zu diesem hochwertigen Bereich zu erreichen, müssen entlang der Straße Baum- und Strauchpflanzungen auf öffentlichem Gelände erfolgen, da Pflanzgebote auf privatem Bereich nur selten umgesetzt werden. Artenschutz: Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten. Der Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird in der vorliegenden Form akzeptiert. Die geplanten CEF-Maßnahmen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern. Die jährlichen Monitoringberichte sind wie im Antrag und im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen, bei der unteren Naturschutzbe-	**Keine Berücksichtigung** Die Bebauung arrondiert den nordöstlichen Siedlungsrand von Hößlinswart und schafft einen klaren Rand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum. Maßstab und Dichte der Gebäude orientieren sich am Bestand. Kleinteilige, niedergeschossige Bauformen schaffen den Übergang zum Baubestand und zu den angrenzenden Freiflächen. Bestehende Wegebeziehungen im Norden und Westen werden erhalten und gesichert. **Kenntnisnahme**

			hörde abzugeben. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379	
			Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			Bodenschutz Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigenden Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigende Verfahren). Es bestehen keine Bedenken. Im Planungsgebiet steht ein Pelosol-Braunerde-Boden an. Seine Bodenfunktionen sind: - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel.	**Kenntnisnahme**
			Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
			4. <u>Straßenbauamt</u> Bereits vorab wurde dem Straßenbauamt seitens des Ingenieurbüros Riker + Rebmann Beratende Ingenieure, PartG mbB der Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen sowie den Lageplan Straßenbau mit der Bitte um Prüfung im Dezember 2018 um Einschätzung vorgelegt. Nach der damaligen Planung bestanden seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken. Von einem unveränderten Bebauungsplan wird unsererseits ausgegangen. Lediglich im Bereich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	**Kenntnisnahme** Es erfolgte keine wesentliche Änderung der Erschließung im Bebauungsplan.

			auf der L 1140 (Hirschstraße) wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde Stellung bezogen. Durch die Erschließung „Unterer Hohenrain“ verändert sich lediglich die Anzahl von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen im angrenzenden bereits bebauten Gebiet. Eine Ein- und Ausfahrt von größeren Versorgungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen dürfte bereits in der Vergangenheit erfolgt sein. Daher greift die Begründung eines Ringschlusses, wodurch die Marder- und Rehstraße bzw. das gesamte Wohngebiet profitiert, nicht für verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h). Auch die bei Tempo 50 ggfs. nicht vorliegenden Sichtfelder stellen keine Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h) dar. Es handelt sich um eine ortsübliche Einmündung und nicht ausreichende Sichtfelder dürften ggfs. an mehreren Einmündungen vorhanden sein. Eine Unfallhäufungsstelle liegt nicht vor. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann aber aufgrund anderweitiger Ermessensabwägungen ggf. in Aussicht gestellt werden. **5. Amt für Vermessung und Flurneuordnung** Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
			6. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Berglen beabsichtigt auf derzeit noch teilweise landwirtschaftlich genutzten Flächen Bauland zu entwickeln. Nach § 1 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Belange der Landwirtschaft werden in dem vorliegenden Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden, sowie im Textteil zu BPlan kurz angesprochen. Wünschenswert für die Zukunft wäre ein gesondertes Kapitel Landwirtschaft, in dem alle die Landwirtschaft betreffenden Auswirkungen gemeinsam dargestellt werden.	**Kenntnisnahme**

			Positiv wirken sich die externen Ausgleichsmaßnahmen aus, in denen geplant ist verwilderte Streuobstwiesen wieder zu pflegen.	**Kenntnisnahme**
10	Verband Region Stuttgart	08.05.19	Der Planung stehen Ziele des Regionalplanes nicht entgegen. Am westlichen Ortsrand von Hößlinswart soll mit der vorliegenden Planung das Wohngebiet "Unterer Hohenrain" entwickelt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 1,5 ha groß, wovon ca. 0,7 ha nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind. Für diesen Bereich wird der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Der Regionalplan gibt für die Gemeinde Berglen mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar vor. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Wert eingehalten. Die Berechnung der Bruttowohndichte basiert auf einer anrechenbaren Wohnbaufläche von 1,5 ha. Mit der Planung können somit auf Grundlage der ausgewiesenen 27 Bauplätze (aufgerundet) 41 neue Wohneinheiten entstehen. Für die Ermittlung der Bruttowohndichte wird zudem ein Durchschnittswert von 1,5 Wohneinheiten pro Gebäude zu Grunde gelegt. Die vorgenannten Größen ergeben unter Berücksichtigung der aktuellen Belegungsdichte von 2,2 Einwohnern pro Wohneinheit eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar. Die für Berglen festgelegte regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar wird somit eingehalten. Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,7 ha, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan nicht darge-	**Kenntnisnahme** Es wird entsprechend verfahren.

			stellt ist. Die neu entstehende Wohnbaufläche ist bei künftigen Wohnbauflächenent-wicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren.	

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	Deutsche Telekom Technik GmbH

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen,
Stuttgart, den 21.05.2019

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP

Gemeinde Berglen – Hößlinswart West
Wohnbauflächenentwicklung § 13b

Faunistische Relevanzprüfung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Ortsbauamt
Rainer Rabenstein
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Bearbeitung: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss

Tübingen, 21.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung……..	3
2.	Rechtliche Grundlagen……..……..	4
3.	Untersuchungsgebiet……..……	5
4	Methodik……..……....	8
5	Relevante Arten……..…….....	8
5.1	Vögel……..…..……..	8
5.2	Fledermäuse..……..……..	9
5.3	Haselmaus……..…..……..……..	9
5.4	Reptilien……..……..……..	10
5.5	Amphibien……..……..……..	10
5.6	Insekten……..……..……..	10
6	Fazit……..……..	11
7	Literaturverzeichnis…..……..	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit der Bebauung auf einer etwa 1,4 ha großen Fläche am westlichen Ortsrand von Hößlinswart.

Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Hößlinswart

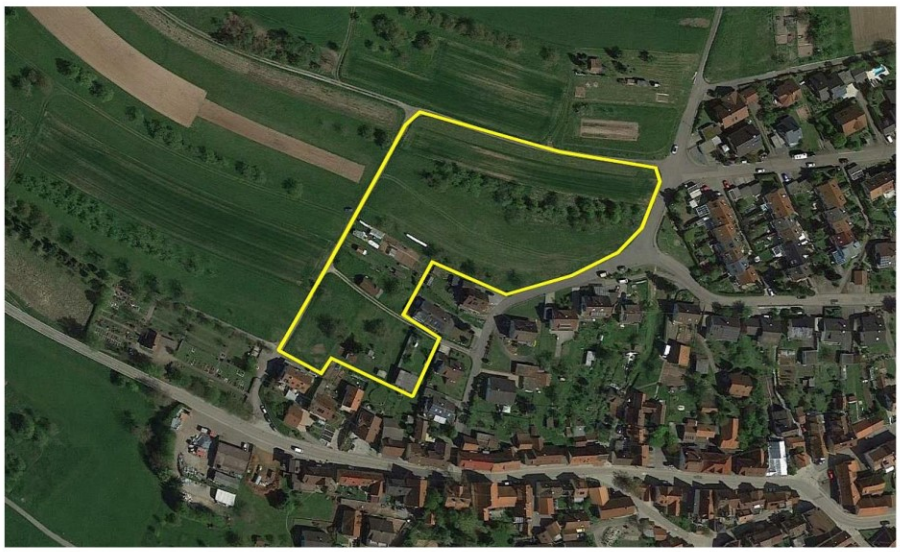

Abbildung 2 Potenzielle Entwicklungsfläche, Geltungsbereich

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ab-

zuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

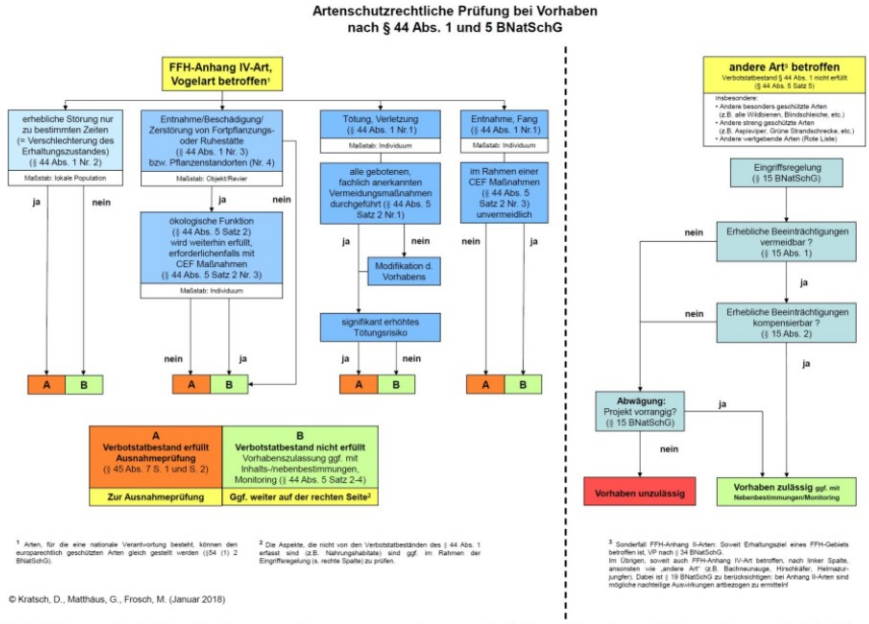

Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Hößlinswart. Das 1,4 ha große potenzielle Entwicklungsgebiet umfasst Wiesen mit Obstbäumen sowie einzelne Schuppen und Scheunen. Die Entwicklungsfläche ist westlich und nördlich großräumig von weiteren Wiesen und Streuobstwiesen umgeben, im Osten grenzt sie an ein Wohngebiet, südlich an die L 1140.

Abbildungen 4 - 5 Obstbäume und Wiesen im potenziellen Entwicklungsgebiet

Abbildungen 6 - 7 Wiesen mit Schuppen, Scheunen und Holzstapeln

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2018)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 14.01.2018 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

Die Gehölzbestände des Plangebiets bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Höhlenbrütern. Die Schuppen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudebrüter bieten. Bodenbrüter der offenen Feldflur sind nicht zu erwarten. Durch die siedlungsnahe Lage kann jedoch ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Plangebiet nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist als mittel zu bewerten.
Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Artengruppe der **Vögel** ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten, Spalten an Gebäuden (Fensterläden, Mauerfugen, Verschalungen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im vorliegenden Fall sind auf der geplanten Entwicklungsfläche einige geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in den Holzstapeln, Scheunen und Schuppen sowie in den Baumhöhlen und Spalten der Obstbäume vorhanden. Darüber hinaus finden Fledermäuse einige Gehölzstrukturen zur Jagd nach Insekten. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Entwicklungsgebiet zu erwarten.

Bewertung
Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, Schuppen, Scheunen, Holzstapel) sowie Ausflugkontrollen. Darüber hinaus eine Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen.

5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall sind jedoch fast keine Sträucher im Geltungsbereich vorhanden, so dass wichtige Versteck- und Klettermöglichkeiten bzw. Nahrung fehlen. Die Bäume stehen sehr lückig zudem fehlt eine Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung
Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich stellenweise Versteckmöglichkeiten im Gartenbereich, zudem geeignete Sonnen- und Eiablageplätze. Weitere potenzielle Lebensräume befinden sich entlang der Straßenböschung.

Bewertung
Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Damit könnte eine Erfüllung der Verbotstatbstände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG eintreten. Folglich ist zur Überprüfung eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP erforderlich. Vorgeschlagen werden 4 Begehungstermine im Zeitraum April bis Juni bzw. August/September (Jungtiere).

5.5 Amphibien

Im Entwicklungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge wie z.B. Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge, Großer Feuerfalter oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.
Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet denkbar, da einzelne abgestorbene, ältere Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind.

Bewertung

Für die genannten Schmetterlingsarten ist keine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.
Ein Vorkommen des Hirschkäfers kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer saP zu empfehlen ist.

6 Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Hirschkäfer sowie weiterer Totholzkäfer Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.

InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe

Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Gemeinde Berglen – Hößlinswart West
Wohnbauflächenentwicklung § 13b

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Ortsbauamt
Rainer Rabenstein
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Bearbeitung: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss

Tübingen, 02.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen ……..	3
2.	Anlass und Aufgabenstellung……..	4
3.	Untersuchungsgebiet……..……	6
4	Faunistische Untersuchung …….....	8
4.1	Fledermäuse……..……..……	8
4.1.1	Methoden……..……..……	8
4.1.2	Ergebnisse……..……..……....	9
4.1.3	Wirkungsprognosen……..……..……	19
4.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung…..……..	20
4.1.5	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF).....……	21
4.2	Reptilien..…….…….....	24
4.2.1	Methoden……..……..……	24
4.2.2	Ergebnisse……..……..……...	24
4.2.3	Bewertung……..……..…….....	24
4.3	Totholzkäfer……..…….……	25
4.3.1	Methoden……..……..……	25
4.3.2	Ergebnisse……..……..……..	26
4.3.3	Bewertung.....……..……..…….....	26
4.4	Vögel…….…….…….....	27
4.4.1	Datenerhebung und Methoden……..……..……	27
4.4.2	Ergebnisse……..……..……...	27
4.4.3	Bewertung nach § 44 BNatSchG……..……..……	30
4.4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen…..……..……	33
5	Literaturverzeichnis…..……	34

1 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

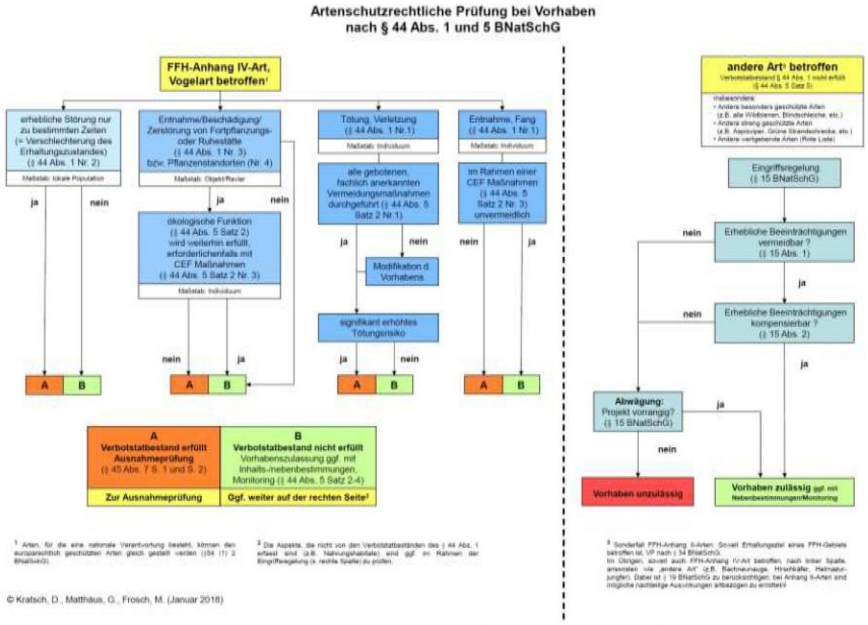

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit der Bebauung auf einer etwa 1,4 ha großen Fläche am westlichen Ortsrand von Hößlinswart.

Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Hößlinswart

Abbildung 3 Potenzielle Entwicklungsfläche, Geltungsbereich

Das ursprüngliche Plangebiet beschränkte sich auf eine 0,35 ha große Fläche westlich der Gamsstraße (Abb. 4).

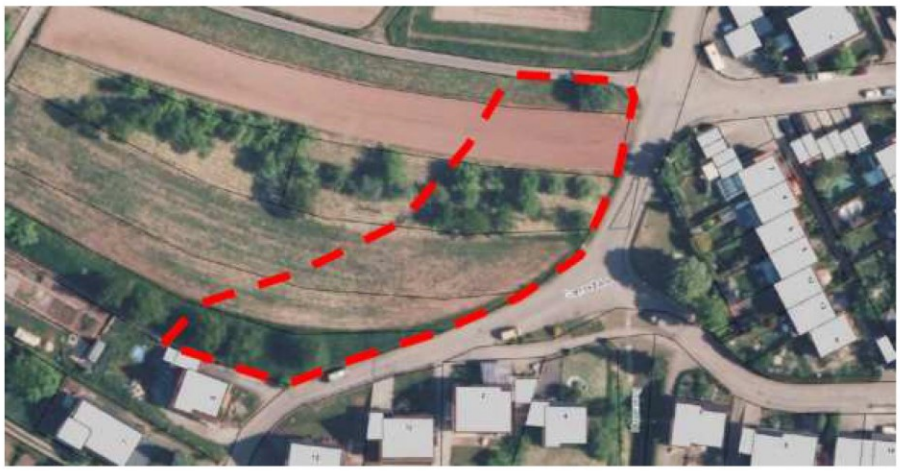

Abbildung 4 Ursprünglicher Geltungsbereich „Gamsstraße West“

In dieser Fläche erfolgte bereits im Jahr 2017 eine Untersuchung der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer. Ein Bericht hierzu wurde nicht angefertigt, da der Geltungsbereich deutlich erweitert wurde. Die erhobenen Daten fließen in die vorliegende Untersuchung ein.

Für den neuen Geltungsbereich wurde im Rahmen einer Vorprüfung das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und Artengruppen ermittelt (Turni & Stauss 2018). Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Arten/gruppen Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Hirschkäfer sowie weiterer Totholzkäfer Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG war für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wurde.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Berglen-Hößlinswart. Das 1,4 ha große potenzielle Entwicklungsgebiet umfasst Wiesen mit Obstbäumen, Holzlagerplätze und einzelne Geräteschuppen. Die Entwicklungsfläche ist westlich und nördlich von weiteren Wiesen, Obstwiesen und Ackerflächen umgeben, im Süden und Osten grenzt sie an ein Wohngebiet.

Abbildung 5 Obstbäume und Wiesen im potenziellen Entwicklungsgebiet

Abbildungen 6 - 7 Wiesen mit Schuppen, Scheunen und Holzstapeln

4 Faunistische Untersuchungen

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methoden

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte zunächst durch eine Ermittlung des Quartierpotenzials in den geplanten Eingriffsbereichen. Hierzu wurde nach geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten in Baumhöhlen und Spalten sowie in Spaltenverstecken von Holzstapeln und Scheunen gesucht und dokumentiert. Im östlichen Teil des Plangebietes wurde das Artenspektrum und die Fledermausaktivität im Jahr 2017 durch Detektor-Transektbegehungen (12.05. und 30.06.2017) während der Wochenstubenzeit sowie durch eine Balzruferfassung zur Paarungszeit am 05.09.2017 ermittelt. Ergänzend registrierte ein Dauererfassungsgerät (Batlogger A, Elekon) in 2 Zeiträumen (05.05. – 12.05. sowie 30.06. – 08.07.2017) Fledermausrufe automatisch während der ersten Nachthälfte zur Hauptflugzeit der Fledermäuse. Am 12.05. sowie am 30.06.2017 wurden alle relevanten Höhlen- und Spaltenbäume mit Hilfe eines Endoskops inspiziert, wobei auch nach indirekten Hinweisen auf Fledermäuse wie z.B. Kotpellets, Fraßresten, Mumien und Parasiten geachtet wurde. Darüber hinaus erfolgten an den genannten Terminen Ausflugbeobachtungen.

Abbildung 8 Batloggerstandorte im Untersuchungsgebiet, orange 2017, pink 2018

Im Jahr 2018 erfolgten Quartierkontrollen soweit zugänglich durch Inspektion der Holzstapel und Schuppen sowie aller Höhlen- und Spaltenbäume des neuen Geltungsbereiches mittels Endoskop an 2 Terminen (04.05. und 20.06.2018), zudem erfolgten an diesen Terminen Ausflugbeobachtungen. Das Artenspektrum und die Fledermausaktivität wurden durch Detektor-Transektbegehungen (04.05. und 20.06.2018) während der Wochenstubenzeit ermittelt. Ergänzend registrierte ein Dauererfassungsgerät (Batlogger A, Elekon) in 2 Zeiträumen (27.04. – 04.05. sowie 30.07. – 12.08.2018) Fledermausrufe automatisch während der ersten Nachthälfte zur Hauptflugzeit der Fledermäuse.

Abbildung 9 Mikrofon eines Batloggers in Obstbaum

Die Auswertung sämtlicher Lautaufnahmen und Sonagramme erfolgte am PC mit Hilfe der Software *BatExplorer* und *BatSound*.

4.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt mindestens 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art **Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**	**FFH**	**§**	**RL B-W**	**RL D**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	s	1	2

Erläuterungen:
Rote Liste
D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Tierart
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

Anmerkungen: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7122 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2013).
Es liegen mehrere Rufsequenzen der Gattung *Myotis* vor, die anhand ihrer Parameter nicht eindeutig der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) zugeordnet werden können. Es kommen in diesen Fällen ebenso die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Betracht.

Das Artenspektrum ist relativ breit und entspricht weitgehend den Erwartungen im Hinblick auf den Lebensraum „Streuobst am Siedlungsrand“. Ein wenig überraschend war jedoch das Auftreten der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten Art Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Aus beiden Erfassungsjahren liegt jeweils eine Rufsequenz vor. Hinweise auf ein Quartier ergaben sich trotz intensiver Nachsuche im Plangebiet nicht. In Betracht kam ein Schuppen (vgl. Abb. 12), welcher ohnehin erhalten bleibt. Der Streuobstbestand stellt für das Graue Langohr nur ein sehr kleines Nahrungsteilhabitat dar (Abb. 11). Quartiere dieser Art befinden sich üblicherweise in Kirchen oder Scheunen kleiner Siedlungen, im vorliegenden Fall ist ein Quartier in Hößlinswart anzunehmen, da sich die meisten Tiere einer Kolonie stets im Umkreis von 500 bis 1000m um das Quartier bewegen.

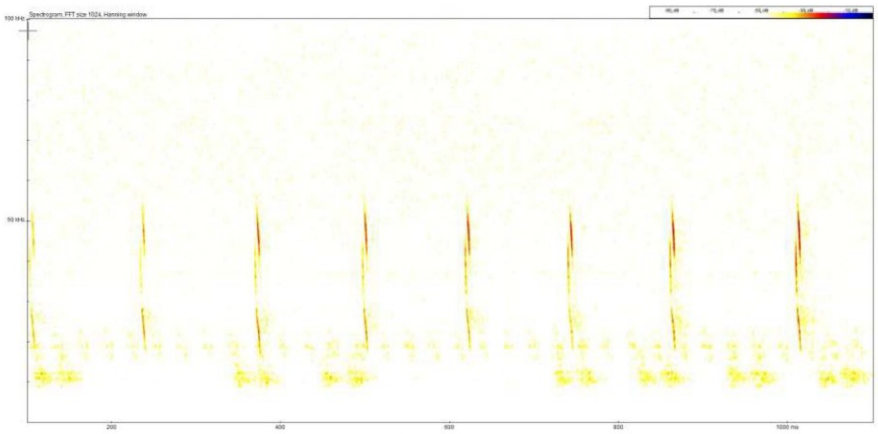

Abbildung 10 Sonagramm einer Rufsequenz des Grauen Langohrs vom 09.08.2018

Im Rahmen der Detektor-Transektbegehungen sowie der automatischen Ruferfassung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt nur 715 Rufsequenzen in 38 Erfassungsnächten bzw. 230 Aufnahmestunden erfasst. Das entspricht 3,1 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als geringe Aktivität einzustufen. Auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entfielen 77,2 % aller registrierten Rufsequenzen, die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) einschließlich *Myotis* sp. war mit einem Anteil von 13,3 % vertreten. Alle übrigen Fledermausarten traten eher gelegentlich bis sporadisch auf.

Obwohl das Artenspektrum zumindest als beachtlich eingestuft werden kann, stellt der Lebensraum im Plangebiet aufgrund der geringen Jagdaktivität während der nächtlichen Hauptflugzeit der Fledermäuse kein essentielles Nahrungshabitat dar.

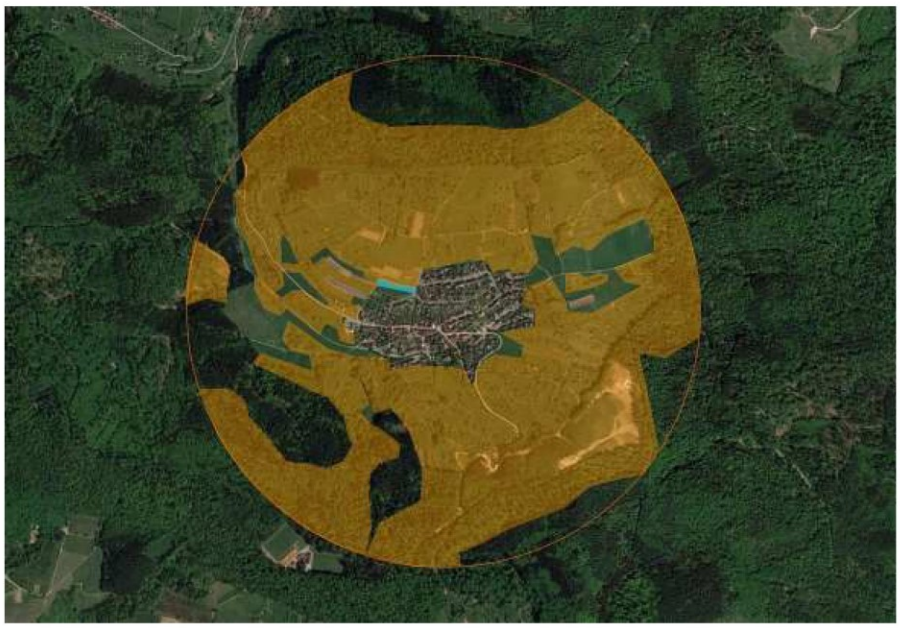

Abbildung 11 Potenzielle Nahrungshabitate (hellbraun unterlegt) des Grauen Langohrs im Umkreis von 1000m um ein vermutetes Quartier in Hößlinswart; die hellblaue Fläche befindet sich zugleich im Plangebiet und stellt nur ein vergleichsweise kleines, nicht essentielles Nahrungsteilhabitat dar.

Tabelle 3 Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

	Transektbegehungen					Dauererfassung					
Wissenschaftlicher Name	**Mai 17**	**Jun 17**	**Sep 17**	**Mai 18**	**Jun 18**	**Mai 17**	**Jul 17**	**Mai 18**	**Aug 18**	**Gesamt**	**Anteile [%]**
Eptesicus serotinus				1	1	2	1	2	5	12	1,7%
Myotis myotis					1		1		2	4	0,6%
Myotis mystacinus		3			3		18		47	71	9,9%
Myotis sp.		1					5		18	24	3,4%
Nyctalus leisleri		1	1		1	1	2	2	5	13	1,8%
Nyctalus noctula			1					1	1	3	0,4%
Pipistrellus nathusii	1		1		2	7	1	4	3	19	2,7%
Pipistrellus pipistrellus	6	14	9	4	12	16	113	31	347	552	77,2%
Pipistrellus pygmaeus			1			4	2	1	7	15	2,1%
Plecotus austriacus			1						1	2	0,3%
Rufsequenzen (gesamt)	7	19	14	5	20	30	143	41	436	715	
Erfassungsstunden [h]	4	4	4	4	4	42	48	42	78	230	
Rufsequenzen / h	1,8	4,8	3,5	1,3	5,0	0,7	3,0	1,0	5,6	3,1	

Steckbriefe der Fledermausarten des Unetrsuchungsgebietes

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitate sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitaten werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünlän-

der, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wand-

verkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigen Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Graue Langohren sind typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in wärmebegünstigten Gebieten vorkommen. Bevorzugte Jagdhabitate sind gehölzreiches Grünland und Brachen, Streuobstwiesen, Gärten am Ortsrand und lichte Laubwälder, große Waldgebiete werden gemieden. Kiefer (1996) konnte an telemetrierten Tieren beobachten, dass einzelne Individuen ihre Jagdhabitate in einer Nacht häufig wechseln und bis zu sieben unterschiedliche Jagdgebiete aufsuchten. Die Jagdgebiete können bis 5,5km vom Quartier entfernt sein, meist sind die Jagdgebiete jedoch im näheren Umkreis (Flückiger & Beck 1995). Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (selten mehr) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Steffens et al. (2004) stellten an beringten Tieren für den Zeitraum von 1965 bis 1992 fest, dass Graue Langohren äußerst ortstreu sind und sehr selten abwandern. Nur 2 % aller Wiederfunde wurden in Entfernungen von maximal 15km registriert, 98 % der Individuen im Umkreis von maximal 1km. Die meisten Tiere blieben im Quartier oder in dessen Umgebung. Graue Langohren überwintern von Oktober bis März als Ein-

zeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Sie gelten als kälteresistent und bevorzugen trockene Quartiere mit Temperaturen von 2-5 °C. Graue Langohren erreichen ein mittleres Alter von 3 Jahren und werden maximal 15 Jahre alt (Steffens et al. 2004). In Baden-Württemberg ist das Graue Langohr vom Aussterben bedroht (Braun et al. 2003).

Obwohl im Plangebiet durchaus Quartierpotenzial für Fledermäuse in Höhlen- und Spaltenbäumen (Abb. 13 – 16) sowie in den Holzstapeln und Schuppen (Abb. 6 – 7, 12) vorhanden ist, ergaben sich weder im Jahr 2017 noch 2018 bei der Inspektion der Quartiere bzw. durch Ausflugkontrollen oder durch Erfassung von Balzrufen Hinweise auf ein Quartier im Plangebiet.

Abbildung 12 Schuppen mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse im Plangebiet

Abbildungen 13 – 14 Höhlen- und Spaltenbäume im Plangebiet

Abbildungen 15 – 16 Höhlen- und Spaltenbäume im Plangebiet

4.1.3 Wirkungsprognose

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Eingriffsbereich sind einige Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in einzelnen Höhlen- und Spaltenbäumen sowie in Holzstapeln und Schuppen vorhanden. Dennoch ergaben sich aus den Kontrollen und Ausflugbeobachtungen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung. Die geringe Fledermausaktivität während der nächtlichen Hauptflugzeit der Fledermäuse ist ein weiteres Indiz dafür, dass im Plangebiet kein Wochenstubenquartier vorhanden ist. Hinweise auf ein Paarungsquartier – etwa durch Balzrufe – ergaben sich ebenfalls nicht, ein Winterquartier kann in den vorhandenen Höhlen und Spalten aufgrund eines mangelhaften Frostschutzes weitestgehend ausgeschlossen werden. Wenngleich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Hinweis auf eine Quartiernutzung hervorging, kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere die Höhlungen und Spalten bzw. die Holzstapel sporadisch als Tagesverstecke im Sommer nutzen. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Fledermäusen sind die Rodungsarbeiten von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für Wochenstuben und Winterquartiere im Planbereich keine Hinweise vorliegen. Aufgrund der geringen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Ein Verlust wichtiger Leitstrukturen ist anlagebedingt nicht zu erwarten. Es sind keine Störungen zu erwar-

ten, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Allerdings kann eine sporadische Nutzung der Höhlungen und Spalten bzw. der Holzstapel durch Einzeltiere als Tagesversteck während der Sommermonate nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kommt zu einem Verlust von mindestens 4 geeigneten Höhlen- und Spaltenbäumen. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den Fledermäusen in den unmittelbar angrenzenden Lebensräumen vermutlich nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Ruhestätten ohne Ausgleichsmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet bleibt. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Installation von 20 Fledermauskästen (10 Flachkästen, 10 Rundkästen) in der angrenzenden Umgebung vorgeschlagen. Alternativ hierzu können verwilderte Flächen der angrenzenden Umgebung durch Pflegemaßnahmen aufgewertet werden, eingewachsene Höhlen- und Spaltenbäume wieder zugänglich gemacht werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist Oktober bis Ende Februar.

4.1.5 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF)

Der Verlust von mindestens 4 potenziellen Quartierbäumen wird durch die Installation von 20 Fledermauskästen in der angrenzenden Umgebung ausgeglichen.
Alternativ hierzu können verwilderte Flächen der angrenzenden Umgebung durch Pflegemaßnahmen aufgewertet werden, eingewachsene Höhlen- und Spaltenbäume wieder zugänglich gemacht werden, so dass Fledermäuse wieder freien An- und Abflug hätten und die vorhandenen Höhlen- und Spaltenbäume wieder nutzen könnten.

Als Ausgleichsflächen die verwilderten Grundstücke mit den Flurstück-Nummern 504 – 509 und 481 – 482 im Gewann Oberer Hohenrain vorgeschlagen. Hier ist Quartierpotenzial in mindestens vergleichbarem Umfang vorhanden, jedoch aktuell aufgrund der hohen Strauchschicht für Fledermäuse als Quartierlebensraum kaum nutzbar.

Abbildung 17 Plangebiet (orange) und vorgeschlagene Ausgleichsfläche im Gewann Oberer Hohenrain (grün)

Abbildungen 18 – 19 Verwilderte Grundstücke im Gewann Oberer Hohenrain mit eingewachsenen, und deshalb für Fledermäuse kaum zugänglichen Höhlenbäumen

Abbildungen 20 – 21 Verwilderte Grundstücke im Gewann Oberer Hohenrain mit eingewachsenen, und deshalb für Fledermäuse kaum zugänglichen Höhlenbäumen

4.2 Reptilien

4.2.1 Methoden

Das Suchgebiet für Reptilien umfasste sämtliche sonnenexponierte Saumstrukturen (Wegränder, Böschungen) oder trockene, offene Habitate mit Versteckmöglichkeiten (z.B. Reisighaufen, Steinhaufen) für Reptilien. In diesen Lebensräumen erfolgten Sichtkontrollen nach Korndörfer (1992) zunächst im Jahr 2017 im östlichen Teil des Plangebietes an 6 Terminen bei warmen, trockenen und sonnigen Verhältnissen (08.04., 29.04., 12.05., 25.06., 08.07. und 05.09.2017). Hierbei wurden stets auch Versteckmöglichkeiten wie Steine oder liegendes Holz umgedreht.
Im Jahr 2018 wurde der neue Geltungsbereich ebenfalls an 6 Terminen überprüft (27.04., 04.05., 20.06., 30.07., 12.08. und 05.09.2018).

4.2.2 Ergebnisse

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich stellenweise Versteckmöglichkeiten in den Gartenbereichen am Siedlungsrand, in kleinen Reisighaufen, unter einzelnen Steinen, zudem geeignete Sonnen- und Eiablageplätze an den spärlich bewachsenen und Wegböschungen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gelang weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018 der Nachweis einer Zauneidechse.

4.2.3 Bewertung

Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Damit ist eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich sind weder Vermeidungs- noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

4.3 Totholzkäfer

4.3.1 Methoden

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet war denkbar, da einzelne abgestorbene, ältere Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind. Dier Erfassungsmethodik richtete sich nach den Vorschlägen aus Albrecht et al. (2014). Zunächst erfolgte im April eine Strukturkartierung zur Erfassung geeigneter Bäume. In der Flugzeit des Hirschkäfers (Mitte Mai bis Mitte August) erfolgten zur abendlichen Dämmerung Sichtbeobachtungen während der Erfassungstermine der Fledermäuse (12.05. und 30.06.2017, 20.06. und 30.07.2018) bei trockenen und warmen Verhältnissen.

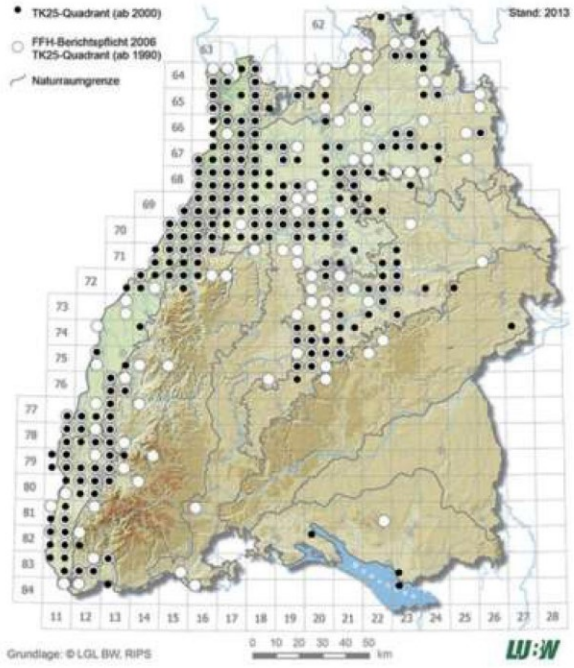

Abbildung 20 Verbreitung des Hirschkäfers in BW

Am 20.06.2018 wurde stichprobenartig aus 2 abgestorbenen Bäumen Mulmmaterial entnommen und auf Vorkommen von Imagines, Entwicklungsstadien und Kotpellets relevanter Totholzkäfer überprüft.

Abbildungen 23 – 24 Auf Totholzkäfer untersuchte, abgestorbene Obstbäume

4.3.2 Ergebnisse

Hinweise auf ein Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) ergaben sich im Plangebiet weder anhand der Sichtkontrollen während der Flugzeit des Käfers noch anhand direkter und indirekter Hinweise aus der Untersuchung abgestorbener Bäume. Weitere relevante Totholzkäfer fanden sich auch bei der Überprüfung von Mulmmaterial nicht.

4.3.3 Bewertung

Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen des Hirschkäfers oder weiterer relevanter Totholzkäfer weitestgehend ausgeschlossen werden. Damit ist eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich sind weder Vermeidungs- noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

4.4 Vögel

4.4.1 Datenerhebung und Methoden

Die Bestandserfassungen der Vogelarten wurden im Zeitraum April bis Juni 2018 an folgenden Terminen durchgeführt (24.04., 07.05, 21.05., 04.06. und 18.06.2018). Zudem wurden für den B-Plan „Gamsstraße West“ Bestandserfassungen im Zeitraum März bis Juni 2017 durchgeführt (30.03., 08.04., 29.04., 11.05, 30.05. und 25.06.2017). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. in den Abend- und Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für schwer zu erfassende Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 4 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für 6 Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor (Tab. 4). Der ***Star*** ist mit drei Brutpaaren in Höhlungen der Obstbäume vertreten (Abb. 25). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist der Star jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke festgestellt (Tab. 4).
Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Revier des landesweit stark gefährdeten ***Bluthänflings*** (RL 2, Abb. 25). Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist die

Goldammer ebenfalls mit einem Revier nördlich des Plangebiets vertreten (Abb. 25). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20% zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016).

Der Kontaktlebensraum wird von weiteren ubiquitären Arten besiedelt (Tab. 4). Buntspecht, Elster, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Turmfalke und Wacholderdrossel nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 4).

Tabelle 4 Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	Rote Liste D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	Rechtlicher Schutz BNatSchG
Amsel	A	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm	B	B	h	+1	—	—	—	b
Bluthänfling	Hä		B	zw	-2	2	3	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Buntspecht	Bs	N		h	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Girlitz	Gi		B	zw	-1	—	—	—	b
Goldammer	G		B	b/zw	-1	V	V	—	b
Grünfink	Gf		B	zw	0	—	—	—	b
Grünspecht	Gü	N		h	+1	—	—	—	s
Hausrotschwanz	Hr	N		g	0	—	—	—	b
Haussperling	H	N		g	-1	V	V	—	b
Kohlmeise	K	B		h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B		zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Rauchschwalbe	Rs	N		g	-2	3	3	—	b
Star	S	B	B	h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti		B	zw	-1	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Wacholderdrossel	Wd	N		zw	-2	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk. Abkürzungen der Artnamen

Rote Liste D Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste B.-W. Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- – nicht gefährdet

EU-VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
- I in Anhang I gelistet
- – nicht in Anhang I gelistet
- Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- b besonders geschützt
- s streng geschützt

Trend in B.-W. Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)

Status:
- B Brutvogel
- N Nahrungsgast

Gilde:
- b Bodenbrüter
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- zw Zweigbrüter

+2 Bestandszunahme > 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 Bestandsabnahme > 50 %

Abbildung 25 Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet und Kontaktlebensraum.
G - Goldammer, Hä - Bluthänfling, S - Star.

4.4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

4.4.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtszeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt (Kap. 4.4.4.1).

4.4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bau-

tätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Kontaktlebensraum vorkommenden ubiquitären Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten zu verschlechtern. Dies gilt entsprechend für die Goldammer als Art der landesweiten Vorwarnliste.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Bluthänfling (RL 2)

Das Revierzentrum befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m zum nördlichen Rand des Plangebiets. Der Bluthänfling nistet in Strauchgehölzen und verteidigt nur ein kleines Nestrevier.

Der Bluthänfling brütet auch innerhalb von Siedlungsgebieten und ist gegenüber optischen und akustischen Störungen wenig empfindlich. In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands bewirkt, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.4.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zerstört.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Höhlenbrüter

Durch Gehölzrodungen von Obstbäumen mit Höhlen werden drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star sowie jeweils eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Blaumeise und Kohlmeise beansprucht. Zudem gehen weitere Bäume mit potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Baumhöhlen verloren.
Für Höhlenbrüter ist das Angebot geeigneter Baumhöhlen sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Es ist nicht davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter zu gewährleisten, ist daher die Anbringung von künstlichen Nisthilfen erforderlich.
Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten (Kap. 3.4.2).

Gehölzfreibrüter

Die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von

Einzelrevieren der nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Der Kontaktlebensraum wird von weiteren ubiquitären Arten besiedelt (Tab. 4). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Dies gilt entsprechend für Bluthänfling und Goldammer, die außerhalb des Plangebiets brüten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

4.4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für die Baufeldbereinigung (Gehölzrodung) zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

4.4.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Um für die betroffenen Höhlenbrüter eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.
Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich und bis zum Frühjahr vor Baubeginn durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden:

Star:
Anbringen von 9 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm in Gehölzbeständen im räumlichen Kontext zum Plangebiet. Die Nisthöhlen müssen bis Ende Februar vor Beginn der Gehölzrodungen angebracht werden.

Kleinhöhlenbrüter:
Anbringen von 3 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm sowie 3 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm in Gehölzbeständen im räumlichen Kontext zum Plangebiet. Die Nisthöhlen müssen bis Ende Februar vor Beginn der Gehölzrodungen angebracht werden.

5 Literatur (zitiert und verwendet)

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.

Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.

InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe

Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.

Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit i. A. des BfN.

Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen 2019/2020

Auf die Sitzungsvorlage 500/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Hauptamtsleiterin Ehmann stellt die Schwerpunkte der örtlichen Bedarfsplanung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Gemeinderätin Jooß nimmt Bezug auf den zusätzlichen Bedarf, der durch die neuen Baugebiete und die Zuzüge entsteht. Es war absehbar, dass der Druck zur Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen steigt. Als Übergangslösung hat die Gemeinde das Gebäude Schumannweg 3 (Jugendtreff) mit zunächst einer Kindergartengruppe vorgesehen. Gemeinderätin Jooß sieht die Gefahr, dass der Jugendtreff für die Jugendlichen aufgrund der kindgerechten Umbaumaßnahmen noch weniger attraktiv wird. Sie erkundigt sich nach den Öffnungszeiten und nach dem Personalschlüssel.

Bürgermeister Friedrich weist darauf hin, dass auch eine Containerlösung überprüft wurde. Von den Kosten her wäre dies jedoch um ein Vielfaches teurer als der Ausbau der Räume im UG für den Jugendtreff und das Herrichten der Räumlichkeiten im EG für die Kindergartengruppe. Unter Abwägungsgesichtspunkten stellt dies seines Erachtens die beste Lösung dar. Im Übrigen hat sich der bisherige „Jugendtreff“ zu einem „Kindertreff“ umgewandelt.

Hauptamtsleiterin Ehmann betont, dass Wert darauf gelegt wird, dass der Betrieb des Jugendtreffs durch die Übergangslösung nicht eingeschränkt wird. Die Öffnungszeiten sind deshalb bis 14 Uhr vorgesehen, erst im Anschluss daran öffnet der Jugendtreff. Es bestehen daher keine Kollisionspunkte.

Gemeinderat Schade möchte wissen, warum der Bau der Kindertagesstätte im Neubaugebiet Hanfäcker nicht beschleunigt werden kann. Dann müsste man evtl. nicht nach Übergangslösungen suchen.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass die neue Kindertageseinrichtung im Baugebiet Hanfäcker von der Kreisbau mithilfe eines Generalunternehmers gebaut wird. Es ist davon auszugehen, dass bessere Preise erzielt werden können, wenn der Fertigstellungsrahmen etwas weiter gesetzt wird. Daher kann der Bau nicht beschleunigt werden.

Auf eine Anfrage von Gemeinderat Schade teilt der Vorsitzende mit, dass beim Gebäude Schumannweg 3 mit Investitionskosten von ca. 90.000 € - 100.000 € für das UG und ca. 10.000 € für das EG (bisheriger Jugendtreff) gerechnet wird.

Frau Ehmann informiert, dass ein Kindergarten (Schumannweg 3 oder Kita Pusteblume) Stand heute wohl auch über das Jahr 2022 hinaus für den Zeitraum von ein bis zwei Jahren als Puffer bestehen bleibt.

Nach Auffassung von Gemeinderat Schade ist auch eine Trennung im Außenbereich notwendig.

Gemeinderat Haller erkundigt sich, ob die bauliche Substanz im Vorfeld abgeprüft wurde.

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Pötsch von der Verwaltung diese Lösung empfohlen hat, da die Substanz des Gebäudes gut ist.

Bauamtsleiter Rabenstein sagt zu, mit der Leiterin der Jugendtreffs, Frau Rempel, eine Regelung bzgl. des Außenbereichs zu überlegen.

Gemeinderat Geck weist darauf hin, dass man zwischen Pflichtaufgabe (Kinderbetreuung) und freiwilliger Aufgabe (Jugendtreff) unterscheiden muss. Die Investitionen, die für die Übergangslösung erforderlich sind, sind auch für die Nachnutzung gut. Im Übrigen werden die Maßnahmen im UG vorgezogen, es hätte sowieso etwas gemacht werden müssen.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Haller nach zusätzlichem Kinderbetreuungspersonal teilt der Vorsitzende mit, dass Wert auf die eigene Ausbildung des Personals gelegt wird. Außerdem schätzt er die Attraktivität der Gemeinde Berglen in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen und -betreuung höher ein als die einer Großstadt.

Was das Angebot der Kinderbetreuung anbelangt, so hat die Gemeinde nach Auffassung von Gemeinderat Schade in den letzten Jahren richtig entschieden.

Zur Anfrage bezüglich des zusätzlich bis 2022 benötigten Personals teilt Hauptamtsleiterin Ehmann mit, dass für eine Gruppe im Schumannweg 3 Personal vorhanden ist. Für die weitere Gruppe und für die Kita Hanfäcker muss noch geeignetes Personal eingestellt werden.

Gemeinderätin Jooß ist erfreut über die Entwicklung in den letzten fünf Jahren. Die tollen Angebote und die Flexibilität haben aber ihren Preis. Sie ist überzeugt, dass die Weiterentwicklung in diesem Bereich sicher positiv verlaufen wird, ohne dass sich an den Standards etwas verändert.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird zugestimmt.

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen wird im Baugebiet Hanfäcker eine viergruppige Kindertageseinrichtung erworben, die voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden kann. Es werden dort 25 neue Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, 44 neue Betreuungsplätze für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt und zehn neue Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren eingerichtet. Über die Verkaufsbedingungen bzw. den Kaufvertrag wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden.

Übergangsweise wird der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen mit der Einrichtung von bis zu zwei Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Gebäude Schumannweg 3 in Oppelsbohm gedeckt (50 Betreuungsplätze). Das erforderliche baurechtliche Einvernehmen zu dem für die Nutzungsänderung erforderlichen Bauantrag

gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der erforderlichen Umbaumaßnahmen beauftragt.

Um alle Plätze der bestehenden Einrichtungen belegen zu können, werden die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Vorderweißbuch erweitert. Ab September 2019 wird die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00 Uhr angeboten.

Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch soll gesichert werden. Durch die Sanierung des Gebäudes Tribergstraße 5 und die baulichen Investitionen in der Belchenstraße 1 ist ein Betrieb der Einrichtungen dort zumindest mittelfristig sichergestellt. Ob dort langfristig ein Neubau erstellt wird, wird im Rahmen künftiger Bedarfsplanungen entschieden.

Verteiler: 2 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/500/2019	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen 2019/2020

Über die örtliche Bedarfsplanung werden der Ausbauzustand und die Planung der außerschulischen Betreuung von Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren dargestellt. Es soll ein bedarfsgerechtes Angebot in der Gemeinde geschaffen werden.

Die örtliche Bedarfsplanung für das Kitajahr 2019/2020 wird dem Gemeinderat vorgestellt (siehe Anlagen).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird zugestimmt.

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen wird im Baugebiet Hanfäcker eine viergruppige Kindertageseinrichtung erworben, die voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden kann. Es werden dort 25 neue Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, 44 neue Betreuungsplätze für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt und zehn neue Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren eingerichtet. Über die Verkaufsbedingungen bzw. den Kaufvertrag wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden.

Übergangsweise wird der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen mit der Einrichtung von bis zu zwei Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Gebäude Schumannweg 3 in Oppelsbohm gedeckt (50 Betreuungsplätze). Das erforderliche baurechtliche Einvernehmen zu dem für die Nutzungsänderung erforderlichen Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der erforderlichen Umbaumaßnahmen beauftragt.

Um alle Plätze der bestehenden Einrichtungen belegen zu können, werden die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Vorderweißbuch erweitert. Ab September 2019 wird die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00 Uhr angeboten.

Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch soll gesichert werden. Durch die Sanierung des Gebäudes Tribergstraße 5 und die baulichen Investitionen in der Belchenstraße 1 ist ein Betrieb der Einrichtungen dort zumindest mittelfristig sichergestellt. Ob dort langfristig ein Neubau erstellt wird, wird im Rahmen künftiger Bedarfsplanungen entschieden.

Verteiler:

2 x Hauptamt

Berglen
Bürger & Soziales

Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen

Kita-/Schuljahr 2019/2020

I. VORBEMERKUNG

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 a SGB VIII).

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder vor dem ersten Lebensjahr besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung, jedoch eine objektiv –rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Plätzen (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). **Für Kinder von ein bis drei Jahren** gibt es seit dem 01.08.2013 einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann sowohl durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). **Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt** haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Dieser Anspruch kann durch die Kindertagespflege ergänzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzender Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Auch für **Kinder im schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Bundesgesetzgeber plant aktuell einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung der Schulkinder im Grundschulbereich einzuführen.

Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten vorzusehen.
Eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Angebot zur Tagesbetreuung, die dem Bedarf der Eltern gerecht wird. So sind im Laufe der letzten Jahre flexiblere und längere Öffnungszeiten in der örtlichen Kindertagesbetreuung entstanden. Da diese Flexibilisierung jedoch an pädagogische und finanzielle Grenzen stößt, werden weitergehende, alternative Betreuungsangebote mit außergewöhnlichen Betreuungszeiten durch die Kindertagespflege abgedeckt.

Rahmenbedingungen:

- Betreuungskontinuität

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, benötigen Eltern bezüglich der Betreuungsangebote Planungssicherheit. Die Gemeinde Berglen strebt daher eine Betreuungskontinuität vom ersten Lebensjahr bis zum zehnten Lebensjahr an.

- Flexible Betreuungszeiten

Der Arbeitsmarkt verlangt von Eltern ein immer höheres Maß an Flexibilität. Um dem in der Kinderbetreuung gerecht zu werden, bietet die Gemeinde Berglen ein breites und individuelles Angebot an unterschiedlichsten Betreuungszeiten und persönlich abgestimmten flexiblen Kombinationen an.

- Angebotsvielfalt

Die Gemeinde Berglen bietet ein breites Spektrum an Betreuungsformen. Von der Kleinkindbetreuung in der Krippe, altersgemischten Gruppen, Regelgruppen oder Ganztagesbetreuung in mehrgruppigen oder eingruppigen Einrichtungen. Je nach Bedarf und individueller Bedürfnislage des Kindes und der Eltern kann somit eine passgenaue Betreuungsform in einer der Kindertageseinrichtungen gefunden werden.

- Wohnortnahe Versorgung

Die Gemeinde Berglen ist eine Flächengemeinde. Sofern es die Platzsituation zulässt, soll die Kindertageseinrichtung räumlich nah am Wohnort der Kinder verortet sein, so dass die Kindertageseinrichtung auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen ist. Zur Erleichterung der Fahrtwege werden Geschwisterkinder generell in der gleichen Kindertageseinrichtung betreut.

II. TAGESBETREUUNG FÜR KINDER AB EINEM JAHR BIS ZUM SCHUL-EINTRITT

1. Quantitative Planungen: Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung

1.1 Betreuungsformen und Kapazität

In der Gemeinde Berglen gibt es momentan 279 Betreuungsplätze.

Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Vorderweißbuch sollen ab September erweitert werden. Um ein zu anderen Einrichtungen vergleichbares Angebot zu schaffen, werden künftig verlängerte Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Die Anzahl der Betreuungsplätze verringert sich dadurch um drei Plätze von 25 auf 22.

Im Kitajahr 2019/2020 gibt es somit insgesamt 276 Betreuungsplätze (VJ 279) für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt. Davon stehen 249 Plätze unter der Trägerschaft der Gemeinde Berglen (VJ 252) und aktuell 27 Plätze unter der Trägerschaft des Waldkindergarten Berglen e. V. (VJ 27).

Kindertageseinrichtung Träger Gemeinde Berglen	Gruppenart Alter der Kinder	Betriebsform	Öffnungszeiten	Plätze		
				Ü 3	U 3	
Kita Pusteblume Rettersburg	1 altersgemischte Gruppe (2 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	22	10	*
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch	1 altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	22	10	
						*
						*
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	1 altersgemischte Gruppe (2- 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	7.30 Uhr bis 12.30/ 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	25/ 22	10	
						*
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	3 altersgemische Gruppen (2-6 Jahre) 1 Kigagruppe (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden) Gantagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	91	30	*60 U3/Ü3
Kinderhaus Steinach	3 Krippengruppen (1 - 3 Jahre) 2,5 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden) Gantagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	62	30	
				222/ 219	30	
			Plätze Ü3 + U3	252/249		
Kindertageseinrichtung Träger Waldkindergarten Berglen e. V.	**Anzahl Gruppen**	**Betriebsform**	**Öffnungszeiten**	**Ü3**	**U3**	
Waldkindergarten	2 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr/ 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	27	0	
				249/246	30	
			Plätze Ü3 + U3 Gde.+Waldkiga insgesamt	279/276		

1.2 Grundlage Einwohnerbestandsauswertung

Basis für die Berechnung des Bedarfs an Betreuungsplätzen ist eine Einwohnerbestandsauswertung im März 2019. Der Bedarf wird jeweils zum Ende des Kita-Jahres ermittelt (Maximalwert).

Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben Kinder zwischen einem Jahr und sechs Jahren. Davon gibt es in Berglen **derzeit 356 Kinder (VJ 345).** Der Trend zur Erhöhung der Kinderzahlen mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz setzt sich damit fort.

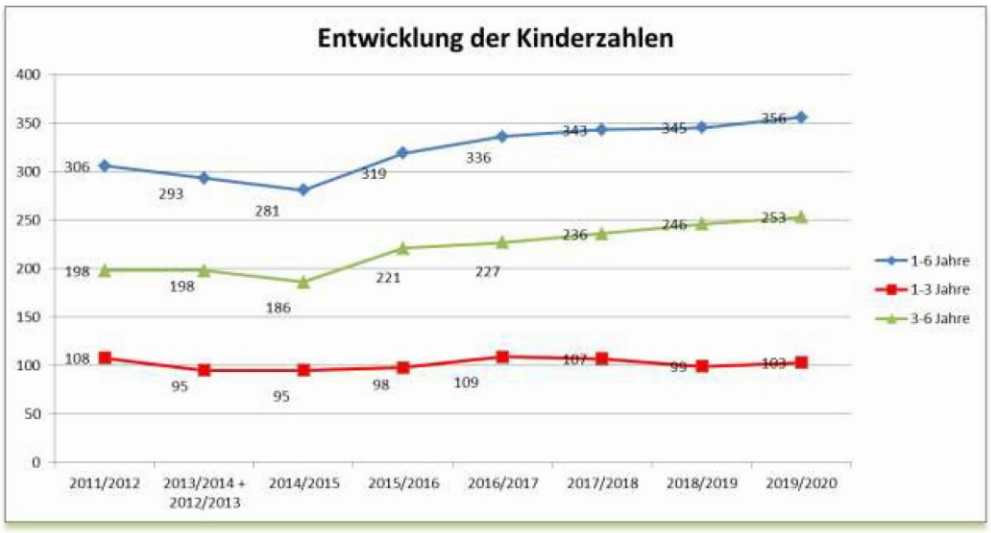

1.3 Bestand an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

Kinder unter drei Jahren können ab dem ersten Lebensjahr einen Platz beanspruchen. Es müssen daher ausreichend Betreuungsplätze für Kinder vorgehalten werden, die im Laufe des Kindergartenjahres das erste Lebensjahr vollenden.

Kinder unter drei Jahren können in allen gemeindlichen Einrichtungen betreut werden.

Insgesamt stehen für **60 Kinder unter drei Jahren 90 Betreuungsplätze** zur Verfügung. Für **30 Kinder stehen 30 reine U3-Betreuungsplätze** in Kinderkrippen zur Verfügung stehen. Außerdem gibt es in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt **60 Betreuungsplätze**, die von **30 Kindern unter drei Jahren** belegt werden können. Hier belegt ein Kind unter drei Jahren zwei Betreuungsplätze.

1.4 Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

Bis Ende 2019/2020 haben derzeit **103 Kinder** unter drei Jahren Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Für **60 Kinder** stehen **90 Plätze** zur Verfügung (Versorgungsgrad 58%).

Von den 30 reinen Betreuungsplätzen für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren in **Kinderkrippen** sind zum Ende des **Kitajahres 2018/2019** nach aktuellem Stand 21 Plätze von 21 Kindern (**Auslastungsgrad 70%**) und zum Ende des **Kitajahres 2019/2020** 25 Plätze von 25 Kindern (**Auslastungsgrad 83%)** belegt.

Von den 60 Betreuungsplätzen für Kinder ab zwei Jahren **in altersgemischten Gruppen** sind zum Ende des Kitajahres 2018/2019 nach aktuellem Stand 24 Plätze von 12 Kindern (**Auslastungsgrad 40%**), zum Ende des Kitajahres 2019/2020 32 Plätze von 16 Kindern (A**uslastungsgrad 53%**) belegt.

Insgesamt sind demnach zum Ende des Kitajahres 2018/2019 45 Plätze von 33 Kindern (Auslastungsgrad 50%) und zum Ende des Kitajahres 2019/2020 57 Plätze mit 41 Kindern unter drei Jahren belegt (Auslastungsgrad 57%).

Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Jahr 2013 wurde für den bedarfsgerechten Ausbau von Bund und Ländern das Ziel einer Betreuungsquote von durchschnittlich 35% vorgegeben. Diese Betreuungsquote wird zum Ende des Kitajahres 2019/2020 in der Gemeinde Berglen nun erstmals erreicht bzw. überschritten. Bei einer **Betreuungsquote von 40%** werden im Juli 2020 voraussichtlich **41 Kinder** in den Einrichtungen betreut.

Die anhaltend hohe Nachfrage nach Krippenplätzen erfordert langfristig die Einrichtung einer weiteren Krippengruppe für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren in. Auch für **Kinder ab zwei Jahren** sollten weitere Betreuungsplätze in altersgemischten Gruppen geschaffen werden. Diese können auch mit Kindern über drei Jahren belegt werden.

Für Kinder unter drei Jahren sind 2019/2020 genügend Betreuungsplätze vorhanden.
Aufgrund der wachsenden Nachfrage und der grundsätzlich steigenden Kinderzahlen ist das Angebot mit der Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung spätestens im Laufe des Kitajahres 2021/2022 bedarfsgerecht zu erweitern. Neben der Einrichtung einer Krippengruppe können auch weitere Plätze in altersgemischten Gruppen geschaffen werden.

Einrichtung	U 3 Belegung Juli 2019, Stand März 2019						
	Vorhandene U 3- Plätze	Belegte U3-Plätze	Freie U3-Plätze	Anzahl Kinder, die betreut werden können	Betreute Kinder	Anzahl Kinder, für die Plätze frei sind	Auslastung
Kinderhaus Steinach, 1-3 Jahre	30	21	9	30	21	9	70,0%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm, 2-3 Jahre*	30	14	16	15	7	8	46,7%
Kita Pusteblume Rettersburg, 2-3 Jahre*	10	4	6	5	2	3	40,0%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch, 2-3 Jahre*	10	0	10	5	0	5	0,0%
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch, 2-3 Jahre*	10	6	4	5	3	2	60,0%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	**90**	**45**	**45**	**60**	**33**	**27**	**66,7%**
Waldkindergarten Berglen e.V.	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Insgesamt	**90**	**45**	**45**	**60**	**33**	**27**	**50,0%**

Einrichtung	U 3 - Belegung Juli 2020, Stand Mai 2019						
	Vorhandene U 3- Plätze	Belegte U3-Plätze	Freie U3-Plätze	Anzahl Kinder, die betreut werden können	Betreute Kinder	Anzahl Kinder, für die Plätze frei sind	Auslastung
Kinderhaus Steinach, 1-3 Jahre	30	25	5	30	25	5	83,3%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm, 2-3 Jahre*	30	18	12	15	9	6	60,0%
Kita Pusteblume Rettersburg, 2-3 Jahre*	10	10	0	5	5	0	100,0%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch, 2-3 Jahre*	10	2	8	5	1	4	20,0%
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch, 2-3 Jahre*	10	2	8	5	1	4	20,0%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	**90**	**57**	**33**	**60**	**41**	**19**	**63,3%**
Waldkindergarten Berglen e.V.	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Insgesamt	**90**	**57**	**33**	**60**	**41**	**19**	**63%**

*Ü3-Plätze, die auch mit Kindern U3 belegt werden können. Ein Kind unter drei Jahren belegt zwei Betreuungsplätze.

1.5 Bestand Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren

Für Kinder über drei Jahren stehen im laufenden Kitajahr 2018/2019 insgesamt **249 Betreuungsplätze** zur Verfügung. Zu Beginn des kommenden **Kitajahres 2019/2020** sollen die Öffnungszeiten der altersgemischten Gruppe der Kita Wirbelwind in Vorderweißbuch zur Steigerung der Attraktivität des Angebotes verlängert werden (bisher halbtags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr künftig VÖ von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr). Dadurch sinkt die Zahl der Betreuungsplätze um drei Plätze von 25 auf 22 Plätze, so dass **ab 2019/2020** insgesamt nur noch **246 Betreuungsplätze** zur Verfügung stehen.

Diese 246 Betreuungsplätze verteilen sich auf **219 Plätze in den gemeindlichen Einrichtungen** (VJ 222.) und **27 Plätze im Waldkindergarten** (VJ 27).

Das Betreuungsangebot des **Waldkindergartens Berglen e.V.** umfasst zwei Gruppen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt. Von den 40 Betreuungsplätzen sind im laufenden Kindergartenjahr **27 Plätze** von Kindern aus Berglen belegt (VJ 27). Diese Anzahl wird bei der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt.

Die **gemeindlichen Einrichtungen** bieten Plätze in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt und reine Kindergartengruppen von drei bis sechs Jahren an. Die Anzahl der Plätze für Kinder über drei Jahren in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt hängt von der Anzahl der aufgenommenen zweijährigen Kinder ab. Wenn alle Plätze für zweijährige Kinder belegt wären, würden sich die Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren auf 186 (=246-60) reduzieren.
Nach der Auswertung des Anmeldeverfahrens stehen für das Kitajahr 2019/2020 aktuell **für Kinder über drei Jahren** noch **214 Plätze** zur Verfügung. 32 Plätze sind mit Kindern zwischen zwei und drei Jahren belegt.

Einrichtung	Ü 3 - Belegung Juli 2019, Stand März 2019					
	Ü3 - Plätze	Ü3-Plätze belegt durch Kinder U3	Ü 3- Plätze/Kinder unter Berücksichtigung U3-Belegung	Belegte Plätze	Freie Plätze	Auslastung
Kinderhaus Steinach	62	0	62	61	1	98,4%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	91	14	77	72	5	93,5%
Kita Pusteblume Rettersburg	22	4	18	22	-4	122,2%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	25	0	25	18	7	72,0%
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch	22	6	16	14	2	87,5%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	222	24	198	187	11	94,4%
Waldkindergarten Berglen e.V.	27	0	27	27	0	100,0%
Insgesamt	**249**	**24**	**225**	**214**	**11**	**95%**

Einrichtung			Ü 3-Belegung Juli 2020, Stand Mai 2019			
	Ü3 Plätze	Ü3-Plätze belegt durch Kinder U3	Ü 3- Plätze/Kinder unter Berücksichtigung U3-Belegung	Belegte Plätze	Freie Plätze	Auslastung
Kinderhaus Steinach	62	0	62	65	-3	104,8%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	91	18	73	82	-9	112,3%
Kita Pusteblume Rettersburg	22	10	12	28	-16	233,3%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	22	2	20	11	9	55,0%
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch	22	2	20	19	1	95,0%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	219	32	187	205	-18	109,6%
Waldkindergarten Berglen e.V.	27	0	27	27	0	100,0%
Insgesamt	**246**	**32**	**214**	**232**	**-18**	**108%**

1.6 Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren/ Möglichkeiten der Bedarfsdeckung

Für derzeit **253 Kinder** von drei Jahren bis Schuleintritt stehen grundsätzlich **246 Betreuungsplätze** zur Verfügung. Diese Anzahl verringert sich dadurch, dass die zweijährigen Kinder in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt zwei Plätze belegen. Berücksichtigt man dies, stehen momentan für über Dreijährige in **2018/2019** noch **225 Betreuungsplätze** zur Verfügung (Versorgungsgrad 91%). **In 2019/2020** stehen noch **214 Plätze** zur Verfügung.

Für die Ermittlung des **Platzbedarfs** wird ein **Anteil von 90% der anspruchsberechtigten Kinder** angenommen. Darüber hinaus kann durch besondere Situationen, wie zum Beispiel den Zuzug von Flüchtlingen oder die Aufsiedelung von Neubaugebieten, ein **zusätzlicher Bedarf** entstehen. Für die Planungen der kommenden Kitajahre ergibt sich danach folgende Situation:

- **2019/2020**:

  Bei 253 anspruchsberechtigten Kindern ergibt sich ein **Bedarf von 228 Plätzen** für Kinder von drei bis sechs Jahren (=90%).

  Darüber hinaus ergibt sich folgender Bedarf:

  Baugebiet „Hanfäcker“, Rettersburg:
  Im Rahmen der Abfrage bei künftigen Einwohnern des Baugebiets „Hanfäcker“ wurden für das Kitajahr 2020/2021 **8 Kinder** für einen Betreuungsplatz angemeldet bzw.

vorgemerkt.
> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 236 Betreuungsplätze.

Kinder mit Fluchterfahrung:
Wie in den vorangegangenen Jahren werden **zwei Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet.
> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 238 Plätze.

Dem Bedarf von 238 Plätzen steht zum Ende des Kitajahres 2019/2020 ein Bestand in Höhe von 214 Betreuungsplätzen gegenüber. Für das Kitajahr 2019/2020 besteht daher ein Bedarf von zusätzlich 24 Ü3-Betreuungsplätzen.

Zur Einrichtung weiterer Betreuungsplätze wird die Gemeinde Berglen im Baugebiet Hanfäcker eine Kindertageseinrichtung erwerben, deren Inbetriebnahme voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 erfolgen wird. Dort werden in drei Gruppen bis zu 69 neue Betreuungsplätze für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt geschaffen. (siehe Punkt 1.7).

Da schon zu Beginn des kommenden Kitajahres ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen entstehen wird, müssen vorhandene Einrichtungen bis zur Kapazitätsgrenze belegt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Vorderweißbuch zur Steigerung der Attraktivität des Angebots erweitert werden. Wie in den anderen Einrichtungen soll anstatt der bisher fünfstündigen Betreuung künftig eine Betreuung von bis zu sieben Stunden angeboten werden (Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00 Uhr)

Zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze soll ab Januar 2020 im Gebäude Schumannweg 3 in Oppelsbohm übergangsweise eine Gruppe mit 25 Plätzen in Betrieb genommen werden. In diesem Gebäude wurde früher bereits ein zweigruppiger Kindergarten betrieben. Bei Bedarf könnten dort bis zu 50 Betreuungsplätze eingerichtet werden (siehe Punkt 1.8).

- **2020/2021:**

Bei 271 anspruchsberechtigten Kindern ergibt sich ein **Bedarf von 244 Plätzen** für Kinder von drei bis sechs Jahren (=90%). Darüber hinaus ergibt sich folgender Bedarf:

Baugebiet „Hanfäcker“, Rettersburg:
Im Rahmen der Abfrage bei künftigen Einwohnern des Baugebiets „Hanfäcker“ wur-

den für das Kitajahr 2020/2021 **17 Kinder** für einen Betreuungsplatz angemeldet bzw. vorgemerkt.
> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 261 Betreuungsplätze.

Baugebiet „Unterer Hohenrain", Hößlinswart
Durch die Bebauung des Baugebietes „Unterer Hohenrain" in Hößlinswart entsteht voraussichtlich ab Frühjahr 2021 ein zusätzlicher Bedarf. Bei rund 68 neuen Einwohnern und einem anhand von Erfahrungswerten geschätzten Kinderanteil von 20% sind 14 weitere Kinder bei der Planung zu berücksichtigen, für die ein Platzbedarf in Höhe von **weiteren 13 Betreuungsplätzen** angenommen wird (90 %).
> Der Bedarf erhöht sich dadurch 274 Plätze.

Kinder mit Fluchterfahrung:
Wie in den vorangegangenen Jahren werden **zwei Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet.
> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 276 Plätze.

Dem auf der aktuellen Berechnungsgrundlage ermittelten Bestand in Höhe von 214 Betreuungsplätzen steht ein Bedarf von 276 Betreuungsplätzen gegenüber. Im Kitajahr 2020/2021 entsteht daher ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 62 Betreuungsplätzen.

Zur Einrichtung weiterer Betreuungsplätze wird die Gemeinde Berglen im Baugebiet Hanfäcker eine Kindertageseinrichtung erwerben, deren Inbetriebnahme voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 erfolgen wird. Dort werden in drei Gruppen bis zu 69 neue Betreuungsplätze für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt geschaffen. (siehe Punkt 1.7).

Auch im Kindergartenjahr 2020/2021 müssen daher Betreuungsplätze in der Übergangslösung im Schumannweg 3 in Oppelsbohm angeboten werden. Dort können bis zu 50 Betreuungsplätze eingerichtet werden. Ob darüber hinaus mit der Bebauung des Baugebiets Hößlinswart bereits ein im Kitajahr 2020/2021 ein höherer Bedarf an Betreuungsplätzen entstehen wird, bleibt abzuwarten. Ggf. müsste über weitere Übergangslösungen nachgedacht werden.

- **2021/2022:**

  Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder beträgt derzeit 238. Der daraus resultierende **Bedarf in Höhe von 214 Plätzen** (90%) muss wie folgt ergänzt werden:

  Kinder, die nach der Einwohnerbestandsauswertung geboren werden

  Der Geburtenjahrgang 2018/2019 wird mit 64 Kindern angerechnet (=1% der Einwohnerzahl), so dass weitere 32 Kinder, die nach der Einwohnerbestandsauswertung geboren wurden, hinzukommen. Bei einem Platzbedarf von 90% sind **weitere 29 Kinder** zu berücksichtigen.

  > **Der Platzbedarf erhöht sich um 29 Kinder (90 % von 32 Kindern) auf 243.**

  Baugebiet „Hanfäcker", Rettersburg:
  Im Rahmen der Abfrage bei künftigen Einwohnern des Baugebiets „Hanfäcker" wurden **weitere 17 Kinder** für einen Betreuungsplatz angemeldet bzw. vorgemerkt.
  > Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 260 Betreuungsplätze.

  Baugebiet „Unterer Hohenrain", Hößlinswart
  Durch die Bebauung des Baugebietes „Unterer Hohenrain" in Hößlinswart entsteht ein zusätzlicher Bedarf. Bei rund 68 neuen Einwohnern und einem anhand von Erfahrungswerten geschätzten Kinderanteil von 20% sind 14 weitere Kinder bei der Planung zu berücksichtigen, für die ein Platzbedarf in Höhe von **weiteren 13 Betreuungsplätzen** angenommen wird (90 %).
  > Der Bedarf erhöht sich dadurch 273 Plätze.

  Kinder mit Fluchterfahrung:
  Wie in den vorangegangenen Jahren werden **zwei Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet.
  > Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 275 Plätze.

  Dem auf der aktuellen Berechnungsgrundlage ermittelten Bestand in Höhe von 214 Betreuungsplätzen steht ein Bedarf von 275 Betreuungsplätzen gegenüber. Im Kitajahr 2021/2022 entsteht daher ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 61 Betreuungsplätzen.

Das Defizit wird mit der Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung mit bis zu 69 neuen Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt gedeckt (siehe Punkt 1.8). Die Inbetriebnahme kann voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 erfolgen

Je nach Platzsituation wird der Betrieb der altersgemischten Gruppe in der Kita Pusteblume sowie der Übergangslösung im Schumannweg weiterhin aufrechterhalten.

- **Mittel- bis langfristige Planung :**

  Durch die Bebauung des Baugebietes „ Pfeiferfeld“ in Steinach wird voraussichtlich ab dem Kitajahr 2022/2023 ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen entstehen.

  Ein mögliches Defizit könnte durch die Aufrechthaltung des Betriebs in der Pusteblume in Rettersburg bzw. der Übergangslösung im Schumannweg in Oppelsbohm gedeckt werden.

  Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der zurückliegenden Bedarfsplanungen dafür ausgesprochen, dass der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch gesichert werden soll.

  Durch die Sanierung des Gebäudes Tribergstraße 5 und die baulichen Investitionen in der Belchenstraße 1 ist ein Betrieb der Einrichtungen dort zumindest mittelfristig sichergestellt. Ob dort langfristig ein Neubau erstellt wird, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen künftiger Bedarfsplanungen.

1.7 Übergangslösung Schumannweg 3, Oppelsbohm

In den Räumen des Gebäudes Schumannweg 3 in Oppelsbohm können vorübergebend bis zu 50 Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt geschaffen werden. In diesem Gebäude wurde bereits ein zweigruppiger Kindergarten betrieben, der im Februar 2010 geschlossen wurde. Aktuell liegt eine Baugenehmigung für die Nutzung als Kita vor, da zwischenzeitlich kein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt wurde. Der KVJS hat eine entsprechende Betriebserlaubnis bereits in Aussicht gestellt.

Ab 01. Januar 2020 soll in den Räumen des Jugendtreffs zuerst eine Gruppe für 25 Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt in Betrieb gehen. Der Jugentreff soll in die Räume im Untergeschoss umziehen. Da diese Räumlichkeiten bisher nur als Lager bzw. Nebenräume baurechtlich genehmigt wurden, ist eine Nutzungsänderung zu beantragen. Zudem sind bauliche Umbaumaßnahmen vorzunehmen, damit das Untergeschoss als Aufenthaltsraum genutzt werden kann. Das Bauamt ist aktuell mit der Planung der vorgesehenen Maßnahmen befasst.

Bei Bedarf kann eine weitere Gruppe mit 25 Betreuungsplätzen in den Räumen des Bauhofs eingerichtet werden. Diese wird voraussichtlich im Laufe des Kindergartenjahres 2020/2021 benötigt. Der Bauhof könnte dann Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Oppelsbohm nutzen. Die Vorgehensweise wurde mit den Beteiligten abgestimmt.

1.8 Neue Kindertageseinrichtung

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen soll im Baugebiet Hanfäcker in Rettersburg eine neue Kindertageseinrichtung erworben werden, deren Inbetriebnahme Voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 erfolgen kann. Dort werden in vier Gruppen folgende neue Betreuungsplätze angeboten:

- **eine neue Ganztagsgruppe** zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten **mit 25 Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren bis Schuleintritt** (davon zehn Ganztagsplätze), bei mehr als zehn Ganztagskindern verringert sich die Gruppenstärke auf 20 Plätze.

- **zwei neue altersgemischte Gruppen** mit verlängerten Öffnungszeiten **mit jeweils 22 Betreuungsplätzen für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt (davon können zehn Plätze von fünf Kindern unter drei Jahren belegt werden).**

- **eine Kinderkrippe** (bei Bedarf im Ganztagsbetrieb) **mit zehn Betreuungsplätzen.**

Es werden dort also in drei Gruppen 69 zusätzliche neue Betreuungsplätze für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt geschaffen.

In einer Kinderkrippe werden zehn neue Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren entstehen, Außerdem können in den altersgemischten Gruppen zehn Kinder zwischen zwei und drei Jahren betreut werden.

Die tatsächliche Einrichtung und personelle Ausstattung der Gruppen erfolgt sukzessive in bedarfsgerechter Form. Je nach Platzsituation wird der Betrieb der altersgemischten Gruppe in der Kita Pusteblume sowie der Übergangslösung im Schumannweg weiterhin aufrechterhalten.

Maßgabe für den Neubau ist eine flexible Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten, die bei möglicherweise sinkenden Kinderzahlen mittel- bis langfristig eine andere Nachnutzung zulässt.

1.9 Bestand / Bedarf Ganztagesbetreuung

Die Ganztagesbetreuung wird im Kinderhaus Steinach und in der Kita Rappelkiste angeboten. Insgesamt stehen **40 Plätze** zur Verfügung (10 reine Ü3-Plätze, 20 Ü3/U3 Plätze in altersgemischten Gruppen, 10 reine U3-Plältze).

Zum Ende des Kitajahres 2018/2019 belegen **33 Kinder** (26 Ü3, 7 U3) **30 Ganztagesplätze** (Kinderhaus 19 Kinder, die 17 von 20 Plätzen belegen, Kindertageseinrichtung Rappelkiste 14 Kinder, die 13 von 20 Plätzen belegen). Die Nachfrage hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert (in 2018/2019 belegten 34 Kinder 31,5 Ganztagesplätze).

Zum Ende des Kitajahres 2019/2020 belegen **37 Kinder** (28 Ü3, 9 U3) **37,5 Ganztagesplätze** (Kinderhaus 22 Kinder, die 20 von 20 Plätzen belegen, Kindertageseinrichtung Rappelkiste 15 Kinder, die 17,5 von 20 Plätzen belegen). Es ist eine ansteigende Nachfrage feststellbar.

Für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt
ist auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzende Förderung in der Kindertagespflege hinzuwirken.

Mit der Inbetriebnahme der Einrichtung im Baugebiet Hanfäcker in Rettersburg können weitere Ganztagsplätze geschaffen werden. Zum Einstieg ist eine Ganztags/VÖ-Gruppe für Kinder über drei Jahren vorgesehen (25 Plätze). Diese kann mit zehn Kindern ganztags belegt werden. Bei mehr als zehn Kindern ganztags wird die Platzzahl auf 20 reduziert.

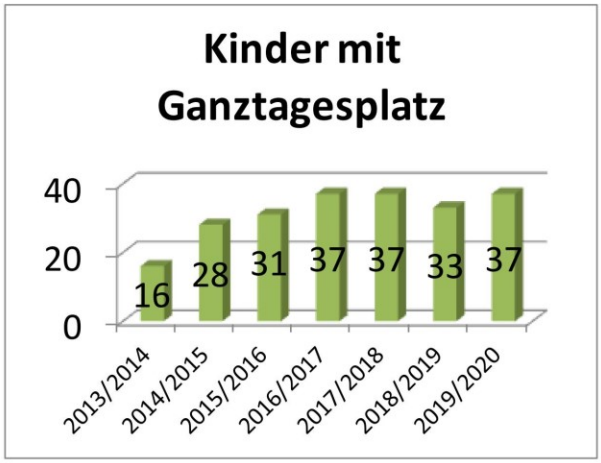

2. Qualitative Planungen

2.1 Grundsätze für die Kinderbetreuung

- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in familienergänzender Funktion

Wir nehmen Eltern als Experten für ihr Kind und seine Entwicklung wahr. Nur mit ihnen gemeinsam kann uns eine optimale Förderung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung gelingen. Diese Haltung ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung.

Unsere Kindertageseinrichtungen sind familienergänzende Einrichtungen und unterstützen Eltern in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und die Abstimmung unserer Angebote mit den Eltern sind uns sehr wichtig.

- Kinder ins Leben begleiten und fördern

Jedes Kind wird von uns als einzigartige Persönlichkeit gesehen, die unterschiedliche Bedürfnisse und Erfahrungen mitbringt. Wir möchten es Kindern ermöglichen, sich für die eigenen Belange und die Gemeinschaft zuständig zu fühlen, eigene Interessen zu vertreten und sich in andere hineinzuversetzen. Unser aller Ziel ist es, dass alle Kinder individuell gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden.

- Kindertageseinrichtung als Ort der Lernanreize

Kinder entdecken die Welt mit allen Sinnen. Es ist von großer Bedeutung, ihre kindliche Neugier aufzugreifen und ihnen vielfältigste Spiel- und Lernmöglichkeiten zu eröffnen, um ihre kreativen Potentiale entfalten zu können. Wir stellen uns dieser Aufgabe mit engagierten pädagogischen Fachkräften, die sich regelmäßig fort- und weiterbilden.

- Akzeptanz und Inklusion

Unsere Orientierung für die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen basiert auf den Grundgedanken der Inklusion: Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und gegenseitige Akzeptanz. Dies gilt ebenso für die gemeinsame Erziehung und Förderung von Jungen und Mädchen, Kindern mit und ohne

Handicap, sowie die Förderung von Kindern, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben.

- Transparenz

Wir schaffen Transparenz durch vielfältigste Informations- und Kommunikationswege und bieten partnerschaftlichen Dialog mit und für Eltern und Kinder an.

- Qualität in der Arbeit

Wir sind überzeugt davon, dass Qualität von Erziehung und Bildung maßgeblich von der Kooperation und Partizipation aller am Bildungsprozess Beteiligten bestimmt wird. Wir gewährleisten neben der quantitativen Anpassung an neue Bedingungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung, Sicherung und Steuerung der pädagogischen Qualität in Rahmen einer festgelegten und überprüfbaren Struktur-, Prozess,- und Ergebnisqualität.

- Wirtschaftlichkeit und Verantwortung

Wir sorgen für tragfähige Rahmenbedingungen, die eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erst ermöglichen. Die uns zur Verfügung stehenden Mittel setzen wir unter den Gesichtspunkten der pädagogischen Notwendigkeit und wirtschaftlichen Vernunft effizient ein. Eine fachkundige Verwaltung organisiert die notendigen bürokratischen Vorgaben und Abläufe. Die zielorientierte Fort- und Weiterbildung ist ein selbstverständlicher Bestandteil unserer Personalpolitik

2.2. Personalsituation

Durch den kontinuierlichen Ausbau der Betreuungsplätze ist die Anzahl des beschäftigten pädagogischen Personals kräftig angestiegen.

Die größte Herausforderung beim weiteren Ausbau der Kinderbetreuung liegt voraussichtlich im anhaltenden **Fachkräftemangel.** Die Entscheidung für einen Arbeitsgeber bzw. die Bindung der Fachkräfte hängt neben der Bezahlung maßgeblich von attraktiven Rahmenbedingungen ab. Die Gemeinde Berglen kann freie Stellen zwar derzeit noch rechtzeitig wieder besetzen, gleichwohl zeichnet sich in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren ein verschärfter Wettbewerb ab. Ziel der Gemeinde ist es daher, die Rahmenbedingungen weiter-

hin attraktiv zu gestalten und ständig zu verbessern. Dies erfolgt beispielsweise durch die Unterstützung, Beratung und Begleitung durch Fachberatung, eine gute Personalausstattung mit einer ausreichenden Anzahl an Vertretungskräften, persönliche Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gute Fortbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsvorsorge, etc.. Die Gemeindeverwaltung ist hierzu in kontinuierlichem Austausch mit den Leitungen der Einrichtungen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) legt auf der Grundlage der Kindertagesstättenverordnung in der Betriebserlaubnis den Mindestpersonalschlüssel für jede Einrichtung fest. Dieser Mindestbedarf ist in allen Einrichtungen erfüllt. Zur Qualitätssicherung und – steigerung wird von der Gemeinde auch darüber hinaus Personal beschäftigt (z.B. Leitungsfreistellung in mehrgruppigen Einrichtungen, Springkraft, FSJ-ler). Auszubildende, die als pädagogische Fachkraft im Bestand angerechnet werden können, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Die Personalsituation in den Einrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Im **Kinderhaus Steinach** ist aktuell ein Personalbedarf von insgesamt 13,86 Stellen vorgeschrieben. Zum 01.09.2019 hat die Gemeinde Berglen 13,95 Stellen besetzt.

Darüber hinaus wird in der Einrichtung eine Springkraft mit 80% Stellenanteil für die Gesamtgemeinde beschäftigt.

Außerdem ist die Leitung mit einem Anteil von 0,75 Stellen freigestellt, was nicht im Personalschlüssel berücksichtigt ist. Die Gewährung von Leitungsfreistellungen ist eine freiwillige Leistung des jeweiligen Trägers.

Zudem wird dort eine PIA-Auszubildende beschäftigt, die mit 0,2 Stellenanteilen berücksichtigt werden könnte.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte können des Weiteren zwei Anerkennungspraktikanten/-innen und ein FSJ-ler/innen in der Einrichtung beschäftigt werden. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft.

In der **Kita Rappelkiste** in Oppelsbohm besteht für die Gesamteinrichtung ein Personalbedarf von insgesamt 11,2 Stellen, dem zum 01.09.2019 ein Bestand von 11,31 gegenübersteht.

Die Leitung ist mit 0,75 Stellenanteilen freigestellt, was nicht im Personalschlüssel berücksichtigt ist. Die Gewährung von Leitungsfreistellungen ist eine freiwillige Leistung des jeweiligen Trägers.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte können des Weiteren ein/e Ankerkennungspraktikant/-in und ein FSJ-ler/in in der Einrichtung beschäftigt werden. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft.

Eine Anerkennungspraktikantin, die für zwei Jahr mit 50 % Beschäftigungsumfang tätig ist, könnte mit 0,4 Stellen angerechnet werden. Sie wird jedoch nicht berücksichtigt.

In der **Kita Pusteblume** in Rettersburg sind 2,41 Vollzeitkräfte zu beschäftigen. Der Personalbestand beträgt 2,5. Zudem wird dort ein PIA-Auszubildender beschäftigt, der mit 0,2 Stellenanteilen berücksichtigt werden könnte.

Auch in der **Kita Kunterbunt** in Vorderweißbuch sind gemäß Betriebserlaubnis 2,41 Vollzeitkräfte zu beschäftigen. Der Personalbestand beträgt 2,5.

Die Betriebserlaubnis der **Kita Wirbelwind** in Vorderweißbuch erfordert einen Personalbestand von 2,0 Fachkräften. Der Personalbestand beträgt 2,19.
mit Verlängerung der Öffnungszeiten und Abschaffung der Ferienregelung erhöht sich der Personalbedarf auf 2,41. Die Arbeitszeit des bestehenden Personals soll entsprechend aufgestockt werden.

2.2.3 Sprachförderung

Für ihre Kindertageseinrichtungen beschäftigt die Gemeinde Berglen eine Sprachförderkraft mit derzeit 40 % Beschäftigungsumfang. Durch die Inbetriebnahme der neuen Einrichtungen ist in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Förderbedarf zu rechnen

Ergänzt wird das Angebot zudem um eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Die pädagogischen Fachkräfte werden entsprechend fort- und weitergebildet.

Die Finanzierung erfolgt über die Landesförderung aus der Verwaltungsvorschrift „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen mit Zusatzbedarf“ (SPATZ/KOLIBRI). Pro Fördergruppe erhält der jeweilige Träger einen Zuschuss von 2.200 €.

2.2.4 Integrationsmaßnahmen

Werden Kinder mit körperlicher oder seelischer Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird gemeinsam mit Fachstellen der Frühförderung, Kinderärzten und pädagogischem Fachpersonal festgestellt und in der Regel durch Eingliederungshilfe abgedeckt.

Aktuell sind in Berglen drei Integrationsmaßnahmen genehmigt. Die Personalkosten werden vom Landkreis übernommen.

Gegenüber den Vorjahren ist ein wachsender Bedarf an Eingliederungshilfe feststellbar.

2.2.5 Schließtage/ Ferienbetreuung

Seit 2016 wurde die Anzahl der Schließtage in den Kindertageseinrichtungen auf 25 Tage reduziert.

Es ist ein verlässliches Angebot für Kindergarten- und Grundschulkinder (ab drei Jahren) in den Ferien eingerichtet. Seit September 2015 werden die Kindergartenkinder und die Grundschulkinder getrennt voneinander betreut.
Die Betreuungszeit in den Ferien orientiert sich an der gebuchten Betreuungszeit gemäß dem Betreuungsvertrag.

2. Finanzierung

Der Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuung in Berglen betrug 2018 39,95 %.
Ohne Berücksichtigung der Landeszuschüsse reduziert sich die Kostendeckung auf 15,67 %.
Die Landeszuweisung berechnet sich nach dem kommunalen Finanzausgleich (Kindergarten- und Kleinkindlastenausgleich).
Der Zuschuss der Gemeinde für die zur Verfügung stehenden Plätze in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betrug rd. 5.586,23 € je Betreuungsplatz. Für den Betreuungsplatz im Waldkindergarten betrug der Zuschuss der Gemeinde in 2017/2018 rd. 2.758,93 €.

III. TAGESBETREUUNG FÜR SCHULPFLICHTIGE KINDER

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Bundesgesetzgeber plant aktuell einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung der Schulkinder im Grundschulbereich einzuführen.

Aktuell wird eine Betreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, die sich wie folgt aufgliedert:

1. Verlässliche Grundschule

Träger: Gemeinde Berglen
= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot an Vormittagen von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 13.30 Uhr.

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
  1,0 Gruppe vor dem Unterricht, 25 Plätze, 16 Plätze belegt
  1,0 Gruppe nach dem Vormittagsunterricht, 25 Plätze, 25 Plätze belegt

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Steinach
  1,0 Gruppe vor dem Unterricht, 25 Plätze, 5 Plätze belegt
  1,0 Gruppe nach dem Vormittagsunterricht, 25 Plätze, 16 Plätze belegt

2. Ganztagsschule in offener Angebotsform

Träger: Gemeinde Berglen

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
  Ganztagesschule für die Klassenstufen eins bis vier täglich bis 15.30 Uhr
  180 teilnehmende Schüler/innen, (VJ 180 Schüler/innen)

3. Flexible Nachmittagsbetreuung

Träger: Gemeinde Berglen

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr nach dem Ganztagsbetrieb

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
  1,0 Gruppe, 25 Plätze, 8 Plätze belegt

4. Zuzug von Kindern mit Fluchterfahrung

Die Anzahl der Kinder mit Fluchterfahrung, die die Nachbarschaftsschule besuchen, ist stark rückläufig. Sowohl im laufenden als auch im nächsten Schuljahr ist keine Vorbereitungsklasse eingerichtet.

IV. KINDERTAGESPFLEGE

Der jährliche Zuschuss für den Tageselternverein beträgt 500,00 € je betreutem Kind.

Außerdem gibt es - solange die Geldleistung des Landkreises bei 5,50 € pro Betreuungsstunde liegt - eine kommunale Zuzahlung für aufnehmende Tageseltern von 2,00 € pro Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren sowie von 1,00 € pro Betreuungsstunde für Kinder über drei Jahren (Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2017).

Nachdem die Geldleistung des Landkreises unabhängig vom Alter des Kindes ab Juni 2019 auf 6,50 € pro Betreuungsstunde erhöht wurde, reduziert sich der Zuschuss der Gemeinde auf 1,00 € pro Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren. Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren wird keine Zuzahlung mehr geleistet.

Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V.

Belegte Tagespflegeplätze in der Gemeinde Berglen	
Kinder unter 3 Jahren	12 Plätze
Kinder 3 – 5 Jahre	5 Plätze
Kinder 6 – 14 Jahre	7 Plätze
Kinder > 14 Jahre	0 Platz
Insg.:	**24 Plätze (VJ 21 Plätze)**

Tageselternverein Schorndorf

Kinder 10 – 14 Jahren	0 Plätze (VJ 2 Plätze)

V. FESTSTELLUNG DER ÖRTLICHEN BEDARFSPLANUNG

Beschlussvorschlag:

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird zugestimmt.

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen wird im Baugebiet Hanfäcker eine viergruppige Kindertageseinrichtung erworben, die voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden kann. Es werden dort 25 neue Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, 44 neue Betreuungsplätze für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt und zehn neue Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren eingerichtet. Über die Verkaufsbedingungen bzw. den Kaufvertrag wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden.

Übergangsweise wird der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen mit der Einrichtung von bis zu zwei Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Gebäude Schumannweg 3 in Oppelsbohm gedeckt (50 Betreuungsplätze). Das erforderliche baurechtliche Einvernehmen zu dem für die Nutzungsänderung erforderlichen Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der erforderlichen Umbaumaßnahmen beauftragt.

Um alle Plätze der bestehenden Einrichtungen belegen zu können, werden die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Vorderweißbuch erweitert. Ab September 2019 wird die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00 Uhr angeboten.

Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch soll gesichert werden. Durch die Sanierung des Gebäudes Tribergstraße 5 und die baulichen Investitionen in der Belchenstraße 1 ist ein Betrieb der Einrichtungen dort zumindest mittelfristig sichergestellt. Ob dort langfristig ein Neubau erstellt wird, wird im Rahmen künftiger Bedarfsplanungen entschieden.

Stand 07.05.2019

Berechnung der notwendigen Betreuungsplätze

Grundlage Einwohnerbestandsauswertung zum 20.02.2019

Ü 3 (3-6 Jahre)

Ortsteile	0-1 Jährige	1-2 Jährige	2-3 Jährige	3-4 Jährige	4-5 Jährige	5-6 Jährige		2019/2020 Bedarf 01.09.19	2019/2020 Bedarf 31.07.20	2019/2020 Bedarf 01.09.20	2019/2020 Bedarf 31.07.21	2020/2021 Bedarf 01.09.21	2020/2021 Bedarf 31.07.22
Oppelsbohm (101)	8	15	19	19	10	21	92	50	69	48	63	53	61
Oberweiler (102)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rettersburg (201)	1	5	6	4	3	5	24	12	18	13	18	15	16
Kieselhof (202)	0	0	0	0	1	0	1	1	1	1	1	0	0
Drexelhof (203)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Linsenhof (204)	0	0	0	0	1	0	1	1	1	1	1	0	0
Öschelbronn (301)	1	3	4	6	1	3	18	10	14	11	14	13	14
Stöckenhof (302)	1	1	3	5	2	3	15	10	13	10	11	9	10
Vorderweißbuch (401)	2	2	0	1	4	1	10	6	8	5	7	3	5
Birkenweißbuch (402)	1	0	0	5	5	0	11	10	10	10	10	5	6
Streich (403)	0	1	1	0	0	2	4	2	3	1	2	2	2
Steinach (501)	6	15	11	15	19	10	76	44	55	45	60	41	47
Kottweil (502)	0	6	1	0	3	1	11	4	5	4	10	7	7
Reichenbach (601)	1	2	0	1	2	0	6	3	3	3	5	3	4
Spechtshof (602)	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1
Lehnenberg (603)	0	3	0	1	0	2	6	3	3	1	4	4	4
Ödernhardt (701)	2	5	7	3	2	0	19	5	12	12	17	15	17
Erlenhof (702)	0	1	0	0	2	0	3	2	2	2	3	1	1
Bretzenacker (801)	4	1	2	3	2	1	13	6	8	7	8	6	10
Hößlinswart (901)	5	10	9	9	8	4	45	21	30	26	36	28	33
								0	0	0	0	0	0
Gesamtgemeinde	32	71	63	72	65	53	356	190	253	200	271	206	238
							Platzbedarf 90%	171	228	180	244	185	214

Vergleich Bedarf - Vorh. Betreuungsplätze

2019/2020 Über-/Unterkapazität 01.09.19	2019/2020 Über-/Unterkapazität 31.08.20	2020/2021 Über-/Unterkapazität 01.09.20	2020/2021 Über-/Unterkapazität 31.08.21	2021/2022 Über-/Unterkapazität 01.09.21	2021/2022 Über-/Unterkapazität 31.08.22
46	-14	36	-30	30	0

Auf der Basis der nach Auswertung des Anmeldeverfahrens ermittelten Belegung mit Kindern unter drei Jahren stehen für über Dreijährige 2019/2020 noch 214 Betreuungsplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Auslastung besteht für Kinder über drei Jahren bei einem Platzbedarf von 90% folgender Überschuss / Fehlbedarf an Plätzen zum Ende des Kitajahres.

	Vorh. Plätze 214 Platzbedarf 228	Vorh. Plätze 214 Platzbedarf 244	Vorh. Plätze 214 Platzbedarf 214
	zzgl. 10 Kinder - 8 Hanfäcker - 2 mit Fluchterf.	zzgl. 32 Kinder: - 17 Hanfäcker - 13 Unt. Hohenrain - 2 mit Fluchterf.	zzgl. 61 Kinder: - 29 Geburten bis 30.9. (=90% v.32 Kinder) - 17 Hanfäcker - 13 Unt. Hohenrain - 2 mit Fluchterfahrung
Platzbedarf insg.	238	276	275
Restplätze (Über-,Unterkapazität)	**-24**	**-62**	**-61**

Vorhandene Betreuungsplätze Ende Kita-Jahr 19/20, Stand 13.03.2019

Kitas	Vorhandene Betreuungsplätze U 3	Vorhandene Betreuungsplätze Ü 3	Vorhandene Betreuungsplätze Insg	Plätze mit Berücksichtigung Belegung Ü3 U 3	Plätze mit Berücksichtigung Belegung Ü3 Ü 3	Plätze mit Berücksichtigung Belegung Ü3 Insg
Kinderhaus	62	30	92	62	30	92
Rappelkiste	91		91	73	18	91
Pusteblume	22		22	12	10	22
Wirbelwind	22		22	20	2	22
Kunterbunt	22		22	20	2	22
Summe Gemeinde	219	30	249	187	62	249
Waldkindergarten	27	0	27	27		27
Gesamtsumme	246	30	276	214		276

Belegte Betreuungsplätze Ende Kita-Jahr 19/20 , Stand Mai 2019

	Belegte Plätze		Freie Plätze	
Kinderhaus	65	25	-3	5
Rappelkiste	82	18	-9	
Pusteblume	28	10	-16	
Wirbelwind	11	2	9	
Kunterbunt	19	2	1	
Summe Gemeinde	**205**	**57**	**-18**	
	262			
Waldkindergarten	27			
Insg.	**232**			
	289			

Zusammenfassung 2019/2020

	Kinder/Plätze	VJ		
Anzahl Kinder insgesamt	356	345		
Anzahl Kinder Ü 3	253	246		
Platzbedarf allgemein Ü3 90%	228	221		
Plätze Ü 3 insg.	246	249		
Plätze Ü 3 vorhanden nach tatsächlicher Belegung U 3 07/2020, Stand Mai 2019	214	225	85% Versorgungsgrad	108% Auslastungsgrad
Anzahl betreute Kinder / belegte Plätze Stand 07/2020, Stand Mai 2019	232	205	92% Betreuungsquote	
Freie Plätze zum Ende des Kitajahres 2019/2020, Stand März 2019	**-18**	20		
Anzahl Kinder U 3 (0-2 Jahre)	103	99		
Platzbedarf allgemein U 3 35%	36			

	Kinder	Plätze		
Anzahl der Kinder, die betreut werden können / vorhandene Plätze U 3	60	90	58% Versorgungsgrad	63% Auslastungs-grad
> davon in AM-Gruppen	30	60		53%
> davon in Krippen	30	30		83%
Anzahl betreute Kinder / belegte Plätze 07/20, Stand Mai 2019	41	57	40% Betreuungsquote	
> davon in AM-Gruppen Kinder / belegte Plätze:	16	32		
> davon U 2 in Krippen Kinder / belegte Plätze:	25	25		
Anzahl Kinder für die Plätze frei sind/freie Plätze 07/2020, Stand Mai 2019	19	33		
> in AM-Gruppen	14	**28**		
> in Krippen	5	**5**		

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 496/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt.

Gemeinderätin Jooß ist der Auffassung, dass langfristig gesehen die Bildung eine staatliche Aufgabe werden muss. Nur gemeinsam (Gemeinde, Land, Bund) kann es gehen, dass dies gelingen wird. Mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung und entlastet die Eltern finanziell. Die SPD – offene Liste stellt daher den Antrag, die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen für das kommende Jahr auszusetzen, bis bekannt ist, ob und wie hoch die Zuschüsse ausfallen.

Gemeinderat Schade wird den Antrag ablehnen. Er sieht das Angebot der Gemeinde in der Kinderbetreuung und ist der Auffassung, dass die Gemeinde die Aufgabe hat die Waage zu finden zwischen Angebot und Gebühren.

Gemeinderat Geck wird dem Antrag ebenfalls nicht zustimmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass mit Schwierigkeiten bei Fördermaßnahmen gerechnet werden muss, wenn die Einnahmenerhebung nicht entsprechend erfolgt bzw. ausgesetzt wird.

Gemeinderätin Rommel lehnt den Antrag ebenfalls ab.

Nachfolgend wird über den Antrag der SPD – offene Liste abgestimmt.

Der Antrag, von einer Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen abzusehen, wird bei drei Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Mit 15 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen fasst der Gemeinderat den Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen.

Verteiler: 2 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/496/2019	Az.: 460.15
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge liegt eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist es Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Der Gemeinderat hat am 18.07.2017 beschlossen, die Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen an die aktuellen Landesrichtsätze anzupassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anpassung entsprechend vorzunehmen und die beiliegende Satzungsänderung entsprechend zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen.

Verteiler:

2 x Hauptamt

Gemeinde Berglen
- Rems-Murr-Kreis –

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr -Kind-Haushalt
1.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
1.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	115,00 €	88,00 €	59,00 €	20,00 €

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr -Kind-Haushalt
2.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	149,00 €	114,00 €	76,00 €	26,00 €
2.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	134,00 €	103,00 €	69,00 €	23,00 €

3. Halbtageskindergarten Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 5 Stunden pro Tag, max. 25 Stunden pro Woche	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
3.1 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	96,00 €	74,00 €	49,00 €	17,00 €

4. Altersgemischte Gruppe

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren Kindern in altersgemischten Gruppen sowie bei der Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren und 9 Monaten beträgt die Gebühr das Doppelte von Nr. 1, 2, 3 und 5.

5. Ganztagesbetreuung	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
5.1 Ganztagsbetreuung, GT 8 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 8 Stunden pro Tag, max. 40 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	205,00 €	157,00 €	104,00 €	35,00 €
5.2 Ganztagsbetreuung, GT 10 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 10 Stunden pro Tag, max. 45 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.19	256,00 €	196,00 €	130,00 €	44,00 €

6. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max 30 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.19	376,00 €	279,00 €	190,00 €	75,00 €
6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.19	439,00 €	326,00 €	222,00 €	88,00 €
6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 8 Stunden pro Tag, max. 40 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.19	501,00 €	372,00 €	253,00 €	100,00 €
6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 10 Stunden pro Tag, max. 45 Stunden pro Woche, ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.19	627,00 €	465,00 €	317,00 €	125,00 €

7. Feriengruppe

Für den Besuch der Feriengruppe wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Anpassung an die Schulferien und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten mit Anpassung an die Schulferien berechnet.

8. Betreuung in den Ferien

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag, bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.
Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2.Kind auf die Hälfte.
Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Berglen, den 22. Mai 2019

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

	Gebühr Berglen aktuell 2018/2019	Gebühr Berglen 2019/2020 = Landesrichtsatz 2019/2020 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnunsgzeiten	Erhöhung zum 01.09.2019	
Ü 3				
VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien				
entspricht Richtsatz Landesverbande BaWü für Regelkindergarten				
1 Kind	124 €	128 €	4 €	3,23%
2 Kinder	95 €	98 €	3 €	3,16%
3 Kinder	63 €	65 €	2 €	3,17%
4 Kinder	21 €	22 €	1 €	4,76%
VÖ 6 (30 Stunden) mit Schulferienregelung				
VÖ 6 abzg. 10%				
1 Kind	112 €	115 €	3 €	2,68%
2 Kinder	86 €	88 €	2 €	2,33%
3 Kinder	57 €	59 €	2 €	3,51%
4 Kinder	19 €	20 €	1 €	5,26%
VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung				
VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet				
1 Kind	145 €	149 €	4 €	2,76%
2 Kinder	111 €	114 €	3 €	2,70%
3 Kinder	74 €	76 €	2 €	2,70%
4 Kinder	25 €	26 €	1 €	4,00%

VÖ 7 (35 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 mit Schulferien auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	131 €	134 €	3 €	2,29%
2 Kinder	100 €	103 €	3 €	3,00%
3 Kinder	67 €	69 €	2 €	2,99%
4 Kinder	22 €	23 €	1 €	4,55%

Halbtagskindergarten (25 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 mit Schulferienregelung auf 5 Stunden rückgerechnet

1 Kind	93 €	96 €	3 €	3,23%
2 Kinder	72 €	74 €	2 €	2,78%
3 Kinder	48 €	49 €	1 €	2,08%
4 Kinder	16 €	17 €	1 €	6,25%

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,
GT 10 rückgerechnet auf 8 Stunden

1 Kind	198 €	205 €	7 €	3,54%
2 Kinder	152 €	157 €	5 €	3,29%
3 Kinder	101 €	104 €	3 €	2,97%
4 Kinder	34 €	35 €	1 €	2,94%

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,
*VÖ 6 *2*

1 Kind	248 €	256 €	8 €	3,23%
2 Kinder	190 €	196 €	6 €	3,16%
3 Kinder	126 €	130 €	4 €	3,17%
4 Kinder	42 €	44 €	2 €	4,76%

	Gebühr Berglen aktuell 2018/2019	Gebühr Berglen 2019/2020 = Landesrichtsatz 2019/2020 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnunsgzeiten	Erhöhung zum 01.09.2019	
U 3 - Kinderkrippe				
VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien				
entspricht Richtsatz Landesverbande BaWü für Kinderkrippen VÖ 6				
1 Kind	365 €	376 €	11 €	3,01%
2 Kinder	272 €	279 €	7 €	2,57%
3 Kinder	184 €	190 €	6 €	3,26%
4 Kinder	73 €	75 €	2 €	2,74%
VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung				
VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet				
1 Kind	426 €	439 €	13 €	3,05%
2 Kinder	317 €	326 €	9 €	2,84%
3 Kinder	215 €	222 €	7 €	3,26%
4 Kinder	85 €	88 €	3 €	3,53%

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 8 Stunden

1 Kind	487 €	501 €	14 €	2,87%
2 Kinder	363 €	372 €	9 €	2,48%
3 Kinder	245 €	253 €	8 €	3,27%
4 Kinder	97 €	100 €	3 €	3,09%

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 10 Stunden

1 Kind	608 €	627 €	19 €	3,13%
2 Kinder	453 €	465 €	12 €	2,65%
3 Kinder	307 €	317 €	10 €	3,26%
4 Kinder	122 €	125 €	3 €	2,46%

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2018 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 488/2019 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018, wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler: 1x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/488/2019	Az.: 700.31
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2018 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (rückwirkend zum 01.01.2013) und der damit verbundenen Gebührenkalkulation wurde vom Gemeinderat beschlossen, eine kostendeckende Abwassergebühr zu kalkulieren.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Aus diesem Grund legt die Verwaltung jährlich eine Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses zur Beschlussfassung vor.

Grundlage für die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind die Rechnungsergebnisse der Jahresrechnung. Hierbei müssen die Rechnungsergebnisse dahingehend bereinigt werden, dass nur die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt sind, die auch das entsprechende Gebührenjahr betreffen.

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen wurden die Gebühreneinnahmen entsprechend bereinigt. Hier werden im jeweiligen Jahr nur die Abschläge jahresgerecht verbucht. Die Abrechnung erfolgt in der Regel im Folgejahr. Aus diesem Grund muss die Abrechnung des Vorjahres herausgerechnet und die tatsächliche Abrechnung, welche im Folgejahr verbucht wurde, hineingerechnet werden. Daher ist ein Vergleich der reinen Haushaltsrechnung nicht möglich.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2018 schließt insgesamt mit einer Überdeckung in Höhe von 103.146,49 € ab. Diese Überdeckung muss spätestens im Jahr 2023 in einer Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Bei Aufteilung des Gesamtergebnisses weist die Schmutzwassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 84.858,11 €, die Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 18.288,38 € auf. Der Straßenentwässerungskostenanteil 2018 beträgt 227.976,43 €. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018, wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1x Kämmerei

Anlage 1

Gebührenrechtliches Ergebnis Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018

		Gesamt	Schmutzwasser-gebühr	Niederschlags-wassergebühr	Straßenentwässerungs-kostenanteil
Einnahmen					
	laufende Einnahmen (Gebühren bzw. Verrechnungen)	**1.365.332,10 €**	867.536,42 €	278.243,39 €	219.552,29 €
	kalkulatorische Auflösung (Beiträge und Zuschüsse)	**114.487,12 €**	77.942,82 €	28.120,16 €	8.424,14 €
	Zwischensumme	**1.479.819,22 €**	945.479,24 €	306.363,55 €	227.976,43 €
Ausgaben					
	laufende Ausgaben (Betrieb)	**545.476,80 €**	477.061,69 €	49.889,26 €	18.525,85 €
	kalkulatorische Abschreibung	**442.942,66 €**	234.074,84 €	115.879,24 €	92.988,58 €
	kalkulatorische Zinsen	**388.253,27 €**	149.484,60 €	122.306,67 €	116.462,00 €
	Zwischensumme	**1.376.672,73 €**	860.621,13 €	288.075,17 €	227.976,43 €
Jahresergebnis		**103.146,49 €**	**84.858,11 €**	**18.288,38 €** -	**0,00 €**

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten im Zuge des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 492/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung der Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Jahres 2018 gemäß der beigefügten Anlage.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/492/2019	Az.: 913.69
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten im Zuge des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Berglen

Für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung der Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass nicht verbrauchte Mittel am Jahresende verfallen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen die Haushaltsreste dar. Durch sie werden nicht ausgeschöpfte Einnahme- und Ausgabeansätze in das folgende Haushaltsjahr übertragen, um die Finanzierung von Maßnahmen, deren Umsetzung sich über den Jahreswechsel hinaus erstreckt, zu gewährleisten.

Nach § 19 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO kameral) darf die Gemeinde bei nicht verbrauchten Ausgabeansätzen im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste bilden; sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO kameral können Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragung die sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Mittel bleiben nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Haushaltsreste werden spätestens im Zuge des jeweiligen Jahresabschlusses durch den Gemeinderat beschlossen. Im Zuge einer effizienten Verwaltungsarbeit ist es jedoch sinnvoll die Haushaltsreste bereits frühzeitig im Folgejahr zu bilden, damit diese zeitnah bewirtschaftet werden können.

In der Anlage 1 werden die Haushaltsreste aus dem Jahr 2018, deren Bildung die Verwaltung als sinnvoll erachtet bzw. die notwendig sind um die jeweiligen Investitionsprojekte weiter durchführen zu können, detailliert dargestellt.

Im Jahr 2018 sollen Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 4.376.181,23 € (Verwaltungshaushalt: 436.194,09 €, Vermögenshaushalt: 3.939.987,14 €) gebildet werden. Dabei handelt es sich um alte Haushaltsreste aus Vorjahren i.H.v. 688.059,36 € sowie um neu zu bildenden Haushaltsresten i.H.v. 3.688.121,87 €. Das Rechnungsergebnis 2018 verschlechtert sich in Höhe der neu zu bildenden Haushaltsreste. Demgegenüber stehen Ergebnisverbesserungen durch die Auflösung nicht mehr benötigter, alter Haushaltsreste in Höhe von 1.340.222,07 €.

Werden die Haushaltsreste entsprechend dem Beschlussvorschlag gebildet, erhöht sich die Rücklage zum 31.12.2018 um ca. 2.000.000 € auf voraussichtlich ca. 7.000.000 €. Dies wäre somit bei gleichzeitiger Nullverschuldung der höchste Rücklagenbestand im kommunalen Haushalt seit dem Bestehen der Gemeinde Berglen.

Im Zuge der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR, sog. Doppik) wird es zukünftig keine Haushaltsreste mehr geben. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel fließen entsprechend in die Rücklage/Liquiditätsreserve und müssen im Folgejahr neu veranschlagt werden.

Die Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2018 soll in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 09.07.2019 sowie in der Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2019 erfolgen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Bildung der Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Jahres 2018 gemäß der beigefügten Anlage.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Haushaltsreste 2018

Haushaltsstelle		Maßnahmen	HH-Reste
Verwaltungshaushalt / Ausgaben			
6100-601000	sächl. Aufwand der Bauleitplanung	Baugebiet Hanfäcker und Unterer Hohenrain	70.263,72 €
6100-603000	sächl. Aufwand Vermessung	Baugebiet Hanfäcker und Unterer Hohenrain	107.234,96 €
6300-511000	Straßen- und Wegeunterhaltung	partielle Instandsetzungen	30.838,60 €
7000-514000	Unterhaltung der Kläranlage	Reparaturen und Wartungen	57.500,84 €
7000-515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	Punktuelle Reparatur von Kanälen	54.213,16 €
7000-516000	Kanaluntersuchungen	Durchführung Eigenkontrollverordnung	36.142,81 €
7800-511000	Straßen- und Wegeunterhaltung	Feldwege	80.000,00 €
Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt			**436.194,09 €**
Vermögenshaushalt / Ausgaben			
0600-935200.002	Ausstattung, Einrichtung	Büroausstattung	7.469,60 €
1300-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Beschaffung feuerwehrtechnische Ausrüstung	10.000,00 €
2150-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Nachbarschaftsschule Oppelsbohm	6.500,00 €
2150-940000.002	Hochbaumaßnahmen	Neue Sporthalle Oppelsbohm	120.000,00 €
4640-935200.002	Ausstattung, Einrichtung	Kindertageseinrichtungen	28.806,03 €
5800-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Spielgeräte Spielplätze	39.799,76 €
5800-960000.001	sonstige Baumaßnahmen	Fertigstellung Spielplatz Stöckenhäule	64.381,20 €
6300-950015.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Baugebiet Stöckenhäule/Stöckenhof	30.000,00 €
6300-950016.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Baugebiet Hanfäcker/Rettersburg	550.699,82 €
6300-950017.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Baugebiet Hanfäcker/Rettersburg - Kreisverkehr	511.988,10 €
6300-950033.012	Tiefbaumaßnahmen	Fußgängerbrücke über den Buchenbach am Schulweg Ödernhardt	58.861,23 €
6300-950045.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Erlenhof II Erweiterung Gewerbegebiet	45.000,00 €
6300-950057.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Ortsdurchfahrt Stöckenhof L1120	438.938,06 €
6300-950058.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Rosenstraße	110.000,00 €
6300-950060.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Schneidersbergstraße	7.681,90 €
6300-950062.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof	158.999,20 €
6300-950070.012	Tiefbaumaßnahmen	Fußgängerbrücke Buchenbachbrücke neben Silcherstraße	37.756,45 €
6300-950071.012	Tiefbaumaßnahmen	Fußgängerbrücke Buchenbachbrücke unterhalb Mauritiuskirche	39.650,35 €
6300-950072.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Nachbarschaftsplatz Oppelsbohm	170.000,00 €
6700-960050.003	sonstige Baumaßnahmen	Umstellung auf LED-Beleuchtung	113.409,78 €
7000-940000.003	Hochbaumaßnahmen	Kläranlage	50.000,00 €
7000-950064.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Baugebiet Unterer Hohenrain Hößlinswart	12.766,42 €
7000-950068.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Schneidersbergstraße	31.858,84 €
7000-950070.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Rosenstraße	77.501,45 €
7000-950073.004	Tiefbaumaßnahmen	Schmutzwasserkanal Baugebiet Hanfäcker	228.342,08 €
7000-950076.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Ortsdurchfahrt Stöckenhof L1120	47.252,21 €
7000-950083.004	Tiefbaumaßnahmen	Oberflächenwasserkanal Baugebiet Hanfäcker	257.169,31 €
7000-950100.004	Erweiterung/Erneuerung/Sanierung	Eigenkontrollverordnung	30.000,00 €
7000-959000.003	Erneuerung Masch. Einrichtung	Kläranlage	160.000,00 €
7200-950000.001	Tiefbaumaßnahmen	Anlegung Sammelplatz Glas- und Papiercontainer Öschelbronn	15.000,00 €
7500-960002.001	sonstige Baumaßnahmen	Anlegung Parkplatz Friedhof Streich	7.562,67 €
7620-987000.001	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschuss Turmsanierung Mauritiuskirche Oppelsbohm	60.000,00 €
7700-935100.001	Geräte, Maschinen	Bauhof Auslegemähwerk Schlepper	78.786,20 €
7700-935300.001	Fahrzeuge	Bauhof Forstschutzbügel	10.000,00 €
7700-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Neubau Bauhof	50.000,00 €
7800-950000.002	Tiefbaumaßnahmen	Feldwegsanierungen	79.494,32 €
7920-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Buswartehäuschen	10.773,46 €
7920-950000.001	Tiefbaumaßnahmen	Bushaltestellen	53.538,70 €
8830-932001.001	Erwerb von Grundstücken	Baugebiet Hindemithstraße	30.000,00 €
8830-932004.001	Erwerb von Grundstücken	Baugebiet Hanfäcker Rettersburg	30.000,00 €
8830-987000.001	Zuschüsse für Investitionen	Baukindergeld	70.000,00 €
Summe Ausgaben Vermögenshaushalt			**3.939.987,14 €**

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Zusammenschluss der Gutachterausschüsse der Gemeinden Berglen, Leutenbach, Schwaikheim und der Großen Kreisstadt Winnenden zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden" nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 487/2019 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Bürgermeister Friedrich erläutert den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass man bestrebt war, sinnvolle Raumschaften zu finden.

Bei einem gemeinsamen Gutachterausschuss sieht Gemeinderätin Rommel die Gefahr, dass die Erstellung der Gutachten viel zu lange dauert. Aus ihrer täglichen beruflichen Praxis ist ihr bekannt, dass es bei der Stadt Winnenden sehr lange dauert, bis ein Gutachten vorliegt. Vermutlich wird man künftig fünf bis sechs Monate auf ein Gutachten warten müssen.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass der Gutachterausschuss von Berglen vermutlich weniger Gutachten zu erstellen hat und sich vor diesem Hintergrund sehr serviceorientiert aufstellen konnte. Die Leitung der Geschäftsstelle und eine weitere Person der Stadt Winnenden können sich künftig ausschließlich um die Belange des Gutachterausschusses und dabei um die Erstellung von Gutachten kümmern, daher wird sich die Situation deutlich verbessern.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

1. **Die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ wird beschlossen.**

2. **Als Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss werden**

- **Frau Ursel Ackermann, Ödernhardt**
- **Herr Helmut Schallenmüller, Oppelsbohm**
- **Herr Vlado Ludwig, Oppelsbohm**

vorgeschlagen.

3. **Die für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2021 bestellten Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Berglen werden mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gutachterausschussverordnung abberufen.**

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Stadt Winnenden

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/487/2019	Az.: 625
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Zusammenschluss der Gutachterausschüsse der Gemeinden Berglen, Leutenbach, Schwaikheim und der Großen Kreisstadt Winnenden zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden" nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Baden-Württemberg weist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen (ca. 900) auf. In anderen Bundesländern sind diese Aufgaben landesweit wenigen entsprechend fachlich spezialisierten Stellen übertragen, weshalb es im übrigen Bundesgebiet nur rund 320 weitere Gutachterausschüsse gibt. Insbesondere Gutachterausschüsse mit einem kleinen Zuständigkeitsbereich können die gesetzlichen Aufgaben, gemäß §193 Baugesetzbuch (BauGB), weder vollständig, noch in der erforderlichen Qualität erfüllen, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Die Folge ist eine nicht flächendeckend den fachlichen Anforderungen genügende Datenlage im Land.

Hinzu kommt, dass das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) vom 24. Dezember 2008 mit seinen Regelungen im Bewertungsgesetz und im Bereich des Wertermittlungsrechts des BauGB Auswirkungen auf die amtliche Grundstückswertermittlung und insbesondere auf die Gutachterausschüsse hat. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wurde an die Erfordernisse der Finanzverwaltung angepasst. In der Folge haben die Gutachterausschüsse nun als zentrale Aufgabe verstärkt für Zwecke der steuerlichen Bewertung wesentliche und maßgebende Grundlagen bereitzustellen. Die gesetzlichen Anforderungen dafür sind in diesem Zuge angestiegen. Nach dem Bundesrecht sind konkrete Daten abzuleiten und regelmäßig der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2018 die Grundlage der Grundsteuerbemessung für veraltet und verfassungswidrig erklärt. Die bisherige Einheitsbewertung basierte auf den Wertverhältnissen des Jahres 1964 (in den neuen Bundesländern sogar des Jahres 1935). Bis Ende 2019 muss von der Regierung eine neue Berechnungsgrundlage geschaffen werden, die ab 2025 angewandt werden soll. In dem von Bund und Ländern im Februar 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier zur Grundsteuerreform sollen neben Baujahr und Nettokaltmieten die Bodenrichtwerte der Ausgangspunkt für die neuen Berechnungen sein. Dies bedeutet wiederum, dass die Bodenrichtwerte rechtskonform ermittelt werden bzw. die Wertermittlungen rechtssicher durchgeführt werden müssen.

Um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können, ist der Zugriff der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf eine ausreichende Anzahl von auswertbaren Kauffällen unbedingt erforderlich.

Mit der am 11. Oktober 2017 in Kraft getretenen novellierten Gutachterausschussverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO) wird benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises nun-mehr die Möglichkeit zur Bildung leistungsfähiger Einheiten für eine sachgerechte und bessere Aufgabenerfüllung gegeben (Gemeinsamer Gutachterausschuss). Der Zusammen-schluss erfolgt dabei auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 1).

Mit der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses soll ein Zuständigkeitsbereich entstehen, in dem das Aufkommen an Kauffällen vergrößert wird, um die fachliche Herleitung der Wertermittlungsdaten und eine darauf aufbauende Erstellung eines Grundstücksmarkt-berichts zu verbessern sowie die Einrichtung einer ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle zu er-

möglichen (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Um eine deutliche Verbesserung zu erreichen wird von einer Richtgröße von ca. 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr ausgegangen.

Durch den Zusammenschluss der Gutachterausschüsse der Gemeinden Berglen, Leutenbach, Schwaikheim und der Großen Kreisstadt Winnenden zu einem Gemeinsamen Gutachterausschuss würde, aufgrund der Zugriffsmöglichkeit auf ca. 840 Kaufverträge pro Jahr, eine ausreichende Basis für die dringend notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten geschaffen. Dies wiederum würde zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität und damit zu einer höheren Rechtssicherheit der zu erstellenden Verkehrswertgutachten führen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann jeder Beteiligte drei Gutachter pro angefangene 15.000 Einwohner und für jede weitere 15.000 Einwohner zwei Gutachter vorschlagen. Die Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim entsenden somit jeweils drei Gutachter. Von der Großen Kreisstadt Winnenden werden fünf Gutachter entsandt. Die Bestellung der Gutachter erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 durch den Gemeinderat.

Im Rahmen einer außenordentlichen Sitzung des Gutachterausschusses der Gemeinde Berglen haben Frau Ursel Ackermann, Herr Helmut Schallenmüller und Herr Vlado Ludwig ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Gemeinsamen Gutachterausschuss erklärt.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss noch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Finanzierung pro Jahr:

Geschätzte Personalaufwendungen	ca.	98.500 €
Entschädigung Gutachter	ca.	5.800 €
Sachkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes nach VwV-Kostenfestlegung ca. 9.224 € / Jahr)	ca.	15.500 €
Geschätzte Aufwendungen gesamt	ca.	119.800 €
Geschätzte Gebührenerträge pro Jahr	ca.	72.600 €
Fehlbetrag	ca.	47.200 €

Der ermittelte Fehlbetrag von ca. 47.200 € würde bei insgesamt ca. 55.400 Einwohnern einen Kostensatz von 0,85 € jährlich pro Einwohner ergeben.

Der von der Gemeinde Berglen zu tragende Finanzierungsanteil beträgt, ausgehend von aktuell 6.444 Einwohnern (Stand 08.04.2019), voraussichtlich 5.477,00 € jährlich.

Weitere Informationen können dem als Anlage 2 beigefügten Hand-out entnommen werden.

Die Verwaltungen der beteiligten Kommunen schlagen daher die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ vor.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. **Die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ wird beschlossen.**

2. **Als Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss werden**

   - Frau Ursel Ackermann, Ödernhardt
   - Herr Helmut Schallenmüller, Oppelsbohm
   - Herr Vlado Ludwig, Oppelsbohm

   vorgeschlagen.

3. **Die für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2021 bestellten Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Berglen werden mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gutachterausschussverordnung abberufen.**

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Stadt Winnenden

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“

Vorbemerkung

Die Gemeinden Berglen, Leutenbach, Schwaikheim und die Große Kreisstadt Winnenden (nachfolgend Stadt Winnenden genannt) schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden“ aufgrund § 1 Abs.1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26.09.2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, folgende Vereinbarung.

Alle Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 GuAVO).

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim (im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt) übertragen die Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Winnenden als zuständige Stelle (§ 1 GUAVO, § 25 GKZ). Dies sind insbesondere

1. die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung in automatisierter Form,
2. die Vorbereitung und Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen, für die
   - Wertermittlung erforderlichen Daten, insbesondere
   - Kapitalisierungszinssätze für verschiedene Grundstücksarten
   - Sachwertfaktoren
   - Umrechnungskoeffizienten
   - Vergleichsfaktoren,
3. die Erstellung von Verkehrswertgutachten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken,
4. die Erstellung von Marktberichten und Statistiken.

(2) Die Stadt Winnenden kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden dieser Vereinbarung alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2
Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle

(1) Für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Winnenden eine Geschäftsstelle mit einer anfänglichen Personalausstattung von 1,7 Stellen eingerichtet. Eine Veränderung der Personalausstattung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in den Diensträumen der Stadt Winnenden.

§ 3
Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Jeder Beteiligte kann drei Gutachter pro angefangene 15.000 Einwohner und für jede weitere 15.000 Einwohner zwei Gutachter vorschlagen und in den Gutachterausschuss entsenden. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. des Jahres vor der Wahl des Gutachterausschusses.

(2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Winnenden bestellt. Dabei kann jede Beteiligte aus dem Kreis der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Die Bestellung des Vorsitzenden benötigt die Zustimmung aller Beteiligten.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.

§ 4
Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Winnenden erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die Mitgliedsgemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Winnenden, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend des nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüssels: Der Fehlbetrag wird auf die Beteiligten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Es gelten die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. eines jeden Vorjahres.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:
- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterauschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Winnenden geeignete Kostennachweise zu führen.

(4) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Stadt Winnenden eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenen Fehlbetrags erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die Stadt Winnenden ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 5
Bereitstellung von Unterlagen

(1) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden durch die Mitgliedsgemeinden alle für das Führen der Kaufpreissammlung und für die Gutachtenerstellung erforderlichen Daten einschließlich Bodenrichtwertkarten in digitaler Form nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle kostenfrei überlassen.

(2) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist berechtigt und hat Vollmacht von den Mitgliedsgemeinden, in deren Namen notwendige Daten (GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) zur Aufgabenerfüllung auch bei Dritten einzuholen.

§ 6
Verschwiegenheit, Datengeheimnis

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist es nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 5 Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke als den zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 7
Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2020 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung muss mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende erfolgen.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der letzten öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung hat nach den Bekanntmachungssatzungen der Beteiligten zu erfolgen.

(2) Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenslage und Bedeutung mögliche nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Winnenden, den

Gemeinde Berglen	Gemeinde Leutenbach
Bürgermeister	Bürgermeister
Gemeinde Schwaikheim	Große Kreisstadt Winnenden
Bürgermeister	Oberbürgermeister

WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden

VA 04.04.2019 / GR 09.04.2019

Der Gutachterausschuss

Rückblick

1825 „Gemeinderätliche Schätzung“

Amtliche Schätzung durch Gemeinderat

Rechtsgrundlage: Pfandgesetz von 1825 später

Württembergisches Ausführungsgesetz zum BGB von 1931

1936 Einführung der Preisstoppregelung

Einschränkung der freien Entwicklung des deutschen Grundstücks- und Immobilienmarkts

1960 Einführung Bundesbaugesetz und Einrichtung unabhängiger Gutachterausschüsse

Aufhebung Preisstoppregelung

Ziel: Transparenz des Grundstücksmarkts

Der Gutachterausschuss

Rechtsgrundlagen

§§ 192 ff. BauGB

Gutachterausschussverordnung BW (GuAVO)

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (gutachterausschuesse-bw.de)

Auslöser für eine Reihe von Gesetzesänderungen -> Urteil BVerfG von **2006**

Erbschaftssteuergesetz ist verfassungswidrig

Ungleichbehandlung bei der Bewertung

von vererbten Immobilien (Einheitswert!)

gegenüber Kapitalvermögen (Verkehrswert!)

Daher Änderung der steuerlichen Bewertung von vererbtem Immobilienvermögen

Orientierung am Marktwert im Sinne des § 194 BauGB

Führte zur Novellierung des Wertermittlungsrechts

WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Gesetzesänderungen infolge des BVG-Urteils vom November 2006

01.01.2009	Erbschaftssteuerreformgesetz (ErbStRG)
01.07.2009	Änderung Baugesetzbuch (BauGB)
01.07.2010	Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
11.02.2011	Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL)
01.01.2012	Änderung Bewertungsgesetz (BewG)
18.10.2012	Sachwertrichtlinie (SW-RL)
20.03.2014	Vergleichswertrichtlinie (VW-RL)
12.11.2015	Ertragswertrichtlinie (EW-RL)

Richtlinien in Nachfolge der WertR 2006

Aufgaben der GAA wurden konkretisiert und an die Erfordernisse der Finanzverwaltung angepasst

Urteil BVerfG von **2018** - Erhebung der Grundsteuer auf der Basis der Einheitsbewertung ist verfassungswidrig

Führt zu erneuter Änderung des Bewertungsgesetzes (BewG)

- Bisherige Grundlage der Einheitswerte ist veraltet
  - Alte Bundesländer: 01.01.1964
  - Neue Bundesländer 01.01.1935

Grundlage -> Daten von den Gutachterausschüssen

- Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB und § 10 ImmoWertV)
  - Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL)
- Daten für die Wertermittlung (§§ 11 bis 14 ImmoWertV und § 193 BauGB)

Grundlagen für Erhebung Grundsteuer

Erbschaftssteuer
Schenkungssteuer

Der Gutachterausschuss

Aufgaben

§ 193 (5) BauGB → **Transparenz des Grundstücksmarkts**

Erstattung von Verkehrswertgutachten auf Antrag

Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung

Ermittlung von Bodenrichtwerten

Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten

(Kapitalisierungszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten, Vergleichsfaktoren)

Mitteilung ans Finanzamt

§ 1 GuAVO: Datenlieferung auf Kreisebene an ZGG (Veröffentlichung in einem Grundstücksmarktbericht BW und im GMB Deutschland)

Veröffentlichung der Daten im Grundstücksmarktbericht des jeweiligen GAA

EU Verordnung 93/2013: ¼-jährliche Datenlieferung ans statistische Bundesamt gilt für Städte ab 20.000 EW

Gutachterausschüsse
Situation in Deutschland / BW

	Anzahl der Gutachterausschüsse (GAA), Stand 4/2014	Einwohner je GAA *)
Deutschland (ca.):	**1.217**	**ca. 66.000**
Baden-Württemberg (ca.)	900	12.000

Baden-Württemberg:
- 13% der Bevölkerung Deutschlands
- 75% der Gutachterausschüsse Deutschlands!!

Viele GAA in BW können die gesetzlich geforderten Aufgaben nicht erfüllen, da Anzahl der KV zu gering und keine ausreichende Basis für Ableitung der Daten vorhanden ist

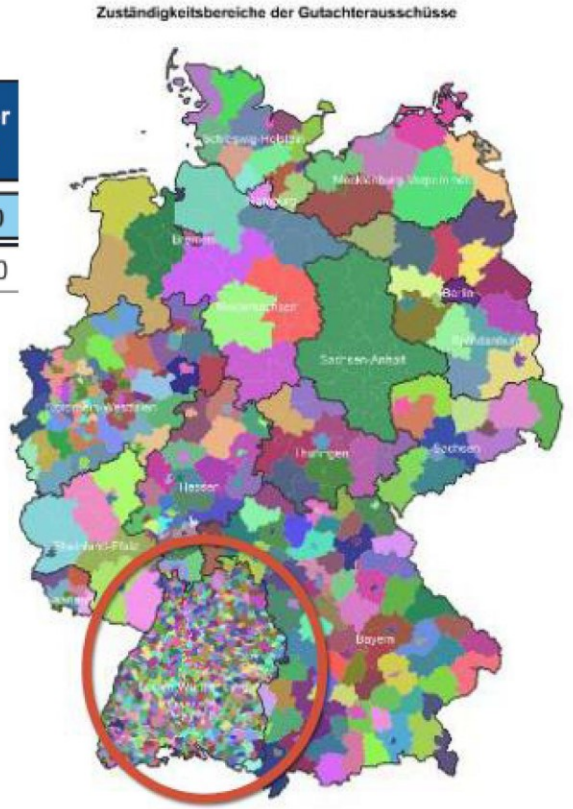

Quelle: Immobilienmarktbericht Deutschland 2013

2017
Novellierung GuAVO BW

	Anzahl der Gutachterausschüsse (GAA), Stand 4/2014	Einwohner je GAA *)
Deutschland (ca.):	**1.217**	**ca. 66.000**
Baden-Württemberg (ca.)	900	12.000

Ziel der Novellierung:

GAA mit größeren Zuständigkeits-bereichen zu bilden, um die gesetzlich geforderten Aufgaben erfüllen zu können (§193 (5) BauGB)

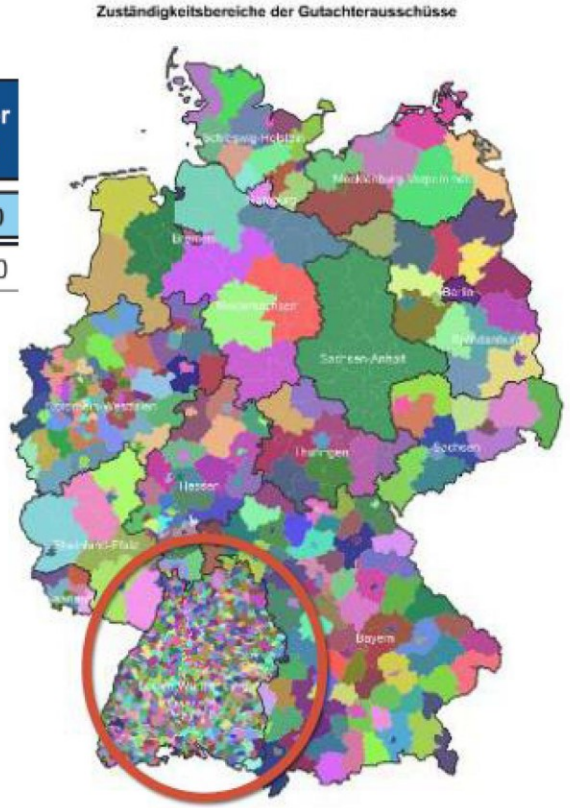

Quelle: Immobilienmarktbericht Deutschland 2013

Novellierung GuAVO BW

§ 1 (1) 1 GuAVO

Unverändert: Bildung der Gutachterausschüsse bei den Gemeinden

§ 1 (1) 2 GuAVO

Neu: Voraussetzungen für interkommunale Kooperationen werden geschaffen

Übertragung der Aufgaben bei benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises nach Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit möglich

Novellierung GuAVO BW

§ 1a GuAVO

Neu: ausreichende Zahl von Kauffällen für Aufgabenerfüllung erforderl.

und

geeignete Personal- und Sachmittelausstattung erforderlich

(Sachmittel – Programm zur automatisierten Führung der Kaufpreissammlung)

Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen für bessere Herleitung der Wertermittlungsdaten

Professionalisierung – ausreichend Stellenanteile schaffen mit erforderlichem Sachverstand

Zukünftig Gutachterausschuss Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden

Bestehende Kooperationen im Rems-Murr-Kreis

Gutachterausschuss Backnang

Gutachterausschuss Welzheimer Wald

Gutachterausschuss Mittleres Remstal

Quelle: Wikipedia

Zusammenschluss GAA

Ausgangssituation

Berglen	Leutenbach	Schwaikheim	Winnenden
GAA mit Geschäftsstelle	**GAA mit Geschäftsstelle**	**GAA mit Geschäftsstelle**	**GAA mit Geschäftsstelle**
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
ehrenamtliche Mitglieder	ehrenamtliche Mitglieder	ehrenamtliche Mitglieder	ehrenamtliche Mitglieder

Zusammenschluss GAA

Zukünftig

über öffentl.-rechtl. Vereinbarung

gemeinsamer GAA
mit Geschäftsstelle

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender ehrenamtliche Mitglieder	stellvertretender Vorsitzender ehrenamtliche Mitglieder	stellvertretender Vorsitzender ehrenamtliche Mitglieder	stellvertretender Vorsitzender ehrenamtliche Mitglieder
Berglen	Leutenbach	Schwaikheim	Winnenden

Zusammenschluss GAA

WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Voraussetzung

Start 01.01.2020

- Die Aufgabe „Gutachterausschuss“ wird insgesamt übertragen
- Die Geschäftsstelle ist beim neuen GAA einzurichten
- Es wird ein neuer Gutachterausschuss gebildet, mit einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern
  (§ 192 (3) BauGB – sachkundig und erfahren in der Wertermittlung)
- Die bisherigen Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen haben keine Aufgaben mehr. Die Bestellungsvoraussetzungen der Gutachter entfallen.
- Bei den abgebenden Gemeinden entfällt die Aufgabe „Gutachterausschuss“ jedoch müssen sie Unterlagen beisteuern (Kaufverträge, Bauakten, Baulastenverzeichnis,…)

Wahl neuer GAA-Mitglieder +
Abberufung der bisherigen M.
GR in 12/2019

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden

Gemeinde	EW	Anzahl KV 2015	2016	2017	**MW**
Berglen	6.200	175	(269)	156	**166**
Leutenbach	11.400	107	96	81	**95**
Schwaikheim	9.400	128	129	100	**119**
Winnenden	28.400	457	471	444	**457**
Summe	55.400				837

ca. 840 KV

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden

WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Finanzierung pro Jahr:

Geschätzte Personalaufwendungen	ca.	98.500 €
Entschädigung Gutachter	ca.	5.800 €
Sachkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes nach VwV-Kostenfestlegung ca. 9.224 € / Jahr)	ca.	15.500 €
Geschätzte Aufwendungen gesamt	ca.	119.800 €
Geschätzte Gebührenerträge pro Jahr	ca.	72.600 €
Fehlbetrag	ca.	47.200 €

Fehlbetrag pro Jahr 47.200 € / 55.400 EW = 0,85 € pro EW und Jahr

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

11. Vergabe der Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach sowie für den Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet "Stoffelannenäcker" in Steinach

Auf die Sitzungsvorlage 495/2019 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Firma Hortus GmbH & Co.KG aus Lorch erhält den Auftrag zum Angebotspreis von 159.391,92 € für die Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach sowie für den Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet „Stoffelannenäcker“ in Steinach.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung	Sitzungsvorlage	Az.:
Gemeinderat	SV/495/2019	785
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart
21.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Berglen

Vergabe der Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach sowie für den Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet "Stoffelannenäcker" in Steinach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.07.2018 die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach im Jahr 2019 beschlossen. Im April 2019 bereitete das Ingenieurbüro Riker + Rebmann aus Murrhardt die Ausschreibungsunterlagen vor. Hierbei wurde die noch fehlende Asphaltdeckschicht im Baugebiet „Stoffelannenäcker“ in Steinach mit ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erschien am 18.04.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Berglen sowie auf der Homepage der Gemeinde. Weiterhin wurde sie am 18.04.2019 im Staatsanzeiger und in der Winnender Zeitung veröffentlicht.

Die Ausschreibung erfolgt im Zeitraum vom 18.04.2019 bis zum 09.05.2019. Am 09.05.2019 findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Berglen die Submission statt.

Über die Ergebnisse wird die Verwaltung mittels einer Tischvorlage berichten.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem wirtschaftlichsten Bieter wird der Auftrag erteilt.

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage Tischvorlage zur SV/495/2019	Az.: 785
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Tischvorlage zur Vorlage SV/495/2019
Vergabe der Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach sowie für den Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet "Stoffelannenäcker" in Steinach

1. **Abgabe und Wertung der Angebote**
   Die Angebotsunterlagen wurden von neun Firmen abgeholt. Bei der Submission am 09.05.2019 um 11:30 Uhr lagen acht Angebote vor.
   Die vorliegenden Angebote entsprechen in Form und Inhalt den Anforderungen und konnten in die engere Wahl genommen werden.

2. **Nachlässe**
   -keine-

3. **Sondervorschläge / Technische Nebenangebote**
   -keine-

4. **Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote einschl. Preisnachlasse**

Rang	Bieter	Angebotsendsumme Brutto (€)	Prozent
1	Hortus GmbH & Co. KG, Lorch	159.391,92	100,0
2	Bieter Nr. 8	165.917,37	104,1
3	Bieter Nr. 5	169.836,16	106,6
4	Bieter Nr. 2	191.627,66	120,2
5	Bieter Nr. 1	192.193,83	120,6
6	Bieter Nr. 4	193.147,12	121,2
7	Bieter Nr. 3	207.490,30	130,2
8	Bieter Nr. 7	216.123,77	135,6
	Mittelpreis	186.966,02	117,3

5. **Kostenvergleich**
   Für das Bauvorhaben Modernisierung Wirtschaftswege wurde im März dieses Jahres ein Kostenanschlag auf Basis der Ausführungsplanung erstellt.
   Die Gesamtsumme betrug 197.712,55 EUR brutto ohne Baunebenkosten.

   Die vergleichbare Angebotssumme der Firma Hortus GmbH & Co. KG für die Wirtschaftswege beträgt 134.897,06 EUR brutto und unterschreitet den Kostenanschlag um ca. 63.000 EUR.
   Der Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet Stoffelannenäcker wurde von der Firma Hortus GmbH & Co. KG mit 24.494,86 EUR brutto angeboten.

Die unerwartet geringe Angebotssumme und die Anzahl der abgegebenen Angebote spiegeln die derzeitige Konjunktur im Asphaltbaubereich wider.
Momentan sind die Asphaltkolonnen nicht ausgelastet und die Asphaltarbeiten sehr gefragt.

6. **Vergabevorschlag**
   Die Firma Hortus GmbH & Co. KG besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit um die Arbeiten sorgfältig auszuführen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Firma Hortus GmbH & Co. KG aus Lorch erhält den Auftrag zum Angebotspreis von 159.391,92 € für die Arbeiten für die Modernisierung von Feldwegen in Streich, Ödernhardt und Reichenbach sowie für den Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet „Stoffelannenäcker“ in Steinach.

Verteiler:
1 x Bauamt
1 x Ingenieurbüro Riker + Rebmann

Riker + Rebmann

Ingenieurbüro
für Bauwesen

Abwasser
Wasserversorgung
Verkehrsanlagen
Wasserbau

Beratung
Planung
Bauleitung
Projektmanagement

Zertifizierte
Kanalsanierungsberatung

Riker+Rebmann PartG mbB ■ Nägelestraße 2 ■ 71540 Murrhardt

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

ÖFFENTLICH

Murrhardt, 14.05.2019

Modernisierung Wirtschaftswege Reichenbach, Ödernhardt, Streich
Asphaltdeckeneinbau Stoffelannenäcker

Erd- und Verkehrswegebauarbeiten

Anlagen:
- **Niederschrift über die Öffnung der Angebote**
- **Preisspiegel**
- **Beauftragungs- und Absageschreiben**
- **Nachlieferung KEV 180 und 182**
- **8 Original-Angebote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die geprüften Angebote zurück.
Zur Prüfung haben wir einen Preisspiegel erstellt. Bitte nehmen Sie diesen zur Kenntnis.

Zur Vergabe geben wir folgende Stellungnahme:

1. **Abgabe und Wertung der Angebote**

   Die Angebotsunterlagen wurden von 9 Fachfirmen abgeholt. Bei der Submission am 09.05.2019 um 11:30 Uhr lagen 8 Angebote vor.
   Die vorliegenden Angebote entsprechen in Form und Inhalt den Anforderungen und konnten in die engere Wahl genommen werden.

2. **Nachlässe**

   - keine -

3. **Sondervorschläge/ Technische Nebenangebote**

   - keine -

■ Riker + Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB
Dipl.-Ing. (FH) Hans-David Riker
Dipl.-Ing. (FH) Gert Rebmann

■ 71540 Murrhardt, Nägelestraße 2
Telefon 0 71 92 / 93 599 - 0
Fax 0 71 92 / 93 599 - 19
e-Mail ingenieure@riker-rebmann.de
Internet www.riker-rebmann.de

■ Bankverbindung: Kreissparkasse Waiblingen
BIC: SOLADES1WBN
IBAN: DE31 6025 0010 0000 6346 58
Ust ID Nr: DE 211517070
Steuernr.: 51072/13506

4. Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote, einschl. Preisnachlass

Rang	Bieter	Angebotsendsumme brutto [€]	Prozent [%]
1	Hortus GmbH & Co. KG, Lorch	159.391,92	100,0
2	Bieter Nr. 8	165.917,37	104,1
3	Bieter Nr. 5	169.836,16	106,6
4	Bieter Nr. 2	191.627,66	120,2
5	Bieter Nr. 1	192.193,83	120,6
6	Bieter Nr. 4	193.147,12	121,2
7	Bieter Nr. 3	207.490,30	130,2
8	Bieter Nr. 7	216.123,77	135,6
	Mittelpreis	186.966,02	117,3

5. Kostenvergleich

Für das Bauvorhaben Modernisierung Wirtschaftswege wurde im März diesen Jahres ein Kostenanschlag auf Basis der Ausführungsplanung erstellt.
Die Gesamtsumme betrug 197.712,55 EUR brutto ohne Baunebenkosten.

Die vergleichbare Angebotssumme der Firma Hortus für die Wirtschaftswege beträgt 134.897,06 EUR brutto und unterschreitet den Kostenanschlag um ca. 63.000,- EUR.
Der Asphaltdeckeneinbau im Baugebiet Stoffelannenäcker wurde von der Firma Hortus mit 24.494,86 EUR brutto angeboten.

Die unerwartet geringe Angebotssumme und die Anzahl der abgegebenen Angebote spiegeln die derzeitige Konjunktur im Asphaltbaubereich wider.
Momentan sind Asphaltarbeiten sehr gefragt.

6. Vergabevorschlag

Die Firma Hortus besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit um die Arbeiten sorgfältig auszuführen.
Wir empfehlen die Vergabe der Asphaltarbeiten zum Angebotsendpreis
von **159.391,92 EUR brutto** an die Firma Hortus aus Lorch.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie freundlich
Riker + Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB

Rebmann

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

12. Änderung der Hauptsatzung

Auf die Sitzungsvorlage 498/2019 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie folgt beschlossen:

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 21. Mai 2019 beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen, in der Fassung vom 21. November 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1
§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
1.2 der Bau- und Umweltausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **neun** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen persönlichen Stellvertreter.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berglen, den 21. Mai 2019
gez.
Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1x Bauamt
1 x Hauptamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/498/2019	Az.: 020.51
Datum der Sitzung 21.05.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung

Berglen

Änderung der Hauptsatzung

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg statt. In der Gemeinde Berglen sind 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte zu wählen.

Zum ersten Mal seit der Gemeindereform im Jahre 1972 bzw. 1975 findet in Berglen die Sonderregelung der „Unechten Teilortswahl“ keine Anwendung mehr (vgl. Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2014, VL 095/2014).
Die Zahl der zu wählenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ist dadurch fix. Eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder durch Ausgleichssitze kommt nicht mehr zum Tragen.

In § 4 Absatz II der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen ist derzeit geregelt, dass den beschließenden Ausschüssen neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem **elf** weitere Mitglieder des Gemeinderats angehöhren.

Die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen wurde in den vergangenen Jahren an die Gesamtgröße des Gremiums angepasst. Damit ab der neuen Legislaturperiode jedes Ratsmitglied in einem beschließenden Ausschuss (Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. Bau- und Umweltausschuss) mitwirken kann, sollte die Zahl der Mitglieder beider Ausschüsse jeweils auf neun reduziert werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen § 4 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
1.2 der Bau- und Umweltausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **neun** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen persönlichen Stellvertreter.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie folgt beschlossen:

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 21. Mai 2019 beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen, in der Fassung vom 21. November 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1
§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
1.2 der Bau- und Umweltausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **neun** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen persönlichen Stellvertreter.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berglen, den 21. Mai 2019
gez.
Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1x Bauamt
1 x Hauptamt
1 x Kämmerei

Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.05.2019

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Es sind keine Spenden bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.